

**Inklusion im Fokus sächsischer Städte und Gemeinden  
– das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen  
für Menschen mit Behinderung**

**B a c h e l o r a r b e i t**

**an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum**  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL. B.)

Vorgelegt von  
**Miriam Koppatz**  
aus Eilenburg

Meißen, 31.03.2023

## Vorwort

An dieser Stelle gilt es zu danken, all denen, die mich während der Erstellung meiner Bachelorarbeit tatkräftig unterstützt haben.

Ich danke meiner Betreuerin und Erstprüferin, Frau Professor Geiert, Dozentin an der Hochschule Meißen (FH) sowie meinem Zweitprüfer, Herr Professor Lohse, Dozent an der Hochschule Meißen (FH), für die gelungene Zusammenarbeit und Unterstützung für diese Arbeit. Einen besonderen Dank möchte ich hierbei an Frau Professor Geiert aussprechen, welche mir stets mit Rat, hilfreichen Ideen und motivierenden Worten zur Seite stand.

Weiterhin möchte ich allen Interviewpartnern der unterstützten Wohnformen danken, welche mir spannende Einblicke in den Alltag und ausführliche themenbezogene Gespräche ermöglicht haben. Dank Ihnen ist mir erst eine optimale Ergebnisfindung für meine Bachelorarbeit gelungen.

Einen besonderen Dank widme ich den Bewohnern des Wohnhauses „Prof. Peter Uibe-Haus“, für die praxisnahen Interviews zu ihren Lebensumständen und Geschichten sowie der lustigen Zeit und dem freundlichen Aufenthalt im Wohnhaus.

Zu guter Letzt möchte ich natürlich meinen Eltern danken, für den Zuspruch, Motivation und Unterstützung zu jeder Zeit!

In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei im Sinne der Gleichbehandlung ausdrücklich mitgemeint.

Zum Abschluss meiner Worte ein Zitat von Richard von Weizsäcker, welches während und nach dem Lesen der vorliegenden Bachelorarbeit, im Gedächtnis behalten werden sollte.

*„Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das jedem von uns jederzeit genommen werden kann.“*

Miriam Koppatz, den 31.03.2023.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	II
Abbildungsverzeichnis .....	IV
Abkürzungsverzeichnis .....	V
1 Einleitung .....	1
2 Begriffsbestimmungen .....	3
2.1 Inklusion und Teilhabe .....	3
2.1.1 Abgrenzung zur Integration .....	3
2.1.2 Behinderung .....	4
2.2 Barrierefreiheit .....	5
2.3 Selbstbestimmung .....	6
3 Rechtliche Grundlagen .....	7
3.1 Die UN- Behindertenrechtskonvention .....	7
3.2 Anforderungen des Artikel 19 der UN- Behindertenrechtskonvention .....	8
4 Das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen .....	10
4.1 Bedeutung des selbstbestimmten Wohnens für die Lebensqualität .....	10
4.2 Wann leben und wohnen Menschen überhaupt selbstbestimmt? .....	11
4.3 Anforderungen an das Wohnen und die Umgebung .....	12
4.3.1 Bauordnungsrechtliche Vorgaben .....	13
4.3.2 DIN- Norm 18040 „Barrierefreies Bauen“ (Teil 1,2,3) .....	14
4.3.3 Stand der Umsetzung zum barrierefreien Wohn- und Sozialraum .....	20
4.4 Unterstützte Formen des Wohnens .....	23
4.4.1 Interviews mit Einrichtungen und Betroffenen .....	23
4.4.2 Wohnformen im Freistaat Sachsen .....	24
4.4.3 Daten zur Wohnsituation in den unterstützten Wohnformen .....	28
4.5 Herausforderungen und Handlungsbedarfe .....	31
4.5.1 Im barrierefreien Wohnungsbau und öffentlichen Raum .....	31
4.5.2 Im Bereich des Wohnens .....	34
4.6 Wege zu mehr Selbstbestimmung .....	37
4.6.1 Förderungen und Maßnahmen für mehr Barrierefreiheit .....	37
4.6.2 Wie können wir zu mehr Selbstbestimmung beitragen? .....	38
5 Fazit und Ausblick .....	43
Kernsätze .....	45
Anhangsverzeichnis .....	VI
Anhang .....	VII
Literaturverzeichnis .....	XII
Rechtsquellenverzeichnis .....	XVI
Eidesstattliche Versicherung .....	XVII

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 4.4.3-1: Leistungsbeziehende von Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben im ambulant betreuten und im stationären Wohnen .....	28
Abbildung 4.4.3-2: Kapazitäten nach Wohnformen im Zeitvergleich .....	29
Abbildung 4.4.3- 3: Menschen mit Behinderungen nach Art der Wohnform, Stand 31.12.2020 .....	30

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
------------------	--------------------

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz
bzw.	Beziehungsweise
d.h.	das heißt
DIN	Deutsche Institut für Normung
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
f.	folgender (Satz)
ff.	fortfolgende (Sätze)
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GdB	Grad der Behinderung
i.S.d.	im Sinne des
Kfz	Kraftfahrzeug
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsInklIG	Sächsisches Inklusionsgesetz
S.	Satz, Seite
UN	United Nations, Vereinte Nationen
UN-BRK	UN- Behindertenrechtskonvention
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

# 1 Einleitung

Heutzutage ist es normal, verschieden zu sein.<sup>1</sup> Wir leben in einer bunten Gesellschaft, in der es keine Option mehr ist, Menschen in verschiedene Gruppen zu segmentieren. Vielmehr steht die Individualität und gesellschaftliche Teilhabe im Fokus.<sup>2</sup> Zu Zeiten der Corona-Pandemie hat der Begriff der Teilhabe für die Mehrheit der Menschen eine völlig neue Bedeutung erlangt. „Nicht vollständig teilhaben zu können“ wurde zu einer alltäglichen Erfahrung jedes Menschen und führte zum Perspektivwechsel von Menschen mit und ohne Behinderungen. Gleichzeitig konnten wir erleben, wie neue Formen des Miteinanders und gegenseitige Unterstützung uns in Zeiten von Krisen, Ungewissheit und Isolation Stand halten ließen.<sup>3</sup>

Mit der Zeit konnten sich viele Rechte behindeter Menschen durchsetzen. Zu früheren Zeiten war das Recht, eigenständig und selbstbestimmt zu wohnen, nicht immer selbstverständlich. In den letzten Jahren ist der Wunsch nach einem selbstbestimmten Leben, von Menschen mit „Handicaps“, zunehmend mehr in den Fokus der Gesellschaft gerückt. Während zu Zeiten des zweiten Weltkrieges hilfsbedürftige und behinderte Menschen überwiegend im Rahmen von abgesonderten Heimen und ihren Familien voll versorgt wurden, bieten unterstützte Wohnkonzepte einen Weg zu mehr Selbstbestimmung im alltäglichen Leben. Besonders damalige Wohnheime sahen ihre Aufgabe darin, Betroffene voll zu versorgen und sie vor alltäglichen Dingen zu schützen. Die Selbstbestimmung ist jedoch teilweise vollkommen in Vergessenheit geraten. Heute hat das selbstbestimmte Leben und Wohnen einen hohen Stellenwert und wird im Rahmen der Möglichkeiten, sowohl in den privaten Wänden, als auch in den unterstützten Wohnformen, gewährleistet.<sup>4</sup>

Der Fokus dieser Bachelorarbeit liegt darin, zu untersuchen, inwieweit das Recht auf Selbstbestimmung im Bereich des Wohnens, besonders in den unterstützten Wohnformen und gesellschaftlichen Strukturen, gewährleistet werden kann. Hierbei liegt das Hauptaugenmerk auf erwachsenen Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen. Des Weiteren soll untersucht werden, welche Barrieren behinderten Menschen eine volle Teilhabe in der Gesellschaft verwehren. Zur Erreichung dieser Untersuchungsziele wurden (Experten-) Interviews mit verschiedenen Einrichtungen des unterstützten Wohnens, in der Stadt Leipzig und im Landkreis Nordsachsen sowie mit betroffenen Bewohnern einer Wohnstätte (gesellschaftlich besondere Wohnform), durchgeführt. Dadurch soll ein tiefgehender Einblick in die Thematik der Wohnformen gewonnen und

---

<sup>1</sup> vgl. Fritz, Antje;Steffen, Gabriele:*Wohnen mit Assistenz*.2006, S. 1.

<sup>2</sup> vgl. Loeschcke, Gerhard; Marx, Lothar; Pourat, Daniela:*Barrierefreies Bauen, Kommentar zu DIN 18040-2*.2012, S. 3.

<sup>3</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*.2021, S. 8.

<sup>4</sup> vgl. Everding, Dagmar;Meyer, Simone; Sieger, Volker: *Handbuch barrierefreies Bauen*. 2015, S. 25.

gleichzeitig individuelle Problemlagen in Bezug auf aktuelle und zukünftige Herausforderungen aufgezeigt werden. Bei der Auswahl der Interviewpartner wurden vorwiegend Träger und Einrichtungen gewählt, welche einen ähnlichen Aufbau in ihren Bereichen des „Wohnens“ aufweisen. Insgesamt konnten bestehende Wohnkonzepte in vier Einrichtungen erfragt werden. Diese werden im Laufe der Bachelorarbeit unter dem Abschnitt „Unterstützte Formen des Wohnens“ näher betrachtet und in den Anhängen im Detail mit spezielleren Informationen näher dargestellt.

Bezüglich des Inhaltes der Arbeit wird zunächst ein Überblick über die wichtigsten Begrifflichkeiten und rechtlichen Grundlagen gegeben. Anschließend wird der Fokus der vorliegenden Arbeit auf das Recht des selbstbestimmten Wohnens von Menschen mit Behinderungen gelegt. Dabei sollen Anforderungen an das Wohnen formuliert und die unterstützten Wohnkonzepte mit Hilfe der Interviews näher vorgestellt werden. Des Weiteren werden Problematiken und Handlungsbedarfe in Städten und Kommunen aufgezeigt. Zum Schluss werden aus den vorliegenden Erkenntnissen mögliche bereits bestehende Lösungsansätze und weitere Ideen im kurzen Rahmen aufgezeigt und eigene Impulse zu bereits bestehenden Möglichkeiten weitergeführt.

## 2 Begriffsbestimmungen

Zunächst werden relevante Begrifflichkeiten im Kontext des vorliegenden Themas definiert, um nachfolgende Thematiken und theoretische Grundlagen nachvollziehen zu können. Zudem soll mit der Abgrenzung zur Integration, die Bedeutung einer gleichberechtigten Teilhabe und somit eines selbstbestimmten Lebens verdeutlicht werden.

### 2.1 Inklusion und Teilhabe

*„Nur weil jemand nicht ins „Raster“ passt, heißt es nicht, dass er nicht ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft sein kann“.<sup>5</sup>*

Inklusion bedeutet daher, die volle Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben. Jeder Mensch soll unabhängig von seinen individuellen Beeinträchtigungen die gleichen Möglichkeiten an einer aktiven Teilhabe, in den verschiedensten Bereichen des alltäglichen Lebens, erhalten. Unter dem Begriff der Teilhabe wird ein Recht definiert, ein Teil der Gesellschaft zu sein und voll in dieser mitwirken zu können. Angestrebt wird eine inklusive Gesellschaft, in der Verschiedenheiten akzeptiert und Abweichungen von der Norm nicht mehr als Schwächen angesehen werden. Es sollen vielmehr Gegebenheiten vorliegen, in denen eine Anpassung nicht notwendig ist, denn nach Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) darf kein Mensch wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.<sup>6</sup> Die Basis hierfür ist, dass alle Menschen über die gleichen Rechte und Bedingungen verfügen, sodass Teilhabechancen verbessert und Benachteiligungen vermindert werden.<sup>7</sup> Die Inklusion meint demnach die Anerkennung der prinzipiellen Heterogenität aller Menschen, wobei es normal ist, verschieden zu sein und als Mensch auf seine Art und Weise in der Gesellschaft dazuzugehören.<sup>8</sup>

#### 2.1.1 Abgrenzung zur Integration

Der Begriff Inklusion steht häufig in engem Zusammenhang mit der Integration und wird gleichbedeutend verwendet oder sogar verwechselt. Es lassen sich jedoch klare Unterschiede zwischen beiden Begrifflichkeiten erkennen. Integration bedeutet die strukturelle Eingliederung in die Gesellschaft, das heißt, dass eine Zugehörigkeit nur mit einem gewissen Maß an Anpassung an die gleichbleibenden Rahmenbedingungen möglich ist. Hingegen mit der Inklusion eine Umgebung geschaffen wird, bei der jeder Mensch an der Gesellschaft teilhaben kann, so wie er ist.<sup>9</sup> Unter dem Aspekt der

---

<sup>5</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Was ist Inklusion und wie kann sie gelingen?*. 2020 [Zugriff am: 08.02.2023].

<sup>6</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Was ist Inklusion und wie kann sie gelingen?*. 2020 [Zugriff am: 08.02.2023].

<sup>7</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention*. 2016, S. 12.

<sup>8</sup> vgl. Kastl, Jörg Michael: *Einführung in die Soziologie der Behinderung*. 2010, S. 177, 178.

<sup>9</sup> vgl. Betanet: *Behinderung- Inklusion*. 2023 [Zugriff am: 09.02.2023].



Selbstbestimmung wurde bei der Integration oftmals kritisiert, dass Menschen mit Behinderungen zwar räumlich, durch Wohnheime oder andere Konzepte, in die Gesellschaft integriert wurden, jedoch der Kontakt zur Außenwelt und somit ein selbstbestimmtes Leben an vielen Stellen verwehrt blieb. Oftmals wurden hierbei infrastrukturelle, soziale und kulturelle Bedingungen nicht ausreichend berücksichtigt. Menschen mit Behinderungen mussten sich daher viele Jahre an die geltende „Norm“ (Menschen ohne Behinderungen) anpassen.

Während vor einiger Zeit vorwiegend das Prinzip der Integration herrschte, steht heute die Inklusion und das Empowerment im Fokus, wodurch eine unmittelbare Zugehörigkeit und ein gleichberechtigter Zugang zum Wohnen, aber auch zu anderen Bereichen wie beispielsweise der Arbeit oder Bildung, für behinderte Menschen hergestellt wird.<sup>10</sup>

### 2.1.2 Behinderung

*„Eine Behinderung ist eine nicht terminierbare, meist negativ bewertete und körpergebundene Abweichung von den situativen, sachlichen und sozial generierten Wahrnehmungs- und Verhaltensanforderungen“.*<sup>11</sup>

Zu den Menschen mit einer Behinderung zählen nach Artikel 1 der Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), alle Menschen, die eine langfristige körperliche, seelische, geistige Behinderung und/oder Sinnesbeeinträchtigung haben. Wegen bestehender Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren können diese gehindert sein, voll, wirksam und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben.<sup>12</sup> Nach § 2 Bundesteilhabegesetz (BTHG) liegt hingegen eine Beeinträchtigung vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.<sup>13</sup>

Die Bundesregierung nimmt eine Abgrenzung vom Begriff der Behinderung zur Beeinträchtigung vor. Demnach sind Beeinträchtigungen besondere Einschränkungen in der Körperstruktur- und funktion, wobei das Hören, Sehen oder auch Gehen betroffen sein kann. Eine Behinderung hingegen liegt erst dann vor, wenn diese Beeinträchtigung wegen ungünstiger Umweltfaktoren, die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft dauerhaft einschränkt.<sup>14</sup> Von „Menschen mit Behinderungen“ ist daher die Rede, wenn diese eine anerkannte Behinderung (Grad der Behinderung von 50 oder mehr) besitzen. Dagegen fallen unter „Menschen mit Beeinträchtigungen“ diejenigen, welche eine anerkannte Behinderung aufweisen, aber auch Menschen, welche diese Anerkennung

---

<sup>10</sup> vgl. Schwalb, Helmut; Theunissen, Georg: *Inklusion, Partizipation und Empowerment in der Behindertenarbeit*. 2018, S. 13,14.

<sup>11</sup> Kastl, Jörg Michael: *Einführung in die Soziologie der Behinderung*. 2010, S. 108.

<sup>12</sup> vgl. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung: *Die UN- Behindertenrechtskonvention*. 2008, S. 8.

<sup>13</sup> vgl. § 2 Bundesteilhabegesetz: *Begriffsbestimmungen*.

<sup>14</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention*. 2016, S. 20.

nicht beantragt haben und trotzdem unter chronischen gesundheitlichen Einschränkungen im Alltag leiden.<sup>15</sup> Im Laufe der Jahre hat sich die Behinderung als „ein Ergebnis einer problematischen Wechselbeziehung zwischen individuellen Voraussetzungen und Umweltbedingungen“ etabliert. Es wird daher nicht mehr als Eigenschaft einer Person aufgefasst, sondern vielmehr als ein Zustand, der aus einer ungünstigen Wechselbeziehung resultiert. Betroffene Menschen gelten demnach nicht mehr als behindert, sondern „sie werden behindert“.<sup>16</sup>

Es gibt unterschiedliche Arten von Behinderungen, welche individuelle Auswirkungen und Handlungsbedarfe in vielen Bereichen aufweisen. Zu den bedeutsamsten und bekanntesten Behinderungsarten gehören die körperlichen Behinderungen, geistigen Behinderungen, psychischen Behinderungen und Sinnesbehinderungen.<sup>17</sup> Eine der häufigsten Behinderungen ist die körperliche Behinderung. Hierunter fallen alle auf den Körper bezogenen gesundheitlichen Erkrankungen und daraus resultierenden (Bewegungs-) Einschränkungen. Bei einer geistigen Behinderung liegt eine verzögerte und unvollständige Entwicklung der geistigen Fähigkeiten vor. Informationen können nur schwer aufgenommen, verarbeitet und gespeichert werden. Die psychischen Behinderungen schränken das Fühlen, Denken und Wahrnehmen für einen längeren Zeitraum ein. Diese Behinderungsform ist von außen nur schwer erkenn- und messbar. Sinnesbehinderungen liegen vor, wenn das Hören, Sehen, Tasten oder Riechen eingeschränkt ist und dadurch Einschränkungen im Alltag auftreten. Außerdem weisen viele Menschen eine Mehrfachbehinderung auf.<sup>18</sup> Neben den genannten Behinderungsarten gibt es weitere speziellere Erkrankungen bzw. Behinderungen, welche im Rahmen der vorliegenden Bachelorarbeit nicht näher betrachtet werden.

## 2.2 Barrierefreiheit

*„Eine Behinderung entsteht erst im Wechselverhältnis mit Barrieren“.<sup>19</sup>*

Der Begriff „Barrierefreiheit“ beschreibt den Zugang und die uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit in den gestaltenden Lebensbereichen. Unter dieser „Freiheit“ ist der Abbau von vorhandenen Barrieren in der umgebenden Umwelt zu verstehen. Dieser Abbau stellt hierbei eine Grundvoraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dar.<sup>20</sup> Mit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgeset-

---

<sup>15</sup> vgl. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: *Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen*.2021, S. 6.

<sup>16</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*.2021, S. 22.

<sup>17</sup> vgl. Kastl, Jörg Michael: *Einführung in die Soziologie der Behinderung*.2010, S. 40.

<sup>18</sup> vgl. Aktion Mensch: *Behinderungsformen- ein kurzer Überblick*. 2022 [Zugriff am: 07.02.2023].

<sup>19</sup> vgl. Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: *Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention*.2016, S. 26.

<sup>20</sup> vgl. Loeschcke, Gerhard; Marx, Lothar; Pourat, Daniela: *Barrierefreies Bauen, Kommentar zu DIN 18040-2*.2012, S. 41.

zes (BGG), wurde der Begriff der Barrierefreiheit rechtsverbindlich definiert und gilt seitdem als verpflichtende Grundlage für die Schaffung von Barrierefreiheit.<sup>21</sup>

Nach § 4 Behindertengleichstellungsgesetz und § 3 Sächsisches Inklusionsgesetz (SächsInklusG), sind unter der Barrierefreiheit, jede bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme, Informationsquellen, Kommunikationseinrichtungen und sonstige gestaltende Lebensbereiche zu verstehen, welche für Menschen, die eine Behinderung aufweisen, ohne fremde Hilfe oder besonderen Erschwernissen auffindbar, zugänglich und auch nutzbar sind. Von Barrierefreiheit ist also dann die Rede, wenn Menschen mit und ohne Behinderung die vom Menschen gestaltete Umwelt gleichermaßen nutzen können.<sup>22</sup>

Da eine barrierefreie Ausgestaltung eine wesentliche Notwendigkeit für das Leben von Menschen mit einer Behinderung darstellt, muss diese in jedem Bereich des alltäglichen Lebens gewährleistet werden, um eine gleichberechtigte Teilhabe mit ausreichend Selbstbestimmung zu ermöglichen.<sup>23</sup>

### 2.3 Selbstbestimmung

*„Selbstbestimmung ist die Möglichkeit und Fähigkeit des Individuums, frei dem eigenen Willen gemäß zu handeln [...].“<sup>24</sup>*

Seit vielen Jahren gilt die Selbstbestimmung bzw. Autonomie als ein grundlegender Leitgedanke der Behindertenhilfe. Unter „Autonomie“ wird oftmals die Unabhängigkeit, Entscheidungsfreiheit und Selbstverwaltung verstanden.<sup>25</sup> Demnach soll jeder Mensch von „sich selbst“, das heißt, selbstständig und ohne Fremdbestimmung, über das eigene Leben entscheiden können. Selbstbestimmtes Leben umfasst daher die Kontrolle über das eigene Leben, das bedeutet, eigene Angelegenheiten selbst zu regeln, Entscheidungen eigenständig zu treffen, am alltäglichen Leben in vollem Umfang teilzunehmen und Abhängigkeiten von anderen Menschen zu vermeiden. Ziel ist es, jedem Menschen dieses Recht zu gewährleisten. Es stellt nicht nur ein anerkanntes Menschenrecht dar, sondern ist darüber hinaus, über die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz), verfassungsrechtlich geschützt. Danach soll jedem Menschen eine freie Entfaltung der Persönlichkeit, in allen Bereichen des alltäglichen Lebens, gewährleistet werden.<sup>26</sup> So gilt es, die Selbstbestimmung als menschliches

---

<sup>21</sup> vgl. Karell, Claudia; Tölke, Eberhard: *Barrierefrei und selbstbestimmt Wohnen*.2016, S. 13.

<sup>22</sup> vgl. § 4 BGG und § 3 SächsInklusG: *Barrierefreiheit*.

<sup>23</sup> vgl. Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: *Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention*.2016, S. 25-26.

<sup>24</sup> Schallenkammer, Nadine: *Autonome Lebenspraxis im Kontext Betreutes Wohnen und Geistige Behinderung*. 2016, S.33.

<sup>25</sup> vgl. Dederich, Markus; Jantzen, Wolfgang: *Behinderung und Anerkennung*.2009, S. 183.

<sup>26</sup> vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: *Das Leitprinzip der Selbstbestimmung*. 2021 [Zugriff am: 15.02.2023].

Grundbedürfnis anzuerkennen und Voraussetzungen zu schaffen, um selbstbestimmte Handlungen für jeden Menschen zu ermöglichen.<sup>27</sup>

Die Begriffe „Barrierefreiheit“ und „Selbstbestimmung“ stellen zwar für sich trennbare komplexe Themen dar, dennoch schließen sie sich gegenseitig ein und müssen miteinander im ständigen Zusammenhang betrachtet werden, da sie sich auf alle Lebensbereiche erschrecken und maßgeblich über unsere Lebensqualität bestimmen.<sup>28</sup>

### **3 Rechtliche Grundlagen**

#### **3.1 Die UN- Behindertenrechtskonvention**

Das Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, die UN- Behindertenrechtskonvention, stellt ein Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dar. Neben den allgemeinen Menschenrechten, beinhaltet dieses eine Vielzahl an spezielleren Regelungen, welche auf die verschiedenen Lebenssituationen behinderter Menschen abgestimmt sind.<sup>29</sup>

Zweck dieses Übereinkommens soll es sein, dass alle Menschen mit Behinderung voll und gleichberechtigt ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben können. Dieser Zweck soll gefördert und vor allem gewährleistet werden (Art. 1 UN-BRK). Die wichtigsten Grundsätze sind hierbei die Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, individuelle Autonomie (d.h. Selbstbestimmung), Unabhängigkeit und Freiheit in Bezug auf Entscheidungen. Es soll eine volle Teilhabe und Einbeziehung aller Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden, mit Achtung und Akzeptanz ihrer Unterschiedlichkeiten (Art. 3 UN-BRK). Die Vertragsstaaten sind hierbei verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die genannten Grundsätze und den Zweck des Übereinkommens zu erfüllen (Art. 4 UN-BRK).<sup>30</sup> Maßnahmen sind dann geeignet, wenn sie möglichst zielgenau dort ergriffen werden, wo Menschen mit Behinderungen nicht die gleichen Rechte und Chancen gewährt werden wie allen anderen Menschen und sie dadurch Benachteiligungen erfahren.<sup>31</sup>

Ziel soll somit sein, die Gleichbehandlung, Teilhabe und Selbstbestimmung in den Vordergrund zu stellen, insbesondere in den sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen des Lebens. Es ist wichtig zu verstehen, dass kein Sonderrecht für Menschen mit Behinderungen geschaffen wird, sondern vielmehr

---

<sup>27</sup> vgl. Schallenkammer, Nadine: *Autonome Lebenspraxis im Kontext Betreutes Wohnen und Geistige Behinderung*. 2016, S.34,35.

<sup>28</sup> vgl. Karell, Claudia; Tölke, Eberhard: *Barrierefrei und selbstbestimmt Wohnen*.2016, S. 11.

<sup>29</sup> vgl. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung: *Die UN- Behindertenrechtskonvention*. 2008, S. 4.

<sup>30</sup> vgl. ebd., S. 8-10.

<sup>31</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*.2021, S. 19.

sollen diese von Anfang an gleichberechtigt im gesellschaftlichen Kontext teilnehmen können. Die Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonventionsartikel soll daher nicht nur auf staatlicher Ebene gefördert werden, sondern es wird eine Mitgestaltung und Wahrnehmung der Kommunen, Vereine und Unternehmen, somit der gesamten Gesellschaft, erwartet.<sup>32</sup>

### **3.2 Anforderungen des Artikel 19 der UN- Behindertenrechtskonvention**

Eine unabhängige Lebensführung wird behinderten Menschen neben den Artikeln 9 (Zugänglichkeit), 20 (Persönliche Mobilität) und 21 (Freie Meinungsäußerung, Zugang zu Informationen), vorallem auch über den Artikel 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) der UN- Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) anerkannt, wobei dieser das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen innehat. Menschen mit Behinderungen sollen nach Artikel 19 UN-BRK, in die Gemeinschaft einbezogen und die gleiche Wahlmöglichkeit hinsichtlich ihres Lebens, wie alle anderen Menschen ohne Behinderungen, haben. Unter anderem soll gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderung über folgende Rechte verfügen:

- freie Wahl des Aufenthaltsortes und Entscheidung wo und mit wem sie leben wollen, ohne einer besonderen Wohnform verpflichtet zu sein
- der Erhalt des Zugangs zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen, einschließlich der notwendigen persönlichen Assistenz
- die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu gemeindenahen Dienstleistungen unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse.<sup>33</sup>

Der Art. 19 UN- BRK wurde demnach entwickelt, um den Problemen der unselbstständigen Lebensführung und der Fremdbestimmung zu begegnen. Mit unabhängiger Lebensführung ist hierbei die individuelle Autonomie zu verstehen, sodass Menschen mit Behinderungen, wie alle anderen Menschen die Möglichkeit haben, alleine und ohne Einschränkungen in der Gemeinschaft zu leben. Menschen mit Behinderungen sollen keiner Wohnform verpflichtet sein und selbstständig ihren Aufenthaltsort wählen können. Sie müssen, unabhängig von der Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung, gleichberechtigt bestimmen können, wo und mit wem sie leben wollen (Artikel 19 Buchstabe a). Sie sollen frei über Mittel verfügen und je nach Bedarf aus einem breiten Spektrum individualisierter Dienste wählen, um selbstständig Entscheidungen im Alltag treffen zu können. Außerdem müssen genügend inklusive Wohnformen als Alternative zu den

---

<sup>32</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN- Behindertenrechtskonvention*. 2016, S. 21,22.

<sup>33</sup> vgl. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung: *Die UN- Behindertenrechtskonvention*. 2008, S. 17,18.

besonderen Wohnformen zur Verfügung stehen. Grundvoraussetzung ist hierbei das Recht auf individuelle Unterstützung, besonders die persönliche Assistenz, die das Leben in der Gemeinschaft und deren Einbeziehung unterstützt sowie Ausgrenzungen verhindert. Diese Unterstützungsleistungen müssen personenzentriert erfolgen und sowohl in Privatwohnungen als auch für Einrichtungen zugänglich sein (Artikel 19 Buchstabe b). Eine selbstständige Lebensführung kann aber nur gewährleistet werden, wenn der Zugang zu allgemeinen und gemeindenahen Diensten und Einrichtungen vorliegt. Das betrifft beispielsweise Wohnungen, Arbeitsstätten, Einkaufsmärkte, Nahverkehr und auch Medien. Es muss also ein zugänglicher und inklusiver Wohn- und Sozialraum geschaffen werden, in dem Dienstleistungen der Allgemeinheit in gleicher Weise zur Verfügung stehen (Artikel 19 Buchstabe c).<sup>34</sup>

Das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen steht daher im engen Zusammenhang mit dem Grundsatz der Zugänglichkeit aus Artikel 9 der UN-BRK, vor allem in Bezug auf den barrierefreien Wohnungsbau, das dazugehörige Umfeld, den öffentlichen Raum, Verkehrs- und Freiraum sowie quartiersbezogenen Dienstleistungen und Angeboten. Danach müssen geeignete Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden, damit diesen eine volle Teilhabe und ein gleichberechtigter Zugang in allen Lebensbereichen gewährleistet wird. Ziel soll der gleichberechtigte Zugang zur physischen Umwelt, Transportmitteln, Informationen und anderen Einrichtungen und Diensten der Öffentlichkeit sein. Es sollen besonders Zugangsbarrieren und Zugangshindernisse festgestellt und beseitigt werden.<sup>35</sup>

Für eine gleichberechtigte Teilhabe ist außerdem die persönliche Mobilität, im Bereich des Lebens und Wohnens, von großer Bedeutung. Eine wichtige Voraussetzung für eine selbstbestimmte Lebensführung ist die Möglichkeit, sich im öffentlichen Raum fortbewegen zu können. Der Artikel 20 der UN-BRK zielt darauf ab, Menschen mit einer Behinderung eine größtmögliche unabhängige Mobilität zu gewährleisten, um die Selbstbestimmung sicherzustellen.<sup>36</sup> Die Mobilität steht vor allem bei Menschen in besonderen Wohnformen im Fokus, da für diese eine selbstständige Mobilität, außerhalb von Wohnstätten und Außenwohngruppen, zu vielmehr Lebensqualität führt und vor allem vor „Ausgrenzungen“ in der Gesellschaft schützt.<sup>37</sup>

---

<sup>34</sup> vgl. Deutsche Institut für Menschenrechte: *Unabhängige Lebensführung und Inklusion in die Gemeinschaft*. 2018, S. 3, 4.

<sup>35</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*. 2021, S. 328.

<sup>36</sup> vgl. ebd., S. 330.

<sup>37</sup> vgl. Everding, Dagmar; Meyer, Simone; Sieger, Volker: *Handbuch barrierefreies Bauen*. 2015, S. 28.

## 4 Das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen

In diesem Kapitel werden die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit, die unterstützten Wohnformen im Freistaat Sachsen, bestehende Herausforderungen sowie resultierende Handlungsbedarfe und mögliche Lösungsansätze für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen thematisiert. Die Thematiken werden hierbei mit den Antworten aus den durchgeführten Interviews stellenweise bekräftigt. Die befragten Interviewpartner der unterstützten Wohnformen werden im Laufe des Kapitels näher vorgestellt.

### 4.1 Bedeutung des selbstbestimmten Wohnens für die Lebensqualität

Das Wohnen stellt ein zentrales Grundbedürfnis eines jeden Menschen dar. Dieses Recht sollte allen, unabhängig von jeglichen Unterschiedlichkeiten oder Beeinträchtigungen, gewährleistet werden. Es hat eine besondere Bedeutung für die Selbstbestimmung, denn der Lebensmittelpunkt (d.h. die Wohnung und das Umfeld) bestimmen maßgeblich darüber, wie Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.<sup>38</sup> Der Begriff der „Wohnung“ bezeichnet einen Ort, welcher für eine bestimmte Lebensspanne ausgesucht wird. Es ist einerseits der Ort, an denen soziale Kontakte herrschen, andererseits aber auch eine Rückzugsmöglichkeit, Kernbereich der Privatsphäre und Raum zur Entfaltung individueller Bedürfnisse.<sup>39</sup> Eine Wohnung dient ausschließlich dem Wohnzweck und ist ein Raum oder mehrere zusammenhängende Räume in einem festen Gebäude, in denen der Großteil des alltäglichen Lebens stattfindet. Darunter fallen vor allem das Beschaffen der Wohnung, aber auch alle einhergehenden Lebensnotwendigkeiten, welche im Wohnen und Alltag resultieren.<sup>40</sup>

Von großer Bedeutung ist es daher, dass keinem Menschen das Recht auf ein selbstständiges Leben und Wohnen verwehrt bleibt, denn niemand ist weniger wert oder sollte wegen bestehender Behinderungen in seinem Recht eingeschränkt werden.<sup>41</sup> An erster Stelle soll der Mensch mit seinen einzelnen Grundrechten stehen, wobei jeder, unabhängig ob eine Behinderung vorliegt oder nicht, frei und selbst über sein Leben entscheiden sollte, worunter insbesondere auch das Wohnen zählt.<sup>42</sup> Somit kann zusammenfassend gesagt werden, dass alle Menschen die gleichen Bedürfnisse, nach Sicherheit und freier Entfaltung, haben. Die Wohnung stellt hierbei einen Ort dar, an dem sich der Mensch sicher fühlt, weshalb es besonders wichtig ist, dass jeder

<sup>38</sup> vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte: *Wer Inklusion will, sucht Wege: Zehn Jahre UN- Behindertenrechtskonvention in Deutschland*. 2019, S. 16.

<sup>39</sup> vgl. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: *Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen*. 2021, S. 160.

<sup>40</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*. 2021, S. 326.

<sup>41</sup> vgl. Anhang 4: Interview mit dem Ambulant unterstützten Wohnen (Teil 2), S. X.

<sup>42</sup> vgl. Anhang 3: Interview mit dem SEB-Leipzig, S. XIV.

Mensch seinen Aufenthaltsort frei wählen kann.<sup>43</sup> Die Wichtigkeit liegt hierbei darin, Menschen mit einer Behinderung so viel Normalität wie möglich zu schaffen, denn grundsätzlich lassen sich im Wohnen von Menschen mit einer Behinderung kaum Unterschiede zu Menschen ohne „Handicaps“ erkennen. Jedoch benötigen Menschen mit Behinderungen eine andere gebaute Umgebung, das heißt, unter anderem einen barrierefreien Wohnraum, Sozialraum und entsprechende Hilfsmittel, damit dennoch ein gewisses Maß an Normalität und Selbstständigkeit gelingen kann. Wichtig ist, dass entsprechende Unterstützung dazu beitragen soll, dass diese Menschen nicht ständig auf Hilfe angewiesen sind und sich je nach ihren Fähigkeiten in die Gesellschaft einbringen können. Damit diese Art der Selbstbestimmung bei jedem Menschen gelingen kann, müssen entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden, um allen eine volle Teilhabe zu ermöglichen.<sup>44</sup>

#### **4.2 Wann leben und wohnen Menschen überhaupt selbstbestimmt?**

*„Hier bin ich Mensch, hier darf ichs sein“.*<sup>45</sup>

Jeder Mensch lebt selbstbestimmt, wenn das eigene Leben mit allen Facetten, nach eigenen Wünschen und Bedürfnissen, gestaltet werden kann. Dabei ist der Wunsch nach Unabhängigkeit sehr groß. Die Entscheidungsgewalt obliegt demnach vorrangig jedem Individuum selbst. Abhängigkeiten von anderen Menschen sollten nur auf „Ratschlägen“ beruhen, um für sich selbst eine hinreichende Entscheidung treffen zu können. Abläufe im Alltag werden selbst entschieden und nach eigenen Interessen gestaltet. Die Selbstbestimmung beruht hierbei auf der Freiwilligkeit, denn jeder Mensch muss individuell festlegen, wo seine Prioritäten liegen und wie viel Freiraum gewünscht ist.<sup>46</sup> Unter dem selbstbestimmten Wohnen wird somit das eigenverantwortliche Leben in einer eigenen Wohnung verstanden, indem Menschen selber entscheiden können, wie sie wohnen möchten.<sup>47</sup> Darunter zählt vor allem die eigenständige Gestaltung des Tagesablaufes, die individuelle und eigene Gestaltung der Wohnung mit Möbeln und persönlichen Gegenständen, die eigene Wahl der Ernährung, das Aussuchen des sozialen Kreises, die freie Freizeitgestaltung, Inanspruchnahme von Hobbys und ein angemessener Rückzugsort.<sup>48</sup> Es ist ein anerkanntes Menschenrecht, welches jedem Menschen, somit auch Menschen mit Behinderungen, gewährleistet werden muss. Eine unabhängige Entscheidung über den Erwerb der Wohnung, über den Aufenthaltsort und über das Zusammenleben muss vorliegen. Daraus lässt sich erkennen,

---

<sup>43</sup> vgl. Anhang 2: Interview mit der Wohnstätte Heinz Wagner, S. XI.

<sup>44</sup> vgl. Anhang 5: Interview mit dem Ambulant unterstützten Wohnen (Teil 1), S. VII.

<sup>45</sup> Karell, Claudia; Tölke, Eberhard: *Barrierefrei und selbstbestimmt Wohnen*. 2016, S. 26.

<sup>46</sup> vgl. Gesundheit und Wohlbefinden: *Die Kunst ein wirklich selbstbestimmtes Leben zu führen*. o.J. [Zugriff am: 14.03.2023].

<sup>47</sup> vgl. Karell, Claudia; Tölke, Eberhard: *Barrierefrei und selbstbestimmt Wohnen*. 2016, S. 26,27.

<sup>48</sup> vgl. Everding, Dagmar; Meyer, Simone; Sieger, Volker: *Handbuch barrierefreies Bauen*. 2015, S. 25.



dass keine Bevormundungen und Einschränkungen vorliegen sollen, sondern vielmehr die individuellen Wohnbedürfnisse entscheidend sind. Bei Menschen, welche eine Behinderung aufweisen, schließt das selbstbestimmte Wohnen die Inanspruchnahme von Hilfen, Unterstützungen und Assistenz mit ein, da dem selbstbestimmten Wohnen durch vorliegende Einschränkungen oft Grenzen gesetzt sind. So kann trotz der Hilfsbedürftigkeit einiger Menschen die Selbstbestimmung realisiert werden. Sie sollen ihren Wohnalltag möglichst ohne fremde Hilfe meistern, jedoch auf bestehende Hilfen zurückgreifen können.<sup>49</sup>

Jeder Mensch, ob mit oder ohne eine Behinderung, hat die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben. Zur Realisierung gelten einige Anforderungen an den baulichen Wohnraum, an die Wohnungen selbst und deren öffentliches Umfeld. Diese werden im nachfolgenden Kapitel näher thematisiert.

### **4.3 Anforderungen an das Wohnen und die Umgebung**

Städte, Kommunen und Orte, an denen Menschen mit Behinderungen ihr alltägliches Leben vollziehen sollen, dürfen für diese nicht hinderlich sein. Es muss ein inklusiver Sozialraum mit entsprechenden Wohnangeboten vorliegen, damit diese Menschen ihren Aufenthaltsort frei wählen und selbst bestimmen können, wie und mit wem sie leben möchten. Somit stellt ein selbst gewählter und entsprechend gestalteter Wohnraum eine notwendige Voraussetzung dar. Um selbstbestimmtes Wohnen zu ermöglichen, muss der vorhandene Wohnraum, Wohnungsbestand und das öffentliche Umfeld das tatsächlich auch ermöglichen. Wohnungen müssen daher für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sein, damit diese ihren Wohnraum trotz bestehender Beeinträchtigungen und entsprechend ihrer Bedürfnisse gestalten und nutzen können. Zugangshindernisse zu Wohnungen müssen beseitigt werden. Das Vorhandensein eines barrierefreien Wohnraumes ist unerlässlich, um Menschen trotz bestehender Beeinträchtigungen und/oder Pflegebedarfs, das Wohnen in einem Privathaushalt zu ermöglichen. Eine barrierefreie zugängliche und nutzbare Wohnung reicht dennoch nicht aus, um selbstständig in der Gesellschaft leben zu können. Darüber hinaus muss ein barrierefreies Wohnumfeld, öffentlicher Raum mit zugänglichen öffentlichen Einrichtungen, Dienstleistungen sowie entsprechende Mobilität vorliegen, da die meisten behinderten Menschen beim Verlassen der Wohnung auf bestehende Barrieren in den genannten Bereichen stoßen.<sup>50</sup> Die Ausgestaltung des öffentlichen Raumes und die Fortbewegung (Mobilität) bestimmt hierbei im Wesentlichen darüber, wie diese Menschen ihr alltägliches Leben mit anderen Menschen selbstbestimmt umsetzen können. Die Barri-

---

<sup>49</sup> vgl. Karell, Claudia; Tölke, Eberhard: *Barrierefrei und selbstbestimmt Wohnen*.2016, S. 26,27.

<sup>50</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*.2021, S. 333,334.

erfreiheit ist somit die materielle Voraussetzung für die Selbstbestimmung im Bereich des Wohnens und Lebens für Menschen mit Behinderungen.<sup>51</sup>

#### 4.3.1 Bauordnungsrechtliche Vorgaben

Ein Teilaspekt der Barrierefreiheit ist das barrierefreie Bauen. Darunter wird eine vom Menschen geschaffene Welt verstanden, die vom öffentlichen Raum bis hin zu den privaten vier Wänden so ausgelegt ist, dass sie jedem Menschen, unabhängig von seiner jeweiligen körperlichen Verfassung, uneingeschränkt und ohne Hilfe offensteht. Hierbei wird oftmals auch vom „Bauen für Alle“ gesprochen. Die Barrierefreiheit im Bereich des Bauens geht dabei über „ohne Schwellen, Treppen etc.“ hinaus und soll vor allem so planen und bauen, dass eine möglichst leicht nutzbare und zugängliche Umwelt geschaffen wird.<sup>52</sup>

Das Baugesetzbuch regelt demnach im § 1 Absatz 6 Satz 3 BauGB die Belange von geschützten Personen bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Besonders berücksichtigt werden insbesondere behinderte Menschen, aber auch alte sowie junge Menschen und Familien.<sup>53</sup> Der Bereich des barrierefreien Bauens beschäftigt sich vordergründig mit dem gebauten Lebensraum, worunter insbesondere der Wohnungsbau, aber auch Straßen, Wege, Plätze und öffentliche Bauten zählen.<sup>54</sup> Nach § 2 Absatz 9 der Sächsischen Bauordnung sind bauliche Anlagen barrierefrei, wenn diese für Menschen mit einer Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne Schwierigkeiten und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.<sup>55</sup> Im Freistaat Sachsen regelt der § 50 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) die baurechtlichen Anforderungen an das barrierefreie Bauen.<sup>56</sup> Die Sächsische Bauordnung gibt demnach im § 50 Absatz 1 SächsBO vor, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Da barrierefreie Wohnungen eine erhebliche Erleichterung im Alltag darstellen, sollen insbesondere die Wohnräume, Schlafräume, Küchen, Bäder und Toiletten, den technischen Vorschriften der baulichen Barrierefreiheit (DIN Norm 18040) entsprechen.<sup>57</sup> Für öffentlich zugängliche und barrierefreie bauliche Anlagen, insbesondere öffentliche Einrichtungen, normiert der § 50 Absatz 2 SächsBO die Anforderungen an das barrierefreie Bauen, wonach

---

<sup>51</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*. 2021, S. 352.

<sup>52</sup> vgl. Meuser, Philipp: *Handbuch und Planungshilfe, Barrierefreies Bauen*. 2012, S. 9.

<sup>53</sup> vgl. §§ 1 Absatz 6 Satz 3 und 9 Absatz 1 Satz 8 BauGB.

<sup>54</sup> vgl. Loeschke, Gerhard; Marx, Lothar; Pourat, Daniela: *Barrierefreies Bauen, Kommentar zu DIN 18040-2*. 2012, S. 41.

<sup>55</sup> § 2 Absatz 9 Sächsischen Bauordnung.

<sup>56</sup> vgl. Everding, Dagmar; Meyer, Simone; Sieger, Volker: *Handbuch barrierefreies Bauen*. 2015, S. 72.

<sup>57</sup> vgl. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: *Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen*. 2021, S. 161, 162.

alle baulichen Anlagen, welche für den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr vorgesehen sind, barrierefrei ausgestaltet sein müssen.<sup>58</sup>

Bauordnungsrechtlich regeln die Normen DIN 18040-1, DIN 18040-2, DIN 18040-3 die Anforderungen an Planung, Ausführung und Schaffung von Barrierefreiheit. Im nachfolgenden Abschnitt werden die drei genannten DIN Normen grob in ihrer Bedeutung erläutert und aufgrund des Umfangs, die wichtigsten Empfehlungen an die Planung und Ausgestaltung in der Praxis vorgestellt.

#### **4.3.2 DIN- Norm 18040 „Barrierefreies Bauen“ (Teil 1,2,3)**

Sowohl Bund und Länder (bei öffentlichen Bauvorhaben), als auch Bauherren und Architekten (bei privaten Bauvorhaben), müssen sich zunehmend der Herausforderung der Barrierefreiheit stellen.<sup>59</sup> Ein neuer Bewusstseinswandel entstand mit der DIN 18040- „Barrierefreies Bauen“, welche Anforderungen an die öffentlichen Gebäude, die Wohnungen und die Verkehrs- und Freiräume stellt. Unterteilt wird diese in drei Teile:

- DIN Norm 18040-1 : öffentliche zugängliche Gebäude (2010-10)
- DIN Norm 18040-2 : Wohnungen (2011-09)
- DIN Norm 18040-3 : öffentliche Verkehrs- und Freiräume (2014-12).<sup>60</sup>

Diese Teile dienen als technisches Regelwerk für die Planung, Ausführung und Schaffung von Barrierefreiheit und führen erstmals alle wesentlichen Aspekte der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des gestaltenden Lebensraumes zusammen. In erster Linie stellen die einzelnen DIN-Normen hilfreiche Planungsleitfäden für alle am Bau Beteiligten dar. Die Norm beschreibt hierbei, unter welchen Voraussetzungen die baulichen Anlagen als barrierefrei gelten. Das ist der Fall, wenn Gebäude, Wohnungen, Verkehrs- und Freiräume von Menschen mit und ohne Behinderungen problemlos zugänglich und nutzbar sind. Im Fokus stehen besonders die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderungen, Blindheit, Hörbehinderungen und/oder motorischen Einschränkungen sowie von Personen, welche auf Mobilitätshilfen und Rollstühle angewiesen sind.<sup>61</sup>

Die DIN 18040 kommt hierbei nicht nur Menschen mit Behinderungen zu Gute, sondern auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen, älteren Menschen, Familien mit Kindern sowie groß- und kleinwüchsigen Menschen. Demnach kann die gesamte Gesellschaft von einer nachhaltigen und barrierefreien Lebenswelt profitieren.<sup>62</sup>

---

<sup>58</sup> vgl. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: *Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen*. 2021, S. 173.

<sup>59</sup> vgl. Meuser, Philipp: *Handbuch und Planungshilfe, Barrierefreies Bauen*. 2012, S. 13.

<sup>60</sup> vgl. Everding, Dagmar; Meyer, Simone; Sieger, Volker: *Handbuch barrierefreies Bauen*. 2015, S. 12.

<sup>61</sup> vgl. Meuser, Philipp: *Handbuch und Planungshilfe, Barrierefreies Bauen*. 2012, S. 252, 253.

<sup>62</sup> vgl. Everding, Dagmar; Meyer, Simone; Sieger, Volker: *Handbuch barrierefreies Bauen*. 2015, S. 13.

## DIN 18040- 1 „öffentlich zugängliche Gebäude“

In Städten und Gemeinden stellen öffentlich zugängliche Gebäude die Räumlichkeit dar, in denen wesentliche Aktivitäten gesellschaftlicher Teilhabe stattfinden. Sie sind somit wichtiger Bestandteil einer gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft.<sup>63</sup> Die **DIN 18040-1** beschränkt sich hierbei auf öffentlich zugängliche Gebäude, speziell auf die Teile des Gebäudes bzw. deren Außenanlagen, welche ausschließlich für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind. Darunter zählen unter anderem Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens, Gesundheitswesens, Sport- und Freizeitstätten, Verwaltungsgebäude, Verkaufs- und Gaststätten, Stellplätze und öffentliche Toilettenanlagen (§ 50 Absatz 2 SächsBO). Diese Gebäude müssen entsprechend zugänglich, barrierefrei ausgestaltet und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.<sup>64</sup>

Einige Anforderungen: Oftmals stoßen Menschen mit einer Behinderung bereits im Zugangsbereich auf bestehende Barrieren. Eingangsbereiche sollten besonders für Rollstuhlfahrer ohne Schwellen und Stufen erreichbar sein. Menschen mit einer Sehbehinderung (u.a. Blindheit), muss eine leichte Auffindbarkeit gewährleistet werden. Daher bieten sich besonders kontrastreiche, helle Eingangsbereiche, mit unterschiedlichen Bodenstrukturen an. Bei einer zu großen Neigung (mehr als 3%) erleichtern Rampen oder Aufzüge die Erreichbarkeit.<sup>65</sup> Innerhalb des Eingangsbereiches sollte außerdem ein ausreichend großer Rollstuhlstellplatz (180 cm x 150 cm) zur Verfügung gestellt werden. Außerdem müssen Gebäude über barrierefreie Erschließungsanlagen mit entsprechenden Gehwegen (mindestens 120 cm breit/ Begegnungsfläche 180 cm x 180 cm) und Stellplätzen verfügen. Gehwege sollten beispielsweise mit geeigneten Steinplatten versehen werden, um die Fortbewegung eines jeden Menschen zu gewährleisten.<sup>66</sup> Türen müssen schwellenlos zu öffnen, leicht wahrnehmbar und passierbar sein. Auch die internen Türen der Räumlichkeiten müssen angemessen breit (mind. 90 cm) sein, um jeden den Durchlass zu ermöglichen.<sup>67</sup> Die innere Erschließung öffentlich zugänglicher Gebäude erfolgt im Wesentlichen über Flure und Flächen. Eine ausreichende geradlinige Bewegungsfläche (mind. 150 cm breit) sollte in Fluren vorhanden sein. Diese Fläche darf nicht durch Türen, Stufen oder anderen Schwellen in ihrer Fläche beschränkt werden. Einzelne Etagen in Gebäuden sollten nicht ausschließlich über Treppen verfügen sowie bei mehr als eingeschossigen Ge-

---

<sup>63</sup> vgl. Everding, Dagmar; Meyer, Simone; Sieger, Volker: *Handbuch barrierefreies Bauen*. 2015, S. 103.

<sup>64</sup> vgl. ebd., S. 152.

<sup>65</sup> vgl. ebd., S. 113-115.

<sup>66</sup> vgl. ebd., S. 117,118.

<sup>67</sup> vgl. ebd., S. 120-122.

bäuden muss ein gut auffindbarer und zugänglicher Aufzug installiert werden.<sup>68</sup> Ein öffentliches Gebäude gilt außerdem als barrierefrei ausgestaltet, wenn entsprechende behindertengerechte Sanitärräume vorhanden sind. Diese benötigen ein breites Spektrum an notwendigen Ausstattungsmerkmalen. Zum Beispiel dürfen Türen nicht nach innen ausschlagen und müssen aus Sicherheitsgründen von außen zu entriegeln sein. Eine angemessene Bewegungsfläche (150 cm x 150 cm), eine ausreichende WC-Sitzhöhe (46 cm) und das Erreichen und Benutzen von Seifenspender, Handtrockner und Notrufanlagen stellt eine notwendige Ausstattung in öffentlichen Sanitärräumen dar.

Es ist anzumerken, dass jede öffentliche Gebäudeart weitere speziellere Anforderungen aufweist. Diese werden im Rahmen dieser Bachelorarbeit nicht weiter vertiefend dargestellt. Ein Augenmerk wurde auf die allgemeinen Anforderungen an öffentliche Gebäude gelegt.<sup>69</sup>

#### DIN 18040-2 „Wohnungen“

*„Barrierefreie Wohnungen sind schon längst nicht mehr Nischenprodukte, die von einer kleinen Gruppe nachgefragt werden, vielmehr sind sie zu einem Merkmal für eine nachhaltige Wohnungswirtschaft geworden.“*<sup>70</sup> Diese ermöglichen einen langen Verbleib in der Wohnung. Jedoch stoßen besonders Menschen mit einer Behinderung in ihrer eigenen Wohnung auf bestehende Grenzen. Probleme im vorhandenen Wohnungsbestand treten vor allem bei fehlender Barrierefreiheit in Bädern (z.B. fehlende Duschen, Haltegriffe), bei den Zugängen (z.B. unüberwindbare Treppen/Stufen, fehlende Aufzüge), beim Bodenbelag (z.B. Stolpergefahren, Rollstuhlbarrieren) und in der Bewegungsfreiheit in den Räumen (z.B. zu schmale Räume für Rollstuhlfahrer) auf.<sup>71</sup>

Die **DIN 18040-2** nennt daher Empfehlungen, wie eine Wohnung bzw. wie der Zugang zur Umgebung ausgestaltet werden sollte, um als barrierefrei zu gelten. Hierbei gelten hohe Anforderungen an die Barrierefreiheit in Wohnungen sowie ihrem dazugehörigen Wohnraum. Berücksichtigt werden vor allem Menschen mit Behinderungen, aber auch Menschen mit anderen Beeinträchtigungen, um diesen die Nutzung zu erleichtern. Da mit „grundsätzlich ohne fremde Hilfe“, die selbstständige Benutzung der Wohnung gemeint ist, werden Menschen mit dauerhaftem Hilfe- und/oder Pflegebedarf nicht von der DIN-Norm 18040-2 erfasst.<sup>72</sup> Die Norm gilt ausschließlich für Neubauten, jedoch kann diese Norm, bei einer sinngemäßen Anwendung auch für die Planung von Um-

---

<sup>68</sup> vgl. Everding, Dagmar; Meyer, Simone; Sieger, Volker: *Handbuch barrierefreies Bauen*. 2015, S. 124-126.

<sup>69</sup> vgl. ebd., S. 128-130.

<sup>70</sup> Loeschcke, Gerhard; Marx, Lothar; Pourat, Daniela: *Barrierefreies Bauen, Kommentar zu DIN 18040-2:2012*, S. VII.

<sup>71</sup> vgl. Everding, Dagmar; Meyer, Simone; Sieger, Volker: *Handbuch barrierefreies Bauen*. 2015, S. 26,27.

<sup>72</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*. 2021, S. 334.

bauten und Modernisierungen angewendet werden.<sup>73</sup> Innerhalb der Norm findet eine Differenzierung zwischen „barrierefreien Wohnungen“ und „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen“ (in der DIN als R-Wohnungen gekennzeichnet) statt. Grund dafür ist, dass die sogenannten „R-Wohnungen“ wegen notwendiger größerer Bewegungsfläche einen generell höheren Flächenbedarf haben. Aufgrund dieser Unterscheidung gelten für Wohnungen, mit uneingeschränkter Nutzung mit Rollstuhl, zusätzliche Anforderungen an die Barrierefreiheit.<sup>74</sup> Die DIN 18040-2 ist hierbei in mehrere Abschnitte gegliedert. Während die Abschnitte eins bis drei die allgemeinen Anwendungen und Begrifflichkeiten thematisieren, gliedern sich die Abschnitte vier und fünf in die „Infrastruktur“ und „Räume in Wohnungen“.<sup>75</sup>

Unter der Infrastruktur sind alle Bereiche und Einrichtungen zu verstehen, welche die Erschließung des Gebäudes im Außen- und Innenbereich betreffen (Zugangsbereich, Eingangsbereich, Aufzüge, Flure, Treppen, usw.). Somit befasst sich der Abschnitt „Infrastruktur“ mit der barrierefreien Erreichung von der öffentlichen Verkehrsfläche bis hin zum Eingang der Wohnung. Die Anforderungen sollen hierbei weitestgehend die allgemeine „Zugänglichkeit“ zu den Wohnungen sicherstellen.

Einige Anforderungen: Wesentliche Elemente sind hier die Verkehrs- und Bewegungsflächen, sodass Menschen mit großem Flächenbedarf (Rollstühle, Gehhilfen) die Infrastruktur des Gebäudes barrierefrei erreichen und nutzen können. Hierbei muss die Fläche ausreichend groß sein, um die geradlinige Fortbewegung, den Begegnungsfall (mit anderen Rollstuhlfahrern 180 cm x 180 cm & mit anderen Personen 150 cm x 150 cm) und den Richtungswechsel (150 cm x 150 cm) sicherzustellen.<sup>76</sup> Damit Wege und Verkehrsflächen eine gefahrenlose Nutzung ermöglichen, sollten diese eine feste und ebene Oberfläche (besonders für Rollstuhlfahrer) aufweisen. Außerdem müssen behindertengerechte Kfz- Stellplätze entsprechend gekennzeichnet und in der Nähe zu barrierefreien Zugängen angeordnet sein.<sup>77</sup> Besonders wichtig ist, dass Zugangs- und Eingangsbereiche zu Wohngebäuden leicht auffindbar und barrierefrei (stufen- und schwellenlos) erreichbar sind. Bei Menschen mit einer Sehbehinderung gestalten sich visuell kontrastreiche Erscheinungen und unterschiedliche Bodenstrukturen (z.B. Wegbegrenzungen) als sinnvoll. Im Inneren des Gebäudes müssen demnach auch entsprechende Etagen barrierefrei und schwellenlos erreichbar sein.<sup>78</sup> Gebäude sollten über ausreichend breite Flure (mind. 150 cm) und leicht bedienbare bzw. wahrnehmbare

---

<sup>73</sup> vgl. Loeschcke, Gerhard; Marx, Lothar; Pourat, Daniela: *Barrierefreies Bauen, Kommentar zu DIN 18040-2*, 2012, S. 89.

<sup>74</sup> vgl. Everding, Dagmar; Meyer, Simone; Sieger, Volker: *Handbuch barrierefreies Bauen*, 2015, S. 16.

<sup>75</sup> Loeschcke, Gerhard; Marx, Lothar; Pourat, Daniela: *Barrierefreies Bauen, Kommentar zu DIN 18040-2*, 2012, S. 81.

<sup>76</sup> vgl. ebd., S. 107.

<sup>77</sup> vgl. ebd., S. 112-114.

<sup>78</sup> vgl. ebd., S. 116,117.

re Türen ohne Schwellen verfügen.<sup>79</sup> Automatische Türsysteme und angemessene Griffe (U-Form) an Türen gestalten sich als besonders sinnvoll, um Schwierigkeiten zu vermeiden.<sup>80</sup> Da viele Wohngebäude über Treppen verfügen, müssen diese eine entsprechende barrierefreie Benutzung ermöglichen. Diese sollten gerade Läufe und möglichst keine Höhenunterschiede aufweisen. Zur Überwindung von Erreichbarkeitschwierigkeiten sollten auch Aufzüge oder Rampen zur Verfügung stehen. Außerdem ist ein Rollstuhlabbstellplatz in oder vor der Wohnung eine zwingende Voraussetzung für eine uneingeschränkte Rollstuhlnutzung.<sup>81</sup>

Ein weiterer fünfter Abschnitt regelt die barrierefreie Planung und Ausführung der Räume in den Wohnungen.

Einige Anforderungen: Im Mittelpunkt steht die barrierefreie Nutzbarkeit aller vorhandenen Räume. Diese sind barrierefrei nutzbar, wenn sie baulich so ausgestattet sind, dass Menschen mit Behinderungen diese leicht nutzen, einrichten und ausstatten können. Innerhalb aller Räume gilt, dass mindestens ein Raum über die entsprechende Bewegungsfläche zum Drehen und Wenden verfügt. Flure innerhalb der Wohnungen müssen ausreichend breit sein.<sup>82</sup> Hohe Anforderungen an die Barrierefreiheit bestehen vor allem in Wohn-, und Schlafräumen, Küchen und Bädern. In einer Wohnung mit mehreren Sanitärräumen (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume), besteht die Anforderung, dass mindestens ein Sanitärraum barrierefrei gestaltet sein muss. Aus Sicherheitsgründen müssen diese sowohl von innen als auch von außen ver- und entriegelt werden können. Bei Wänden in den Sanitärräumen sollte beachtet werden, dass diese so zu errichten sind, dass ein nachträgliches Anbringen von Stütz- und Haltegriffen (z.B. neben WC- Becken und im Dusch- bzw. Wannbereich) problemlos erfolgen kann.<sup>83</sup> Waschplätze müssen eine Nutzung sowohl im Stehen als auch im Sitzen ermöglichen. Hierunter stellt sich vor allem auch die Beinfreiheit unter dem Waschbecken als vorteilhaft heraus. Verfügbare Duschplätze müssen außerdem auch mit dem Rollstuhl nutzbar sein.<sup>84</sup> Für Freisitze (Terrassen, Balkone etc.) gelten ähnliche Anforderungen. Diese sollten jedem den Zugang ermöglichen. Eine schwellenlose Erreichbarkeit und ausreichend Bewegungsfreiheit (zum Drehen/Wenden 120 cm x 120 cm) sind daher von großem Vorteil und zwingend einzuhalten.<sup>85</sup>

---

<sup>79</sup> vgl. Loeschke, Gerhard; Marx, Lothar; Pourat, Daniela: *Barrierefreies Bauen, Kommentar zu DIN 18040-2:2012*, S. 118,119.

<sup>80</sup> vgl. ebd., S. 126.

<sup>81</sup> vgl. ebd., S. 158,159.

<sup>82</sup> vgl. ebd., S. 199-201.

<sup>83</sup> vgl. ebd., S. 228,229.

<sup>84</sup> vgl. ebd., S. 252, 257.

<sup>85</sup> vgl. ebd., S. 272.

### DIN 18040-3

Die **Norm 18040- 3** beinhaltet Planungsgrundlagen für die barrierefreie Ausgestaltung des öffentlichen Verkehrs- und Freiraumes. Dieser sollte für jedermann uneingeschränkt zugänglich und barrierefrei sein, um allen eine uneingeschränkte Mobilität im öffentlichen Raum zu ermöglichen. Er umfasst in der Regel Straßen, Wege, Plätze, Überquerungstellen, Bahnhöfe, Gleisanlagen sowie Personenverkehrs- und Freizeitanlagen.<sup>86</sup>

Einige Anforderungen: Im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum müssen Menschen mit einem großen Flächenbedarf (Rollstuhlfahrer, Langstock- und Führungsnutzer) ausreichend berücksichtigt werden.<sup>87</sup> Hierbei sind vor allem Flächen für den Fußgängerverkehr von großer Bedeutung. Barrierefrei begehbare und berollbare Gehwege erleichtern die Beweglichkeit von mobilitätseingeschränkten Personen. Damit diese leicht zu nutzen sind, sollten sie über ebene, erschütterungsarme und rutschhemmende Strukturen verfügen.<sup>88</sup> Barrieren und Hindernisse (z.B. Poller zu Grundstückseinfahrten) auf nutzbaren Gehwegbreiten sollten vermieden werden, da diese von Menschen mit Sehbehinderungen oftmals nicht wahrgenommen werden können. Außerdem müssen vorübergehende Baustellen eine barrierefreie Passierbarkeit ermöglichen.<sup>89</sup> Für die Sicherheit behinderter Menschen sind Vorsichtsmaßnahmen an Gemeinschaftsstraßen, welche ausschließlich für den Kfz-Verkehr verwendet werden, besonders wichtig. Sichere Überquerungsmöglichkeiten garantieren gesundheitlich beeinträchtigten Menschen ein sicheres Passieren der Straßen und schützen vor unbeabsichtigtem Betreten. Hierfür eignen sich sogenannte „Leit- und Orientierungselemente“, aber auch sichere und barrierefreie Überquerungsstellen.<sup>90</sup> Um sich angemessen fortbewegen zu können, müssen entsprechende bauliche und technische Anlagen des Verkehrs- und Freiraumes das entsprechend auch ermöglichen. Neben der Erschließung im öffentlichen Verkehrsraum spielen entsprechende Verkehrsmittel eine bedeutende Rolle für die Mobilität behinderter Menschen. Die Infrastruktur (Bahnhöfe, etc.) und die jeweiligen Fahrzeuge selbst müssen barrierefrei gestaltet sein. Barrierefrei sind die Infrastrukturen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Das Auffinden sowie barrierefreie Nutzen von Haltestellen und Bahnsteigen ist sicherzustellen. Behindertengerechte Einstiegshilfen sowie ausreichend Bewegungsflächen in den Fahrzeugen müssen gewährleistet werden. Außer-

---

<sup>86</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*. 2021, S. 350.

<sup>87</sup> vgl. Everding, Dagmar; Meyer, Simone; Sieger, Volker: *Handbuch barrierefreies Bauen*. 2015, S. 203, 204.

<sup>88</sup> vgl. ebd., S. 206, 207.

<sup>89</sup> vgl. ebd., S. 217-219.

<sup>90</sup> vgl. ebd., S. 222-224 .



dem dienen Leit- und Orientierungssysteme zur Orientierung und Weisung.<sup>91</sup> Die Ausstattung in den entsprechenden Fahrzeugen sollte eine barrierefreie Nutzung ermöglichen und in ihrem Bestand so ausgestaltet sein, dass Menschen mit Behinderungen diese ohne Probleme nutzen können, um im Verkehrsraum mobil zu sein.<sup>92</sup>

### 4.3.3 Stand der Umsetzung zum barrierefreien Wohn- und Sozialraum

Zu Beginn des Abschnittes werden die Grunddaten von Menschen mit Behinderungen in Deutschland und speziell im Freistaat Sachsen kurz thematisiert. Folgend wird die Wohnsituation und die Umsetzung der Barrierefreiheit in den Wohnungen und im entsprechenden Umfeld betrachtet. Aufgrund mangelnder Angaben zur Barrierefreiheit lassen sich allgemeine Aussagen zur Lage aus den jeweiligen Teilhabeberichten und aus den Daten des Mikrozensus aus dem Jahr 2018 ableiten.<sup>93</sup>

Nach Angaben der Bundesregierung stieg die Anzahl von Menschen mit Behinderungen an. Ein starker Anstieg ist vor allem auch im erhöhten Alter und von Menschen mit einer anerkannten schweren Behinderung festzustellen. Die steigende Anzahl ist hierbei womöglich auf die demografischen Entwicklungen und die immer älter werdende Gesellschaft zurückzuführen.<sup>94</sup> Im Freistaat Sachsen ist eine ähnliche Entwicklung zu verzeichnen. Seit vielen Jahren stieg die Anzahl behinderter Menschen kontinuierlich an. Im Jahr 2020 wiesen knapp 798 776 Menschen eine Behinderung im Freistaat Sachsen auf. Darunter hatten 496 237 Menschen eine schwere Behinderung (Grad der Behinderung von 50 und mehr). Parallel dazu ist aber auch ein starker Anstieg (um 15%) von Menschen mit einem Grad der Behinderung unter 50 zu verzeichnen.<sup>95</sup> Für diese Menschen sind, wie bereits in den Abschnitten zuvor thematisiert, barrierefreie Wohnungen sowie das entsprechende behindertengerechte Wohnumfeld bzw. der öffentlicher Raum von großer Bedeutung.

In Bezug darauf lässt sich insgesamt feststellen, dass nur ein kleiner Teil des Wohnungsbestandes in Deutschland als barrierefrei gilt. Besonders Barrieren in der Erreichbarkeit der Wohnungen und in Wohnräumen (explizit in Bädern), stellen eine große Herausforderung für Menschen mit Behinderungen dar. Problematisch ist hierbei, dass meist nur einzelne Anforderungen der Barrierefreiheit erfüllt sind, hingegen selten alle Voraussetzungen und Anforderungen vorliegen. Positiv ist aber, dass Wohnungen ab einem Baujahr von 2011 und später zunehmend mehr alle Anforderungen

---

<sup>91</sup> vgl. Everding, Dagmar; Meyer, Simone; Sieger, Volker: *Handbuch barrierefreies Bauen*. 2015, S. 244.

<sup>92</sup> vgl. Everding, Dagmar; Meyer, Simone; Sieger, Volker: *Handbuch barrierefreies Bauen*. 2015, S. 246.

<sup>93</sup> vgl. Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: *Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention*. 2016, S. 118.

<sup>94</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*. 2021, S. 12.

<sup>95</sup> vgl. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: *Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen*. 2021, S. 32-34.

aus der DIN-Norm 18040-2 erfüllen. Jedoch bestehen vor allem im Bestand, als auch im Neubau große Handlungsbedarfe hinsichtlich der Barrierefreiheit.<sup>96</sup> Auch im Freistaat Sachsen wird der Bestand an barrierefreien und bezahlbaren Wohnungen als überwiegend unzureichend eingeschätzt.<sup>97</sup> Der Bedarf ist hierbei in der Gesellschaft, besonders bei Menschen mit vorliegenden Einschränkungen, sehr groß. In Sachsen gelten knapp 81 000 Wohnungen als barrierefrei, hingegen der Bedarf fast das Doppelte umfasst. Damit lässt sich feststellen, dass sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum ein hoher Bedarf an barrierefreien und vor allem bezahlbaren Wohnungen besteht. In Zukunft muss die Schaffung von Barrierefreiheit weiter vorangetrieben werden, um die großen „Barrierelücken“ im Wohnungsbestand decken zu können.<sup>98</sup>

Wird die unmittelbare Wohnumgebung und der öffentliche Raum betrachtet, lässt sich feststellen, dass Menschen mit Behinderungen häufig beim Verlassen der Wohnung auf vorhandene Barrieren stoßen. Hierbei sind oftmals nicht nur behinderte Menschen betroffen, sondern jeder Mensch, der durch Barrieren im Alltag „eingeschränkt“ wird. Die Ausgestaltung des öffentlichen Raumes bestimmt hierbei, inwieweit das alltägliche Leben behindert oder begünstigt wird. Demnach gilt: Je mehr Barrieren im öffentlichen Raum auftreten, desto mehr sind behinderte Menschen auf Unterstützungen angewiesen. Besonders häufig stoßen Betroffene auf Barrieren im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum. Die häufigsten Barrieren treten an Gehwegen und Straßen auf, aber auch wegen fehlenden bzw. nicht ausreichend breiten Aufzügen, unzugänglichen öffentlichen Toiletten, schwer bedienbare Automaten, fehlende Haltevorkehrungen und unzugänglichen öffentlichen Einrichtungen.<sup>99</sup> In der Stadt Leipzig und Umgebung stoßen befragte Bewohner eines Wohnhauses besonders oft im Straßenverkehr oder an Gehwegen auf bestehende Hindernisse. Alle Befragten sind auf einen Rollstuhl angewiesen und berichten von schwer überrollbaren bzw. zu hohen Bordsteinkanten ohne Absenkungen oder parkende Autos, welche vorhandene behindertengerechte Überquerungsstellen blockieren. Dazu stellen stark befahrene Straßen eine große Gefahrenstelle dar, wenn entsprechende Gehwege nicht barrierefrei ausgestaltet sind und ein entsprechender Wechsel von Gehwegen auf Straßen vorgenommen werden muss. Vereinzelt führen auch vorübergehende Baustellen zu Hindernissen, wenn diese nicht behindertengerecht umgangen werden können. In Bezug auf die öffentlichen Einrichtungen treten im Alltag der Befragten häufig Schwierigkeiten wegen zu schmalen oder

---

<sup>96</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*.2021, S. 337,338.

<sup>97</sup> vgl. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: *Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen*. 2021, S. 162.

<sup>98</sup> vgl. Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: *Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention*.2016, S. 118.

<sup>99</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*.2021, S. 352-356.

fehlenden Aufzügen auf. Viele der Bewohner haben breitere Rollstühle aufgrund bestimmter Erkrankungen, welche oftmals nicht in vorhandene Aufzüge passen. Außerdem wird vielen die Nutzung von Sanitärräumen (Toiletten), durch zu wenig Bewegungsfreiheit wegen breiter ausgebauten Rollstühlen verwehrt.<sup>100</sup>

Damit sich Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Raum ausreichend fortbewegen können, müssen diese entsprechend mobil sein. Trotz einigen Fortschritten werden dennoch verstärkt Barrieren in der Mobilität wahrgenommen. Laut der Deutschen Bahn sind von 5700 Bahnhöfen in Deutschland nur knapp 78 Prozent barrierefrei. Dies schränkt vor allem das Fortbewegen von behinderten Menschen an verschiedenen Orten ein. Vor allem verstärkte „Stadt-Land-Unterschiede“ stellen eine große Herausforderung dar. Hingegen in den Städten die Anzahl der Niederflurbusse deutlich zunahm, werden Menschen mit einer Behinderung im ländlichen Raum, aufgrund der geringen Anzahl dieser Busse, mit deutlich mehr Zugangsbarrieren konfrontiert.<sup>101</sup> Im Freistaat Sachsen sind große Handlungserfordernisse hinsichtlich der ÖPNV-Haltestellen festzustellen, vor allem in den ländlichen Räumen. Fahrzeuge im Straßenbahn- und Busverkehr hingegen sind überwiegend barrierefrei ausgestaltet und unterlagen die letzten Jahre einiger erfolgreicher Fortschritte in der barrierefreien Ausgestaltung. Jedoch lassen sich hier wieder Unterschiede zwischen den Städten und ländlichen Gegenden erkennen.<sup>102</sup> Betroffene Bewohner des Wohnhauses berichten in Bezug auf die Mobilität (in der Stadt Leipzig) einige positive Fortschritte im Straßenbahn- und Busverkehr. Vereinzelt Barrieren treten noch beim Benutzen von Straßenbahnen mit dem Rollstuhl auf. Außerdem müssen sich Betroffene vor Anreisen häufig informieren, ob Haltestellen bzw. Umsteigemöglichkeiten behindertengerecht ausgestaltet sind. Vorhandene Barrieren und vereinzelt fehlende barrierefreie Ausgestaltungen schränken die Selbstständigkeit demnach an vielen Stellen des alltäglichen Lebens noch enorm ein.<sup>103</sup>

---

<sup>100</sup> vgl. Anhang 4: Interview mit den Bewohnern des Prof. Peter Uibe-Haus, S. XVIII.

<sup>101</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*. 2021, S. 359-362.

<sup>102</sup> vgl. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: *Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen*. 2021, S. 174.

<sup>103</sup> vgl. Anhang 4: Interview mit den Bewohnern des Prof. Peter Uibe-Haus, S. XVIII.

#### 4.4 Unterstützte Formen des Wohnens

Sollte ein eigenständiges Wohnen ohne Unterstützungen aufgrund schwerer gesundheitlicher Einschränkungen nicht möglich sein, haben Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, unterstützte Wohnformen in unterschiedlicher Ausgestaltung in Anspruch zu nehmen. Sowohl das Leben in einer eigenen Wohnung mit entsprechender Unterstützung, als auch das Zusammenleben in einer Einrichtung mit mehreren Menschen, schließt den Wunsch und das Recht einer selbstbestimmten Lebensführung nicht aus.<sup>104</sup> Im Artikel 19 UN-BRK wird klar definiert, dass jedem Menschen das freie Wahlrecht hinsichtlich seines Aufenthaltsortes gewährleistet werden muss. Es soll jedoch kein Mensch einer besonderen Wohnform verpflichtet sein, sondern vielmehr hat jeder Mensch die Möglichkeit, zu entscheiden, wo er leben möchte. Die entsprechende unterstützte Wohnform kann demnach auch unabhängig von der vorliegenden Behinderung und dem resultierenden Unterstützungsbedarf frei gewählt werden.<sup>105</sup> Inwieweit dieses Recht tatsächlich für die Betroffenen gewährleistet werden kann, hängt von der Art und dem Umfang der vorhandenen Behinderung, den generellen Unterstützungsmöglichkeiten (einschließlich sozialer und auch familiärer Ressourcen), der Qualität der Dienste und der Finanzierung wohnbezogener Hilfen ab.<sup>106</sup>

##### 4.4.1 Interviews mit Einrichtungen und Betroffenen

Im Rahmen der vorliegenden Bachelorarbeit fanden mehrere persönliche Interviews mit Einrichtungen von unterstützten Wohnformen statt. Unter anderem konnten das Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch (Landkreis Nordsachsen) und der Städtische Eigenbetrieb Behindertenhilfe Leipzig, die Wohnstätte Heinz-Wagner der Diakonie Leipzig und das Wohnhaus „Prof. Peter Uibe-Haus“ der Humanitas Leipzig befragt werden. Außerdem fanden zwei Interviews mit Beschäftigten aus dem ambulant unterstützten Wohnen statt, wobei der Träger der Einrichtung nicht genannt werden möchte. Im Wohnhaus „Prof. Peter Uibe-Haus“ konnten spannende Alltagssituationen direkt von den Bewohnern persönlich erfragt bzw. diskutiert werden.

Bei allen handelt es sich um Träger und Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Das SBZ- Delitzsch wurde im Jahr 1992 gegründet und arbeitet seit dem mit geistig und psychisch behinderten Menschen zusammen. Angeboten werden verschiedene Wohnstätten, Außenwohngruppen und das ambulant unterstützte Wohnen.<sup>107</sup> Der Städtische Eigenbetrieb Behindertenhilfe in Leipzig wurde im Jahr 1999 von der Stadt

---

<sup>104</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*. 2021, S. 334.

<sup>105</sup> vgl. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: *Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen*. 2021, S. 165.

<sup>106</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*. 2021, S. 400.

<sup>107</sup> vgl. Anhang 1: Interview mit dem SBZ-Delitzsch, S. VII, VIII.

Leipzig gegründet und umfasst mehrere Wohnstätte, Außenwohngruppen und ambulant unterstützte Wohnangebote. Der Unterstützungsbedarf richtet sich vorwiegend an geistig und psychisch behinderte erwachsene Menschen, aber auch an Menschen mit Mehrfachbehinderungen.<sup>108</sup> Bei der Wohnstätte „Heinz- Wagner“ handelt es sich um eine gemeinschaftliche besondere Wohnform der Diakonie Leipzig. Diese hat mehrere Wohnangebote für Menschen mit kognitiven Behinderungen.<sup>109</sup> Das Wohnhaus „Prof. Peter Uibe-Haus“ ist ein Wohnangebot für mehrere erwachsene körperlich behinderte Menschen und Menschen mit Mehrfachbehinderungen. Diese leben in verschiedenen Wohnbereichen innerhalb des Wohnhauses zusammen.<sup>110</sup> Bei der befragten Wohnform, mit der ambulant unterstützten Hilfe in einer eigenen Wohnung, handelt es sich um einen Träger des Landkreises Leipzig. Dieser möchte aus persönlichen Gründen anonym gehalten werden.

Alle genannten Träger der Einrichtungen haben einen nahezu ähnlichen Aufbau im Bereich des Wohnens. Es handelt sich hierbei um Wohnformen des Freistaates Sachsen für behinderte Menschen. Es ist anzumerken, dass der spezielle Aufbau jeder befragten Einrichtung im jeweiligen verwiesenen Anhang vollständig nachgelesen werden kann. Die nachfolgende Darstellung der unterstützten Wohnformen in Sachsen beruht auf den verschiedenen Erläuterungen der durchgeführten Interviews und bietet einen genaueren Einblick in den Alltag der jeweiligen Wohnform.

#### **4.4.2 Wohnformen im Freistaat Sachsen**

Im Freistaat Sachsen gibt es unterschiedliche Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, welche von den individuellen Umständen, Einschränkungen, Betreuungsbedarfen und dem Grad an Eigenverantwortlichkeiten abhängig sind. Seit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) entfällt die bisherige Trennung von stationären und ambulanten Wohnformen in Deutschland.<sup>111</sup> Unter den früheren stationären Wohnformen galten die heutigen Wohnheime/Wohnstätten und Außenwohngruppen. Die Wohnstätten werden aktuell als „gemeinschaftliches Wohnen in einer besonderen Wohnform“ und die Außenwohngruppen als „besondere Wohnform“ bezeichnet. Das frühere ambulant betreute Wohnen gilt nun als „weitere besondere Wohnform“ im Freistaat Sachsen.<sup>112</sup>

Die **gemeinschaftliche besondere Wohnform**, in der Praxis häufig auch als Wohnstätten oder Wohnheime bezeichnet, eignet sich unter anderem besonders für

---

<sup>108</sup> vgl. Anhang 3: Interview mit dem SEB Leipzig, S. XIV, XV.

<sup>109</sup> vgl. Anhang 2: Interview mit der Wohnstätte Heinz-Wagner, S. XII.

<sup>110</sup> vgl. Anhang 4: Interview mit Bewohnern des Prof. Peter Uibe-Haus, S. XVII.

<sup>111</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*. 2021, S. 339.

<sup>112</sup> vgl. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: *Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen*. 2021, S. 163.

behinderte Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf. In dieser wohnen mehrere Menschen mit verschiedenen Behinderungen, in unterschiedlichen Wohnbereichen, zusammen. Es findet hierbei eine ganztägige Betreuung statt, sodass zu jeder Zeit eine entsprechende Unterstützung zur Verfügung steht. In den meisten Wohnstätten wird dabei nach verschiedenen Mottos, wie: „Hilfe zur Selbsthilfe“ oder „So selbstständig wie möglich, sie erhalten so viel Unterstützung wie nötig“, gearbeitet. Jeder Bewohner verfügt außerdem über ein eigenes Zimmer, welches frei gestaltet werden kann.<sup>113</sup> Ziel ist es, dass die Bewohner alltägliche Dinge selbst entscheiden können und in der Lage sind, Situationen die ihnen möglich sind, selbst zu bewältigen. Entsprechende Unterstützung wird demnach nur gewährleistet, wenn individuelle Bedürfnisse aufgrund vorliegender Einschränkungen nicht selbstständig realisiert werden können.<sup>114</sup> Zu den Unterstützungs- und Assistenzleistungen gehören demnach tagesstrukturierende Angebote, Freizeitangebote und vor allem individuelle Betreuungs-, Förderungs-, und Eingliederungskonzepte. Die Bewohner können auch selbst entscheiden, ob sie einer Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen nachgehen.<sup>115</sup>

Einen höheren Grad an Selbstbestimmung erlangen die Bewohner in der sogenannten „Außenwohngruppe“. Bei dieser **besonderen Wohnform** wird eine Form des Wohnens mit einem geringeren Betreuungsumfang zur Verfügung gestellt (keine 24 Stunden Betreuung, i.d.R. 6 Stunden). Die jeweilige Betreuung ist zu individuell abgestimmten Zeiten am Tag verfügbar. Ziel soll es sein, ein hohes Maß an Selbstbestimmung zu gewährleisten und die Bewohner auf einen (möglichen) späteren Wechsel in eine eigene Wohnung mit einer ambulanten Unterstützung vorzubereiten.<sup>116</sup> In dieser leben meist wenige (Anzahl individuell, i.d.R. zwei bis drei) Bewohner und gestalten ihren Alltag selbstständig miteinander. In der Praxis kann sich diese Wohnform wie eine Art kleine Wohngemeinschaft vorgestellt werden. Unterstützungen der Einrichtungen werden hierbei jedoch weiterhin im Alltag angeboten. Außenwohngruppen stellen daher in den meisten Fällen eine Art Übergangsform vom gemeinschaftlichen besonderen Wohnen (Wohnstätten) in das Wohnen in einer eigenen Wohnung mit entsprechender ambulanter Unterstützung dar.<sup>117</sup> Es ist wichtig zu verstehen, dass die Bewohner in der Praxis von der Wohnstätte ausgegliedert werden, jedoch Unterstützungen von der Einrichtung weiterhin erhalten.<sup>118</sup>

Bei der **weiteren besonderen Wohnform**, welche in der Praxis oft als ambulant unterstütztes/betreutes Wohnen bezeichnet wird, kann der höchste Grad der Selbstbestim-

---

<sup>113</sup> vgl. Anhang 1: Interview mit SBZ-Delitzsch, S. VIII.

<sup>114</sup> vgl. Anhang 4: Interview mit den Bewohnern des „Prof. Peter Uibe-Haus“, S. XVII.

<sup>115</sup> vgl. Anhang 2: Interview mit der Wohnstätte „Heinz-Wagner“, S. XII.

<sup>116</sup> vgl. Anhang 1: Interview mit dem SBZ-Delitzsch, S. VIII, IX .

<sup>117</sup> vgl. Anhang 3: Interview mit dem SEB-Leipzig, S. XV.

<sup>118</sup> vgl. Fritz, Antje;Steffen, Gabriele:*Wohnen mit Assistenz*.2006, S. 21,22.

mung im Wohnen erreicht werden. In dieser Wohnform leben erwachsene Menschen mit Behinderungen in ihrer eigenen Wohnung als Mieter oder Untermieter. Dieses Wohnangebot richtet sich an Menschen, welche entweder ihr Leben lang schon in einer Wohnung gelebt haben, jedoch aufgrund einer plötzlich eintretenden Behinderung auf Hilfen angewiesen sind, an behinderte Menschen die aus ihrem Elternhaus ausziehen wollen oder an Bewohner aus Wohnstätten/Außenwohngruppen, welche eine selbstbestimmtere Wohnform in Anspruch nehmen möchten.<sup>119</sup> Diese weitere besondere Wohnform bietet den Menschen mit einer Behinderung ein sehr hohes Maß an Selbstbestimmung. Die „Klienten“ erhalten je nach Bedarf für wenige Stunden in der Woche entsprechende Unterstützungs- und Assistenzleistungen. Trotz vorliegender Behinderungen soll diesen Menschen weitestgehend ein eigenständiges Leben in einer Wohnung ermöglicht werden.<sup>120</sup> Als Voraussetzung müssen die Klienten jedoch über ein gewisses Maß an Selbstständigkeit verfügen, damit der Alltag alleine gelingen kann. Unterstützung erhalten diese beispielsweise bei der Organisation im Alltag, bei Behördengängen bzw. Begleitung zu wichtigen Terminen (wie Arztterminen), bei der Beratung/Unterstützung zur Einforderung von Leistungen bzw. Hilfsmitteln, bei der Sicherung der materiellen und finanziellen Existenz, bei der Freizeitgestaltung und auch beim Zuhören oder Motivieren in schweren Lebenssituationen. Besondere Motivation wird hierbei beim Durchhalten und Finden neuer Strategien, für den Umgang mit der neuen Lebenssituation, benötigt. Die Unterstützung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Betroffenen. Die Termine der ambulanten Unterstützungen fallen je nach Klienten unterschiedlich aus. In der Regel gibt es „klassische feste Termine“, in denen die bereits genannten Unterstützungen erfolgen. Wiederrum gibt es aber auch sehr individuelle Termine, wie z.B. zur Begleitung zu Arztbesuchen, bei denen sich an die zeitlichen Aspekte der Betroffenen orientiert werden muss.<sup>121</sup>

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass idealerweise das Leben in einer eigenen Wohnung mit entsprechender Unterstützung angestrebt werden sollte. Dieses schafft für den Betroffenen das höchste Maß an Selbstbestimmung im alltäglichen Leben. Grundsätzlich haben alle Betroffenen das freie Wahlrecht hinsichtlich der Wohnform. Diese dürfen nicht gegen ihren Willen einer Wohnform verpflichtet sein und individuelle Bedürfnisse sowie Wünsche müssen im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt werden.<sup>122</sup> „Im Rahmen der Möglichkeiten“ bedeutet, dass gesetzliche Regelungen, Verordnungen und vor allem finanzielle Mittel dies zulassen müssen. Grundsätzlich hat dennoch jeder Betroffene das Recht zwischen den Wohnformen zu wechseln. Auch

---

<sup>119</sup> vgl. Anhang 5: Interview mit dem Ambulant unterstützten Wohnen (Teil 1), S. VIII.

<sup>120</sup> vgl. Anhang 1: Interview mit dem SBZ- Delitzsch, S. IX.

<sup>121</sup> vgl. Anhang 5: Interview mit dem Ambulant unterstützten Wohnen (Teil 1), S. VIII.

<sup>122</sup> vgl. Anhang 1: Interview mit dem SBZ-Delitzsch, S. VIII, IX.

das „Zurückwechseln“ in eine Wohnform mit höheren Unterstützungen ist möglich. Das ist häufig der Fall, wenn z.B. gesundheitliche Verschlechterungen eintreten und ein Wohnen in einer selbstständigeren Wohnform für den Betroffenen nicht mehr von Vorteil ist.<sup>123</sup> Es ist dennoch auch anzumerken, dass es Klienten gibt, welche in einer eigenen Wohnung leben und entsprechende ganztägige Betreuung erhalten. So wird jedem Menschen die Möglichkeit eröffnet in einer eigenen Wohnung zu leben, unabhängig davon, welcher Hilfebedarf vorliegt.<sup>124</sup>

In Bezug auf die Umsetzung des Rechts auf selbstbestimmtes Wohnen lässt sich laut verschiedener Interviewpartner feststellen, dass Menschen in einer weiteren besonderen Wohnform über deutlich mehr Selbstbestimmung verfügen, als Menschen in den besonderen Wohnformen. Vor allem in besonderen Wohnformen (Wohnstätten) kann sich nur schrittweise der maximalen Selbstbestimmung angenähert werden. Daher wird in diesen Wohnformen angestrebt, den Betroffenen so viel Selbstbestimmung wie möglich zu gewährleisten.<sup>125</sup> Besondere Wohnformen sind demnach meist so konzipiert, dass die Bewohner im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstbestimmt wohnen und leben können. Die Bedürfnisse der Bewohner dürfen trotz Hilfebedarf und Unterstützung nicht eingeschränkt werden. Jedoch muss dieses Recht im Rahmen der möglichen Fähigkeiten und Kompetenzen der Bewohner gewährleistet werden. Bei schweren Behinderungen (wie psychischen und geistigen Behinderungen) sind Menschen oftmals nicht in der Lage, objektiv richtige Entscheidungen zu treffen. Hierbei kommt die Selbstbestimmung an Grenzen. Daher müssen individuelle Leistungen konkret im sogenannten Wohn- und Betreuungsvertrag festgelegt werden, um die bestmögliche Selbstbestimmung zu gewährleisten.<sup>126</sup> Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurden dazu Bewohner eines Wohnhauses für körperlich behinderte Menschen befragt. Überwiegend herrscht eine große Zufriedenheit in der Wohnstätte. Diese fühlen sich gut unterstützt und schätzen das Leben mit anderen Menschen sehr, da viele Betroffene außerhalb der Wohnformen kaum Familie oder Freunde besitzen. Bemängelt wurden nur die verringerte Individualität bezüglich des Fachkräftemangels und die teilweise sturen Tagesabläufe, in denen sich die Betroffenen mehr „Handeln auf Augenhöhe“ wünschen würden. Bei Schwierigkeiten besteht außerdem in fast jeder Wohnstätte die Möglichkeit, sich an die bestehenden Bewohnerbeiräte zu wenden.<sup>127</sup>

---

<sup>123</sup> vgl. Anhang 2: Interview mit der Wohnstätte Heinz- Wagner, S. XII, XIII.

<sup>124</sup> vgl. Anhang 5: Interview mit dem Ambulant unterstützten Wohnen (Teil 1), S. IX.

<sup>125</sup> vgl. Anhang 3: Interview mit dem SEB-Leipzig, S. XVI.

<sup>126</sup> vgl. Anhang 1: Interview mit dem SBZ- Delitzsch, S. VII, IX.

<sup>127</sup> vgl. Anhang 4: Interview mit Bewohnern des Prof. Peter Uibe-Haus, S. XIX .



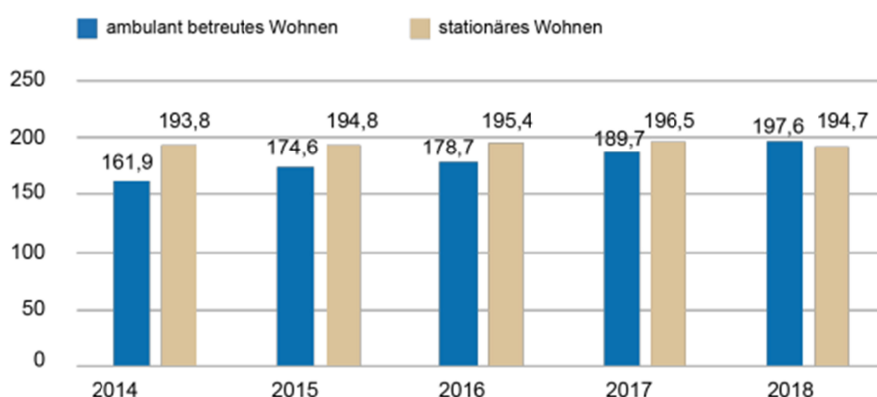
### 4.4.3 Daten zur Wohnsituation in den unterstützten Wohnformen

Für die Beschreibung der Wohnsituation wird in den Teilhabeberichten die bisherige Trennung des stationären und ambulanten Wohnens beibehalten. Diese Begrifflichkeiten werden zur Darstellung der Wohnsituation in der vorliegenden Bachelorarbeit zur Korrektheit teilweise übernommen.<sup>128</sup>

*„Der Grad der Inklusion bemisst sich in diesem Bereich daran, in welchem Maße es gelingt, eine „Normalisierung“ der Wohnsituation in ambulant betreuten Wohnformen zu erreichen und besondere (ehemals stationäre) Wohnformen zu vermeiden.“<sup>129</sup>*

Seit mehreren Jahren lassen sich seitens der Politik, der Sozialträger und der Leistungsanbieter Bemühungen hinsichtlich des Ausbaus der ambulant unterstützten Wohnformen erkennen. Dabei wird der Grundsatz „ambulant vor stationär“ deutlich mehr in den Vordergrund gerückt. In Deutschland ist insgesamt zu erkennen, dass die Zahlen der Leistungsbeziehenden im stationären Wohnen (Wohnstätte/Außenwohngruppe) in den letzten Jahren stagnierte, hingegen die Zahl der Leistungsbeziehenden im ambulant betreuten Wohnen deutlich anstieg. Im Jahr 2018 nahmen erstmals mehr Leistungsbeziehende ambulante Wohnangebote in Anspruch. Darunter lebten meist psychisch behinderte Menschen vermehrt in einer Wohnung mit ambulant unterstützter Betreuung. Das stationäre Wohnen nahmen vorrangig Menschen mit geistigen Behinderungen in Anspruch.

**Abbildung 4.4.3-1: Leistungsbeziehende von Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben im ambulant betreuten und im stationären Wohnen<sup>130</sup>**



Quelle: Sozialhilfestatistik, Berechnung und Darstellung Prognos

<sup>128</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*. 2021, S. 339 .

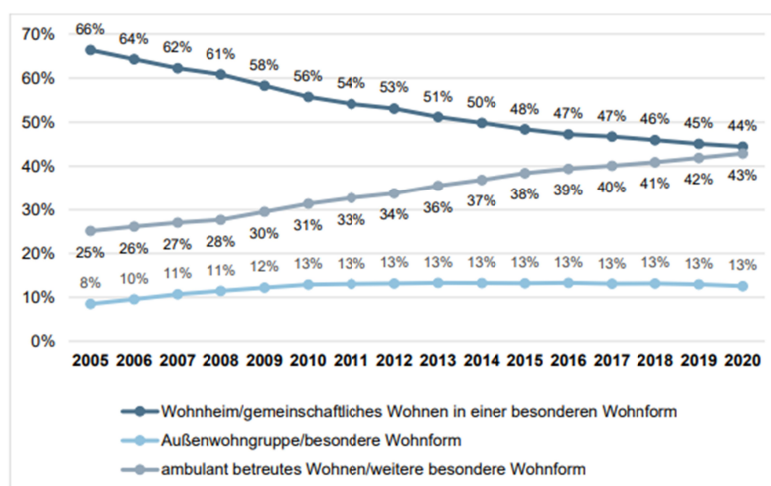
<sup>129</sup> vgl. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: *Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen*. 2021, S. 161.

<sup>130</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*. 2021, S. 340.

Auch in Bezug auf das Alter lassen sich Unterschiede erkennen. Hingegen deutlich jüngere Menschen vermehrt das ambulant betreute Wohnen in Anspruch nehmen, leben ältere Menschen überwiegend in einer besonderen Wohnform. Gründe könnten womöglich im aktuell steigenden Pflegebedarf liegen, welcher aus dem demografischen Wandel resultiert.<sup>131</sup> Auch in Zukunft wird mit einem steigenden Pflegebedarf behinderter Menschen gerechnet, wodurch vermutlich die Zahlen des stationären Wohnens kontinuierlich weiter ansteigen werden.<sup>132</sup>

Im Freistaat Sachsen ist auch das ambulant unterstützte Wohnen zunehmend mehr in den Vordergrund gerückt. Im Jahr 2020 standen insgesamt 18 142 unterstützende Wohnformplätze für erwachsene Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Davon 44 % der Plätze in Wohnheimen, 13 % der Plätze in Außenwohngruppen und 43 % der Plätze im ambulant unterstützten Wohnen. Im Vergleich zum Jahr 2005 sind die Kapazitäten der unterstützten Wohnformen insgesamt um 49 % gestiegen. Mit dieser Verdoppelung der Kapazitäten sind vor allem positive Entwicklungen im ambulant unterstützten Wohnen zu verzeichnen. Hingegen ist aber auch zu erkennen, dass die Entwicklung des gemeinschaftlichen besonderen Wohnens konstant hoch geblieben ist und den größten Teil der unterstützten Wohnformen ausmacht.<sup>133</sup>

**Abbildung 4.4.3-2: Kapazitäten nach Wohnformen im Zeitvergleich<sup>134</sup>**



Quelle: KSV (2021) - Plätze/Kapazitäten in den Wohnangeboten nach § 53 SGB XII bzw. § 99 SGB IX, 2005 bis 2020.

<sup>131</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*. 2021, S. 339-341.

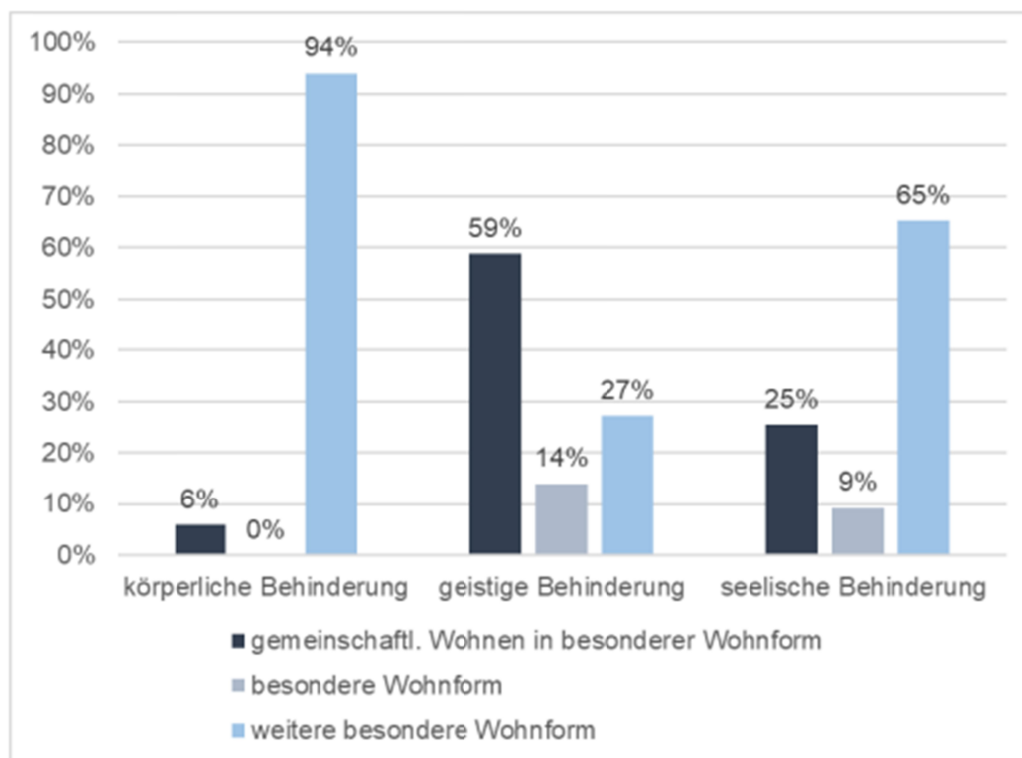
<sup>132</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*. 2021, S. 345, 346.

<sup>133</sup> vgl. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: *Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen*. 2021, S. 163, 164.

<sup>134</sup> Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: *Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen*. 2021, S. 166.

Eine weitere Betrachtung kann nach der Art der Behinderung erfolgen. Im Jahr 2020 lebte im Freistaat Sachsen der überwiegende Teil der Menschen mit einer körperlichen Behinderung in einer Wohnung mit ambulanter Unterstützung (weitere besondere Wohnform). Im Vergleich dazu nahmen diese das Wohnen in Wohnstätten (gemeinschaftliches besonderes Wohnen) nur im geringen Maße in Anspruch. Das Wohnangebot in einer Außenwohngruppe wird in Sachsen von körperlich behinderten Menschen nicht in Anspruch genommen. In den gemeinschaftlichen besonderen Wohnformen (Wohnstätte) lassen sich überwiegend Menschen mit einer geistigen Behinderung finden, aber auch psychisch behinderte Menschen nehmen dieses Angebot vermehrt in Anspruch.<sup>135</sup>

**Abbildung 4.4.3- 3: Menschen mit Behinderungen nach Art der Wohnform, Stand 31.12.2020<sup>136</sup>**



Quelle: KSV (2021) – Wohnangebote nach § 99 SGB IX 2020.

<sup>135</sup> vgl. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: *Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen*. 2021, S. 167.

<sup>136</sup> Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: *Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen*. 2021, S. 168.

## 4.5 Herausforderungen und Handlungsbedarfe

### 4.5.1 Im barrierefreien Wohnungsbau und öffentlichen Raum

Für das Leben von Menschen mit Behinderungen ist die alltägliche Umwelt von großer Bedeutung. Diese darf in ihren Handlungs- und Gestaltungsspielräumen keine Hindernisse aufweisen, welche eine gleichberechtigte Teilhabe erschwert oder sogar verhindert. Trotz Fortschritten in der barrierefreien Ausgestaltung verfügt die materielle Umwelt oftmals noch über bestehende Barrieren, welche die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit, Nutzbarkeit und vor allem eine selbstbestimmte und unabhängige Lebensführung für Menschen mit Behinderungen erschwert.<sup>137</sup> Das kann die Ausgrenzung behinderter Menschen aus der Gesellschaft sowie die Einschränkung der vollen Teilhabe am alltäglichen Leben zur Folge haben.<sup>138</sup>

Eine große Herausforderung für Politik und Wirtschaft stellen die baulichen Barrieren und die Anpassung des Wohnungsbestandes dar. Diese schränken das Recht, den eigenen Aufenthaltsort frei zu wählen und selbst zu entscheiden wie der Einzelne leben möchte, verstärkt ein.<sup>139</sup> Trotz vielen Fortschritten in der Ausgestaltung der Barrierefreiheit ist diese an vielen Stellen noch nicht ausreichend umgesetzt. Hierbei stoßen behinderte Menschen vor allem auf Barrieren in den Wohnungen bzw. in der Wohnumgebung, im öffentlichen Raum und in der Mobilität. Diese führen dazu, dass Betroffene häufig auf Hilfen und Unterstützungen angewiesen sind, bei denen sie ohne bestehende Barrieren selbstständig tätig werden könnten. Als Beispiel lassen sich Barrieren im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum nennen. Aufgrund von bereits genannten unzureichend barrierefreien Gehwegen oder Haltestellen sind behinderte Menschen oftmals beim Verlassen der vier Wände auf entsprechende Begleitung angewiesen, wodurch die Eigenständigkeit im Alltag enorm eingeschränkt wird. Außerdem stellt der Mangel an barrierefreien und vor allem bezahlbarem Wohnraum eine große Herausforderung dar.<sup>140</sup> Seit vielen Jahren lässt sich eine Veränderung des Wohnungsmarktes feststellen. Dieser wird knapper und vor allem teurer, wodurch behinderte Menschen an Grenzen stoßen, da diese häufig auf spezielle bauliche Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit angewiesen sind.<sup>141</sup> Für viele Betroffene wird daher oftmals der Auszug aus einer besonderen Wohnform in eine Wohnung mit ambulanter Unterstützung erschwert. Parallel dazu entstehen auch häufiger Ängste und Sorgen bei der Möglichkeit des Umzuges in eine eigene Wohnung, wie Bewohner des „Prof. Peter Uibe-Hauses“ berichten. Diese sind der Meinung, dass barrierefreie Wohnung vereinzelt zur Verfü-

---

<sup>137</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*.2021, S. 324.

<sup>138</sup> vgl. ebd., S. 327.

<sup>139</sup> vgl. ebd., S. 324 .

<sup>140</sup> Anhang 5: Interview mit dem Ambulant unterstützten Wohnen (Teil 1), S. IX.

<sup>141</sup> vgl. Aktion Mensch: *Zentrale Herausforderungen*.2021, S. 34.

gung stehen, jedoch Barrieren häufig im Zugang zur Wohnung (z.B. fehlende Aufzüge) bestehen.<sup>142</sup> Zu dieser Herausforderung kommt dazu, dass sich behindertengerechte und bezahlbare Wohnungen oftmals an den Stadträndern, beispielsweise in Plattenbauten, befinden. Diese verfügen relativ häufig über Aufzüge, worauf vor allem Menschen mit Rollstühlen angewiesen sind. Besonders Menschen mit Behinderungen werden oftmals von der Gesellschaft nicht voll wahrgenommen und sollten daher nicht fern von Innenstädten wohnen. Jedoch bleibt den meisten eine volle Teilhabe durch fehlendes bedarfsgerechtes Wohnangebot im Stadtkern verwehrt.<sup>143</sup> Des Weiteren verfügen behinderte Menschen nur über geringe finanzielle Mittel und stoßen dadurch verstärkt auf das Problem, eine angemessene und bezahlbare Wohnung zu finden.<sup>144</sup>

Weitere Schwierigkeiten treten bei der Herstellung von baulicher Barrierefreiheit bzw. im Wohnungsbestand an sich auf. Da heutzutage die Anforderungen der DIN Normen bei der Errichtung von Neubauten ausreichend Berücksichtigung finden, lassen sich im Bestand älterer Gebäude häufig Hindernisse und Barrieren feststellen. Diese können nur nach und nach beseitigt werden. Außerdem bedürfen Umbaumaßnahmen hohe Investitionen, wodurch bei Städten und Kommunen erhöhte Kosten anfallen. Die größte Herausforderung besteht im Bestand, da trotz guter Chancen der barrierefreien Umgestaltung, dennoch geschaut werden muss, ob günstige konstruktive Rahmenbedingungen vorliegen. Außerdem müssen die Anforderungen der DIN Normen mit der Wirtschaftlichkeit und dem Denkmalschutz bzw. Bestandschutz vereinbar sein. Oftmals müssen hierbei Kompromisse gefunden werden, wodurch Bauherren vor zusätzlichen Herausforderungen hinsichtlich der Schaffung eines behindertengerechten Wohnraumes stehen.<sup>145</sup>

Neben den physisch-materiellen Aspekten beeinflusst auch das mangelnde öffentliche Bewusstsein, für die Belange von Menschen mit Behinderungen, deren soziale Teilhabe im Alltag.<sup>146</sup> Während das Bewusstsein für notwendige Maßnahmen (auch in Bezug auf die bauliche Barrierefreiheit) für Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen besonders verbreitet ist, werden Barrieren für Menschen mit geistigen und psychischen Behinderungen oftmals unterschätzt.<sup>147</sup> Außerdem stoßen Menschen mit Behinderun-

---

<sup>142</sup> vgl. Anhang 4: Interview mit den Bewohnern des Prof. Peter Uibe-Haus, S. XIX.

<sup>143</sup> vgl. Anhang 5: Interview mit dem Ambulant unterstützten Wohnen (Teil 2), S. XI.

<sup>144</sup> vgl. Anhang 3: Interview mit dem SEB- Leipzig, S. XVI.

<sup>145</sup> vgl. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: *Barrieren in Stadtquartieren überwinden*.2012, S. 8.

<sup>146</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*.2021, S. 327.

<sup>147</sup> vgl. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: *Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen*. 2021, S. 160.

gen auf Barrieren, welche den Menschen ohne Handicaps oftmals wegen mangelnder Erfahrung nicht bewusst sind.<sup>148</sup>

### Handlungsbedarfe

Um den Herausforderungen im Freistaat Sachsen angemessen und nachhaltig zu begegnen, gestalten sich Bedarfs- und Bestandsstudien mit zielführenden Daten zum Bestand an bedarfsgerechtem sowie barrierefreiem Wohnraum als sinnvoll. Diese sollten möglichst regelmäßig fortgeführt werden, um rechtzeitig angemessene Maßnahmen initiieren zu können.<sup>149</sup> Diese Bedarfsstudien sollten die verschiedenen Belange aller Behinderungsformen ausreichend berücksichtigen. Besonders wichtig ist hierbei, dass Betroffene selbst bzw. Vertreter der behinderten Menschen angemessen an der städtischen und kommunalen Planung zu beteiligen sind.<sup>150</sup>

Im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die steigende Anzahl von Menschen mit Behinderungen, sind die Anpassung des Wohnungsbestandes und die Gestaltung eines inklusiven Sozialraumes unerlässlich, um jedem die volle Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.<sup>151</sup> Um ein freies Wahlrecht des Aufenthaltsortes zu gewährleisten, muss der Bestand an barrierefreien Wohnungen verbessert werden. Besonders die Städte und Kommunen sind gefordert, die Barrierefreiheit im Wohn- und öffentlichen Raum voranzutreiben. Im Fokus sollen vor allem ländliche Räume liegen, da diese als attraktive Lebensräume für alle gelten und derzeit noch große „Stadt-Land-Unterschiede“ bestehen.<sup>152</sup> Zusätzlich zum Ausbau der baulichen Barrierefreiheit muss der Wohnraum entsprechend bezahlbar sein und sollte sich außerdem im Stadtkern befinden.<sup>153</sup> In Bezug auf den inklusiven Sozialraum sind der Bund, die Länder und Kommunen verpflichtet, entsprechende Aktionspläne aufzustellen, um die Schaffung eines inklusiven Sozialraumes voranzutreiben. Hierbei sollten sich vor allem Beauftragte behinderter Menschen und Betroffene selbst mit einbringen. Die Barrierefreiheit und die bestehenden Maßnahmen und Festlegungen sind regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.<sup>154</sup> Die volle Verwirklichung der Rechte muss außerdem jedem Menschen in allen Regionen diskriminierungsfrei und unterschiedslos gewährleistet werden (Artikel 4 UN-BRK). Der Handlungsbedarf besteht daher darin, gleichwertige Lebensverhältnisse in den Städten und den ländlichen Räumen zu schaf-

---

<sup>148</sup> vgl. Aktion Mensch: *Zentrale Herausforderungen*.2021, S. 6.

<sup>149</sup> vgl. Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: *Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention*.2016, S. 122.

<sup>150</sup> vgl. ebd., S. 120.

<sup>151</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN- Behindertenrechtskonvention* .2016, S. 112.

<sup>152</sup> vgl. ebd., S. 112.

<sup>153</sup> vgl. Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: *Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention*.2016, S. 118.

<sup>154</sup> vgl. ebd., S. 125-128.

fen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass behindertengerechte Maßnahmen allen Regionen zu Gute kommen.<sup>155</sup> Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Barrierefreiheit eine große Herausforderung in allen Lebensbereichen darstellt. Demnach müssen Städte und Kommunen für entsprechende Vorkehrungen sorgen, wenn Barrieren nicht vollständig abgebaut werden können. Darunter verstehen sich vor allem Hilfsmaßnahmen für behinderte Menschen.<sup>156</sup>

#### 4.5.2 Im Bereich des Wohnens

Weitere Problematiken lassen sich im Unterstützungssystem erkennen, welches verstärkt von Segregation geprägt ist. Besonders Menschen mit einer kognitiven Behinderung sowie Menschen mit hohen Pflegebedarfen (meist Mehrfachbehinderungen) haben eine erhöhte Gefahr, nicht in ihrer bevorzugten Wohnform leben zu können. Diese leben aufgrund mangelnder Alternativen und fehlender finanziellen Mittel häufig in Wohnheimen. Diese weisen zudem häufig noch institutionalisierte Tagesstrukturen auf, indem z.B. Freizeitgestaltungen und Mahlzeiten vorgegeben sind. Häufig herrschen dazu auch noch asymmetrische Beziehungen zwischen Betreuer und Klienten, welche enorme Einschränkungen in der Selbstbestimmung zur Folge haben.<sup>157</sup> Auch im Bereich des unterstützten Wohnens lassen sich „Stadt-Land-Unterschiede“ erkennen. Besonders häufig gibt es im ländlichen Raum nur einen einzigen dominierenden Träger von ambulanten Unterstützungen. Außerdem fehlt es vielerorts an gemeindeintegrierten, kleinen Wohnangeboten, wodurch häufig als Alternative nur das „Wohnheim“ in Betracht kommt.<sup>158</sup> Des Weiteren stoßen behinderte Menschen an Grenzen, wenn ihnen aus verschiedenen Gründen das persönliche Budget oder individuelle Assistenzleistungen nicht gewährt werden.<sup>159</sup> Dazu kommt, dass die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen durch den Mehrkostenvorbehalt eingeschränkt wird. Das bedeutet, dass vielen behinderten Menschen das Leben in einer eigenen Wohnung mit entsprechender Assistenz verwehrt bleibt, wenn das Wohnen in einer besonderen Wohnform kostengünstiger wäre.<sup>160</sup> Zusätzlich dazu führen auch fehlende bedarfsgerechte Assistenzleistungen zur Einschränkung der freien Wahl der Wohnform.<sup>161</sup> Bei der Gewährung von Unterstützungsleistungen (wie z.B. dem persönlichen Budget) erschwert außerdem der erhebliche Einsparungsdruck die Bedarfsermittlung.<sup>162</sup> Laut befragten Be-

---

<sup>155</sup> vgl. ebd., S. 132.

<sup>156</sup> vgl. Deutsches Bundesinstitut für Menschenrechte: *Empfehlungen zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention*.2021, S. 7.

<sup>157</sup> vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte: *Empfehlungen für die Umsetzung der UN-BRK*.2021, S. 11.

<sup>158</sup> vgl. Aktion Mensch: *Zentrale Herausforderungen*.2021, S. 36.

<sup>159</sup> vgl. Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: *Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention*.2016, S. 120.

<sup>160</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhaberbericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*.2021, S. 375

<sup>161</sup> vgl. ebd., S. 331.

<sup>162</sup> vgl. ebd., S. 332.

wohnern eines Wohnhauses führt der Fachkräftmangel zu weiteren Herausforderungen. Oftmals wünschen sich die Betroffenen verstärkt individuelle Unterstützungen.<sup>163</sup> Das stellt ein großes Problem dar, denn in den Wohnformen fehlt es oftmals an ausreichender geeigneter personeller Unterstützung, aber auch an technischen Hilfen. Zudem stoßen auch behinderte Menschen in ihrer Einrichtung immer noch auf räumliche Barrieren.<sup>164</sup>

### Handlungsbedarfe

Menschen mit einer Behinderung soll verstärkt der Wunsch auf ein ambulant unterstütztes Wohnen außerhalb von „Wohnheimen“ ermöglicht werden. Für eine „Ambulantisierung“ müssen im Bereich des Wohnens notwendige Voraussetzungen im Wohnungsbestand sowie in der Unterstützung vorliegen.

Neben der Schaffung von barrierefreien und bezahlbarem Wohnraum muss es individuelle, bedarfsgerechte Unterstützungs- und Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen geben. Der hohe Grad an Institutionalisierung und der Mangel an alternativen Wohnformen müssen durch umfangreiche soziale Assistenzdienste und ausreichend finanzielle Mittel von Städte und Kommunen entgegengewirkt werden. Im Fokus soll hierbei das Ziel der Deinstitutionalisierung stehen, um dass selbstbestimmte Leben zu fördern.<sup>165</sup> Dafür müssen ambulant betreute Wohnangebote ausgebaut, gefördert und Konzepte zu alternativen Wohnformen verstärkt weiterentwickelt werden, um eigene Handlungsfähigkeiten, Eigenverantwortung und Selbstbestimmung im Alltag zu stärken.<sup>166</sup> Von Vorteil wären passende Unterstützungen mit innovativen Technologien, wie beispielsweise das AAL-System (Ambient Assisted Living), für eine situationsabhängige Unterstützung im Alltag. Zusätzlich dazu sollte es bessere Möglichkeiten zur Wohnberatung für behinderte Menschen geben. Insbesondere müssen Beratungs- und Wohnvorbereitungsleistungen (für das Wohnen, die Wohnungssuche und Ablöseprozesse) verbessert werden.<sup>167</sup> Innerhalb der Wohnformen sollte es ausreichend tagesstrukturierende und selbstbestimmte Maßnahmen für behinderte Menschen geben, welche aufgrund ihrer Behinderung keiner externen Tagesstruktur nachgehen können. Unter einer externen Tagesstruktur ist z.B. das Arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen gemeint. Das betrifft verstärkt auch ältere Menschen mit Behinderungen, welche aufgrund der altersbedingten Ausscheidung aus dem Arbeits-

---

<sup>163</sup> vgl. Anhang 4: Interview mit den Bewohnern des Prof. Peter Uibe-Haus, S. XIX.

<sup>164</sup> vgl. Aktion Mensch: *Zentrale Herausforderungen*.2021, S. 36.

<sup>165</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention*.2016, S. 115.

<sup>166</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*.2021, S. 339.

<sup>167</sup> vgl. Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: *Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*.2016, S. 122.



prozess keiner Arbeit mehr nachgehen können.<sup>168</sup> Von großer Bedeutung wäre außerdem die Nachbesserung von Vorgaben aus dem Bundesteilhabegesetz. Das betrifft unter anderem den Mehrkostenvorbehalt, aber auch die Zwangspoole (mehrere leistungsberechtigte müssen sich Leistungen teilen).<sup>169</sup>

In der Gesellschaft ist der Abbau von besonderen Wohnformen (explizit das Wohnen in einem Wohnheim) stark verbreitet. Die vorliegenden Interviews beinhalten daher die Frage, ob ein Abbau zukünftig realistisch erscheint. Die Meinungen der Interviewpartner fielen hierzu überwiegend einstimmig aus. In den letzten Jahren unterlag die Wohnsituation von behinderten Menschen deutlich positiven Entwicklungen. Aus diesem Grund sollte es zukünftig möglich sein, bestehende Wohnkonzepte weiterzuentwickeln.<sup>170</sup> Die besonderen Wohnformen sollten demnach zukünftig Veränderungen unterliegen. Der Handlungsbedarf liegt darin, kleinere Wohnformen bzw. Wohnkonzepte zu schaffen, in denen die Individualität der Bewohner in den Fokus gestellt wird.<sup>171</sup> In der Wohnstätte „Heinz-Wagner“ wurden Wohnheime als „Auslaufmodell“ bezeichnet. Es sollte daher in einigen Jahren Wohnalternativen zum Wohnen in einem Wohnheim vorliegen. Jedoch müssen dafür entsprechende Voraussetzungen (im Wohnungsbestand, an finanziellen und personellen Mitteln) bestehen.<sup>172</sup> Außerdem ist zu berücksichtigen, dass besondere Wohnformen (explizit die Wohnstätte) voraussichtlich nicht komplett abgebaut werden können. Grund dafür könnte sein, dass z.B. Menschen mit einer schweren Behinderung auf entsprechende Hilfen und das Umfeld mit anderen Gleichgesinnten angewiesen sind und das selbstständige Wohnen in einer eigenen Wohnung mit ambulanter Unterstützung sich nicht für jeden Betroffenen als vorteilhaft gestalten könnte. Vielmehr sollten große Wohnheime vermieden und zu kleineren Wohngemeinschaften bzw. bestehende Außenwohngruppen-Konzepte ausgebaut werden.<sup>173</sup>

---

<sup>168</sup> vgl. Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: *Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention*. 2016, S. 121.

<sup>169</sup> vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte: *Empfehlungen für die Umsetzung der UN-BRK*. 2021, S. 11.

<sup>170</sup> vgl. Anhang 3: Interview mit dem SEB- Leipzig, S. XVI.

<sup>171</sup> vgl. Anhang 1: Interview mit dem SBZ-Delitzsch, S. X.

<sup>172</sup> vgl. Anhang 2: Interview mit der Wohnstätte Heinz-Wagner, S. XIII.

<sup>173</sup> vgl. Anhang 5: Interview mit dem Ambulant unterstütztem Wohnen (Teil 2), S. XI.

## 4.6 Wege zu mehr Selbstbestimmung

Wir leben in einer bunten Gesellschaft, in der kreative und nachhaltige Lösungen die Antwort auf bestehende Probleme sein könnten. In diesem Abschnitt werden einige Maßnahmen zum Barriereabbau und selbstgewählte bereits bestehende Ideen aufgezeigt, welche den Ansatz zu einer selbstbestimmteren Lebensweise von behinderten Menschen verfolgen.

### 4.6.1 Förderungen und Maßnahmen für mehr Barrierefreiheit

Bund, Länder und Kommunen verfolgen das Ziel, mehr Barrierefreiheit in den gesamten gesellschaftlichen Strukturen zu schaffen. Von diesem Ziel sollen nicht nur Menschen mit Behinderungen profitieren, sondern die gesamte Gesellschaft. Im Freistaat Sachsen gibt es hierfür eine Vielzahl an Richtlinien und Förderprogrammen, um den bestehenden Barrieren nachhaltig entgegenzuwirken. Aktuell gibt es im Freistaat Sachsen eine neue Förderrichtlinie zur Wohnraumanpassung. Diese hat den barrierearmen Ausbau von Wohnungen und Häusern zum Ziel. Gefördert werden mobilitätseingeschränkte Mieter und selbstnutzende Eigentümer mit einem finanziellen Zuschuss.<sup>174</sup> Hierbei können unter anderem Anpassungen in Bädern, Küchen, Balkonen und an Türen vorgenommen werden.<sup>175</sup> Für die Förderung eines inklusiven Sozialraumes, fördert die sächsische Richtlinie „Investitionen Teilhabe“ den Neubau, die Sanierung, die Modernisierung und den Erhalt von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus wird auch die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Gebäude und Einrichtungen gefördert.<sup>176</sup> Unterstützt werden die Entwicklung und die Erweiterung von Projekten in diesen Bereichen, um die Teilhabe und Selbsthilfe im alltäglichen Leben zu verbessern.<sup>177</sup> Ein Teil dieser Förderung ist außerdem das Investitionsprogramm „Barrierefreies Bauen - Lieblingsplätze für alle“, mit welchem bestehende Barrieren in den Bereichen Kultur, Freizeit, Bildung, Gesundheit und Gastronomie, abgebaut werden sollen.<sup>178</sup> Für die Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen zwischen Städten und ländlichen Räumen existieren in Sachsen die Programme „LEADER“ (2023-2027) und „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“. Diese sollen die Versorgung sichern und zur Steigerung der Innenentwicklung und Attraktivität der Ortskerne beitragen. Insbesondere werden öffentliche Einrichtungen verschiedener Art gefördert und die Angebote der Betreuung unterstützt.

---

<sup>174</sup> vgl. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: *Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen*. 2021, S. 163.

<sup>175</sup> vgl. Sächsische Aufbaubank Sachsen: *Wohnraumanpassung für mobilitätseingeschränkte Personen*. 2023. [Zugriff am 14.03.2023].

<sup>176</sup> vgl. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: *Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen*. 2021, S. 174.

<sup>177</sup> vgl. Sächsische Aufbaubank Sachsen: *Investitionen Teilhabe*. 2023. [Zugriff am: 20.03.2023].

<sup>178</sup> vgl. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: *Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen*. 2021, S. 174.

#### 4.6.2 Wie können wir zu mehr Selbstbestimmung beitragen?

Menschen mit einer Behinderung werden in alltäglichen Dingen gehindert, selbstbestimmt und eigenständig zu leben und Entscheidungen zu treffen. Neben Selbsthilfeorganisationen und Betroffenenverbänden gibt es einige Unterstützungsleistungen, welche eine selbstbestimmte Gestaltung des Lebens ermöglichen sollen.<sup>179</sup> Im vorliegenden Abschnitt werden einige behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche und Hilfsmittel genannt. Abschließend werden bereits bestehende Ideen aufgezeigt und eigene Impulse beschrieben.

##### Unterstützung einer selbstbestimmten Lebensführung

Für Menschen mit einer Behinderung ist die selbstbestimmte Gestaltung des eigenen Lebens von großer Bedeutung. Hierfür steht eine Reihe an Unterstützungsleistungen zur Verfügung, um die Selbstbestimmung im Alltag zu stärken.

Einerseits gibt es Nachteilsausgleiche zur Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen. Darunter zählen unter anderem Behindertenparkplätze, Parkerleichterungen, Rundfunkbeitragsbefreiungen oder steuerliche Erleichterungen. Andererseits gibt es auch eine Vielzahl an Hilfsmitteln für die Alltagsverrichtung, Mobilität, Kommunikation und sozialen Interaktionen mit anderen Menschen. Diese bewirken die Verringerung der Assistenz und Pflege, indem sie die Unabhängigkeit behinderter Menschen stärken. In den vergangenen Jahren gab es dafür im Bereich der technologischen assistiven Hilfsmittel einige Fortschritte. Unter anderem erleichterten Bildschirmleseprogramme, Implantate für das Hören, Spezialtastaturen für Computer oder Prothesen den Alltag von Menschen mit Behinderungen. Für Menschen mit einem Unterstützungsbedarf stehen bestimmte Assistenzleistungen für eine eigenständige Alltagsbewältigung zur Verfügung. Hierunter werden verschiedene Leistungen in den Bereichen des Alltags (Haushaltsführung), für soziale Beziehungen, Freizeitgestaltung oder der Teilhabe am kulturellen Leben verstanden. Außerdem stellt auch das „Persönliche Budget“ einen Weg zu mehr Selbstbestimmung dar.<sup>180</sup> Für die Barrieren in der Mobilität gibt es bestimmte Erleichterungen und Hilfen im Personenverkehr. Behinderte Menschen, welche bei der Krankenkasse versichert sind, können Hilfsmittel in Form von Kranken- und Behindertenfahrzeugen in Anspruch nehmen oder Rollstühle in verschiedenen Bauweisen zur eigenständigen Fortbewegung beantragen.<sup>181</sup>

---

<sup>179</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*.2021, S. 371.

<sup>180</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*.2021, S. 371-375.

<sup>181</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*.2021, S. 386.

Neben einigen genannten Unterstützungsleistungen und Hilfsmitteln, gibt es noch andere Impulse und bereits bestehende „Ideen“, um Menschen mit Behinderungen die Selbstständigkeit im Alltag zu erleichtern. In den folgenden Abschnitten werden diese in einem allgemeinen Umfang als Impuls kurz vorgestellt.

### AAL-Systeme („Ambient Assisted Living“) und deren Chancen

„Auch Menschen mit Behinderungen profitieren von AAL-Systemen, sie fördern die Selbstständigkeit und soziale Teilhabe“. Für eine selbstbestimmte Lebensweise bieten sich in der heutigen digitalen Welt besonders auch innovative Technologien an. Eine wichtige Zielgruppe sind hilfs- und pflegebedürftige Menschen. Darunter fallen besonders Menschen mit Behinderungen, aber auch überwiegend ältere Menschen.<sup>182</sup> Technologien können demnach als „wesentliche Ressource der Umwelt“ verstanden werden, die einerseits Leistungseinbußen kompensiert und andererseits die Lebensqualität im Alltag optimiert. Die AAL- Systeme können beispielsweise als „Assistenzsysteme für ein gesundes und unabhängiges Leben“ übersetzt werden. Ziel soll es sein, den genannten Menschen ein langes und selbstständiges Leben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen.<sup>183</sup> Unter dem System „Ambient Assisted Living“ wird demnach ein Leben durch intelligente Technologie verstanden, welche auf Menschen anpassungsfähig reagiert und dabei vielfältige Dienste anbietet. Besonders vorteilhaft ist, dass durch verschiedene Anwendungen altersbedingte bzw. auch gesundheitsbedingte Einschränkungen (wie Behinderungen) kompensiert werden können.

Im Bereich des Wohnens bieten geeignete innovative Technologien viele Vorteile, weswegen neben der Schaffung von barrierefreien Wohnraum über geeignete technologische Unterschätzung vermehrt nachgedacht werden sollte.<sup>184</sup> Die AAL- Systeme decken in der Praxis ein breites Spektrum an Anwendungen in verschiedenen Lebensbereichen ab. Unter anderem in der Gesundheit/Pflege, im Haushalt, in der Sicherheit und der Kommunikation zum sozialen Umfeld. Im Bereich der Gesundheit und der ambulanten Unterstützung bieten sich automatische Fern- oder Selbstüberwachungen (z.B. Aufzeichnung von Verhaltensmustern, Telemonitoring) an, wodurch Vital- und Bewegungsdaten überwacht und Notfallsituationen sofort wahrgenommen werden können.<sup>185</sup> Im Bereich des Haushaltes gewinnen elektronische Steuerungssysteme zunehmend an Bedeutung. Hierunter fallen z.B. Fernsteuerungsfunktionen, vernetzte Haushaltsgeräte und Gebäudeautomatisierungen für Sicherheitsanlagen oder Beleuchtungen. Zum Einsatz kommt verstärkt auch das „Smart Home“, bei denen Technolo-

---

<sup>182</sup> vgl. Georgieff, Peter: *Ambient Assisted Living*.2008, S. 8,9.

<sup>183</sup> vgl. Georgieff, Peter: *Ambient Assisted Living*.2008, S. 21-23.

<sup>184</sup> vgl. Loeschcke, Gerhard; Marx, Lothar; Pourat, Daniela: *Barrierefreies Bauen, Kommentar zu DIN 18040-2*.2012, S. 23- 28.

<sup>185</sup> vgl. Georgieff, Peter: *Ambient Assisted Living*.2008, S. 31-32.

gien und Dienste in der häuslichen Umgebung integriert werden, um den Komfort, die Sicherheit und die Kommunikation nachhaltig zu stärken. Für Menschen mit Behinderungen ist das alleinige Wohnen mit entsprechender Sicherheit sehr wichtig. Demnach entwickeln AAL-Systeme bestimmte Schutzsysteme, wie automatische Notrufsysteme oder Lebenszeichenrückmelder, um ein sichereres Umfeld zu bieten. Die Chance von „AAL“ besteht demnach darin, behinderte Menschen im Alltag zielgerichtet, bedarfsorientiert und situationsunabhängig zu unterstützen. Die Idee dahinter ist, dass die elektronischen Geräte sich selbst vernetzen, situationsgerecht auf die Benutzer reagieren und sich anhand derer Bedürfnisse orientieren. Somit werden innovative Technologien mit dem sozialen Umfeld verknüpft, um die Lebensqualität behinderter Menschen zu erhalten und zu verbessern. Die „intelligente Umgebung“ steht hierbei im Hintergrund als „Hilfestellung“ zur Verfügung, wenn sie benötigt wird.<sup>186</sup> Vorteile und Chancen sind, dass die Selbstbestimmung im häuslichen Alltag verstärkt wird. Technologieunterstützte Systeme können außerdem die Zusammenarbeit mit häuslichen Pflegediensten verbessern, indem Pflegeanforderungen analysiert und abgeleitet werden. Parallel dazu bietet sie eine selbstständigere Bewältigung des Alltags, indem elektronische Geräte mit der Umgebung vernetzt werden. Dabei entsteht die Chance, externe Hilfen im Alltag zu verringern und Rollstuhlfahrern den Wohnkomfort flexibler zu ermöglichen.<sup>187</sup> Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Einsatz verschiedener technologischer Anwendungen die Abhängigkeitsverhältnisse an vielen Stellen auflösen lässt und allgemein die Selbstbestimmung fördert. Deswegen sollten vorhandene Möglichkeiten der heutigen digitalen und technologischen Welt genutzt werden, um die Lebenssituation behinderter Menschen zu verbessern.<sup>188</sup>

### SOZIALHELDEN e.V.- „Wheelmap- eine Karte für rollstuhlgerechte Orte“

Öffentlich zugängliche und barrierefreie Orte sind für behinderte Menschen keine Selbstverständlichkeit im Alltag. Mittlerweile gibt es jedoch moderne Informationstechnologien und Bürgerbeteiligungen, um Menschen mit Mobilitätseinschränkungen eine Vorabprüfung von öffentlichen Orten zu ermöglichen. Im Jahr 2010 entwickelte der Berliner Verein „SOZIALHELDEN e.V.“ eine Wheelmap, mit welcher Betroffene weltweit und ortsgebunden überprüfen konnten, inwieweit gewählte Orte rollstuhlgerecht ausgestaltet sind. Hierbei handelt es sich um eine kostenlose App, die von jedem genutzt werden kann. Außerdem können die jeweiligen Orte mit Hilfe eines Ampelsystems bewertet werden. Diese App hat sich die letzten Jahre etabliert, sodass bereits

---

<sup>186</sup> vgl. Georgieff, Peter: *Ambient Assisted Living*.2008, S. 34-36.

<sup>187</sup> vgl. Behinderung.org: *Ambient Assisted Living für Menschen mit Behinderung und Senioren*.2023 [Zugriff am: 23.03.2023].

<sup>188</sup> vgl. Caritas Deutschland: *Mit der Technik gelingen Alltag und Teilhabe*.2015 [Zugriff am 22.03.2023].

2019 über 1,5 Millionen öffentliche Einrichtungen und Orte erfasst wurden und die Mehrzahl als rollstuhlgerecht eingestuft werden konnte.<sup>189</sup> Die Entwicklung dieser App ist aus einer reinen Alltagssituation eines betroffenen Rollstuhlfahrers entstanden. Dieser hatte aufgrund fehlender stufenfreier Eingänge nicht die Möglichkeit, die Zeit mit seinen Freunden in einem seiner Lieblingscafes zu verbringen. So entstand aus dieser Situation heraus die Idee einer solchen App, um Alltagsbarrieren an öffentlichen Orten frühzeitig zu erkennen und sich entsprechende Alternativen schnell und einfach suchen zu können. Ziel ist es, betroffenen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen eine selbstbestimmte Tagesstruktur mit der „Wheelmap“ zu ermöglichen. Die „Wheelmap“ basiert außerdem auf der Grundlage des „Mitmachgedanken“, sodass jeder die Möglichkeit hat, Erfahrungen hinsichtlich der Rollstuhlgerechtigkeit mit anderen über diese App zu teilen.<sup>190</sup>

Beim Verwenden und Ausprobieren der App fällt auf, dass nur im Bereich der öffentlichen Einrichtungen und Orte eine derartige Prüfung stattfindet. Um die Inklusion und Barrierefreiheit voranzutreiben, könnte die App (oder ähnliche) auch Einträge hinsichtlich der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum (bei Straßen, Wege, Baustellen, Überquerungsstellen etc.) oder in bestehenden Wohngebäuden (Eingangsbereichen, Treppenhäuser, Aufzüge) vornehmen. Somit kann an jeder Stelle, an der Barrieren häufig auftreten, eine Prüfung erfolgen.

#### Pilotprojekt „Sozialer Kümmerer“

Viele Menschen mit einer Behinderung benötigen einen zentralen Ansprechpartner („Netzwerker“), welche in sozialräumlichen Quartieren zur Verfügung steht. Unter einem „Sozialen Kümmerer“ wird eine Vertrauensperson verstanden, welche für die Bewohner bei Bedarf rechtzeitig im Alltag zur Verfügung steht. Dieses Pilotprojekt wurde vom Sächsischen Sozialministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. in verschiedene sächsische Wohnungsgenossenschaften eingeführt.<sup>191</sup> Ziel soll es sein, Menschen mit Behinderungen direkte und unbürokratische Hilfe vor Ort zu gewährleisten. Der Soziale Kümmerer kann demnach bei Bedarf Hilfe- und Handlungsketten initiieren und so das häusliche Leben unterstützen. Dabei soll mit lokalen Fachpartnern zusammengearbeitet werden, um den Zugang zu gemeindenahen Dienstleistungen oder anderen gemeindenahen Unterstützungsdiensten sicherzustellen. Mittlerweile gibt es den „Sozia-

---

<sup>189</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*.2021, S. 351.

<sup>190</sup> vgl. SOZIALHELDEN e.V.: *und Fahrt Wheelmap.org*.2021 [Zugriff am:19.03.2023].

<sup>191</sup> vgl. Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: *Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention*.2016, S. 125.

len Kümmerer“ in verschiedenen sächsischen Städten.<sup>192</sup> Dieser stellt eine Lösung für auftretende Hürden, vor Angst, Schamgefühlen und Unsicherheiten dar, wenn der betroffenen Bewohner nicht direkt an die Akteure aus der Sozial- und Wohnungswirtschaft treten möchte. Außerdem hilft er bei Schicksalsschlägen und beugt auch Vereinsamungen und Hilflosigkeiten vor. Durch direkte Gespräche mit den unterstützungsbedürftigen Personen, kann der „Kümmerer“ individuell auf Probleme eingehen und zielgenaue Hilfe zur Verfügung zu stellen. Das Konzept beruht daher in erster Linie auf „Hilfe zur Selbsthilfe“.<sup>193</sup>

Unter den Bewohnern des „Prof. Peter Uibe-Haus“ befanden sich viele Betroffene, welche bei einem Auszug Angst vor Vereinsamungen oder Überforderungen hätten.<sup>194</sup> Hierbei würde sich ein Netzwerkpartner anbieten, welcher für die Unsicherheiten im Alltag zur Verfügung steht und Ängste nachhaltig vorbeugt. Das Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch war hierbei der Meinung, dass es in Städten und Kommunen verstärkt Verantwortliche geben sollte, welche alle Akteure in einem Sozialraum näher zusammenbringt.<sup>195</sup> Deswegen könnte es auch zukünftig einen „Netzwerker“ geben, welcher für das „Zusammenbringen der Menschen“ verantwortlich ist. Dieser könnte Menschen in unterstützten Wohnformen mit z.B. Tierheimen, Kindertagesstätten oder Sportvereinen eines Quartiers zusammenbringen. So könnte dieser zwischen Einrichtungen für behinderte Menschen und beispielsweise Tierheimen kooperieren. Denn laut dem SBZ-Delitzsch besteht meistens das Problem, dass in der Gesellschaft Verantwortliche fehlen, welche gerade über ein derartiges „Zusammenführen“ den Abbau der Berührungängste zu behinderten Menschen stärken. Um dieses Ziel zu erreichen müssen Menschen mit Behinderungen verstärkt in die Gesellschaft eingebracht werden. Außerdem könnten so auch Menschen, welche keine externe Tagesstruktur (z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen) nachgehen, wenige Male in der Woche/Monat eine abwechslungsreiche Tagesgestaltung ermöglicht werden.

---

<sup>192</sup> vgl. Sächsische Staatskanzlei: *Sozialministerium unterstützt „Soziale Kümmerer“*.2016 [Zugriff am: 19.03.2023].

<sup>193</sup> vgl. Behindern-verhindern-sachsen: *Barrierefreies Wohnen und Leben*.o.J. [Zugriff am:23.03.2023] .

<sup>194</sup> vgl. Angang 4: Interview mit den Bewohnern des Prof. Peter Uibe-Haus, S. XIX .

<sup>195</sup> vgl. Anhang 1: Interview mit dem SBZ-Delitzsch, S. X.

## 5 Fazit und Ausblick

Jeder Mensch hat das Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die freie Wahl, selbst zu entscheiden, wo er leben und wohnen möchte. Kein Mensch soll bei der Ausübung seiner Grundfreiheiten wegen seiner Behinderung eingeschränkt werden. Aufgrund dessen ist es umso bedeutender, Sonderlösungen zu überwinden und zukunftsorientierte Planungen und Lösungen zu finden.

Zusammenfassend ist daher zu erwähnen, dass über die Jahre hinweg viele Fortschritte bei der Umsetzung der Rechte behinderter Menschen stattfanden. Durch den gesellschaftlichen Wandel, aber auch aufgrund von demografischen Herausforderungen und rechtlichen Änderungen haben sich die Anforderungen an die Wohnformen für Menschen mit Behinderungen verändert. Verschiedene gesetzliche Regelungen und das Überinkommen der Vereinten Nationen (UN-BRK) ließen die Gleichbehandlung, die Selbstbestimmung und die Teilhabe durch alle Bereiche des alltäglichen Lebens durchdringen. Die Thematik ist aktuell sehr präsent in der Gesellschaft und wird auch zukünftig immer mehr in den Fokus alltäglicher Debatten gerückt. Das selbstbestimmte Wohnen und Leben von behinderten Menschen ist dabei eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe in der Gesellschaft. Hierbei zeigen sich wesentliche Alltagsbarrieren nicht nur im Bereich des Wohnens, sondern in der gesamten Gesellschaft. So werden die Eigenständigkeit und die Rechte enorm eingeschränkt, wenn Menschen mit Behinderungen Dinge nicht eigenständig tun können, welche ohne Barrieren problemlos erfolgen könnten. Außerdem wird Menschen aktuell immer noch das freie Wahlrecht des Aufenthaltsortes verwehrt. Darunter fallen besonders Menschen mit schweren sowie geistigen Behinderungen. Nicht jeder Betroffene hat die Möglichkeit, das Wohnen im attraktiven Stadtkern in Anspruch zu nehmen und die volle gesellschaftliche Einbeziehung zu genießen. Außerdem leben viele Menschen mit Behinderungen oftmals noch in großen „Wohnhäusern“, wo die Individualität und Selbstbestimmung an vielen Stellen zu kurz kommt. Von großer Bedeutung ist es, so viel Normalität wie möglich zu schaffen, sowohl im Wohnen als auch im gesamten gesellschaftlichen Umfeld, denn gleiche Bedingungen und Voraussetzungen lassen keine Ausgrenzungen und Fremdbestimmungen zu.

Mit Hilfe der Interviews konnte festgestellt werden, dass unterstützte Wohnformen in jeglicher Hinsicht einen Mehrwert für behinderte Menschen darstellen. Vor allem das Wohnen in einer Wohnung mit ambulanter Unterstützung schafft eine hohe Selbstständigkeit und ein „Eingreifen“ an Stellen im Alltag, bei denen Menschen aufgrund ihrer Einschränkungen Hilfe benötigen. Außerdem ist das Grundkonzept der Selbstbestimmung gewahrt. Kritischer werden Wohnheime oder Wohnstätten betrachtet. Während



viele Menschen zusammen in einer Einrichtung leben und ihren Alltag ganztägig mit Betreuern und anderen Gleichgesinnten verbringen, stellt sich oftmals die Frage, ob diesen in gesellschaftlich besonderen Wohnformen ausreichend Selbstbestimmung gewährt werden kann. Eine konkrete Antwort gibt es darauf nicht, da Meinungen sehr unterschiedlich ausfallen. In einem Punkt kann sich jeder einig sein. Im Vergleich zu einem Leben in einer Wohnung, kann sich in einem Wohnheim nur an die maximal mögliche Selbstbestimmung angenähert werden. Viele schätzen das Zusammenleben mit Gleichgesinnten und würden alleine in einer Wohnung vereinsamen. Jedoch fehlt es oftmals an Individualität und Tagesabläufe sind von Fremdbestimmungen geprägt.

Zukünftig wird erwartet, dass der Gedanke verstärkt auf den unterschiedlichen Bedürfnissen der Betroffenen und auf dem Wohnen ohne Bevormundungen liegen sollte. Es wäre von Vorteil, die gemeinschaftlich besonderen Wohnformen als „Sonderform“ zu überwinden und kleinere Wohngemeinschaften, in denen die Individualität und Selbstbestimmung im Vordergrund stehen, als zukünftige Lösung anzustreben.

Ein gesellschaftliches Umdenken wird gefordert, in dem Städte und Kommunen Maßnahmen initiieren und nachhaltige Lösungen finden, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen entgegenzuwirken. Es ist aber auch jeder Einzelne in der Gesellschaft aufgefordert, gegenseitiges Verständnis zu zeigen und sich für Rechte einzusetzen, welche jeden Menschen treffen könnten. In einer so digitalen Welt wie heute, sollte verstärkte mit vorhandenen technologischen Ressourcen gearbeitet werden, um die alltägliche Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Alltag zu erleichtern. Außerdem müssen die Menschen untereinander näher zusammengebracht werden, um Berührungängste zu verringern. Viele Menschen mit Behinderungen leben in Wohnstätten fernab des Stadtkernes und können so nur vereinzelt von anderen gesellschaftlichen Akteuren wahrgenommen werden. Nicht betroffenen Menschen sollte außerdem verstärkt bewusst gemacht werden, welche Barrieren im Alltag eine gleichberechtigte Teilhabe einschränken. Zukünftig müssen daher die Belange behinderter Menschen verstärkter in die Öffentlichkeit gelangen und Möglichkeiten geschaffen werden, damit Betroffene ihre wahrgenommen „Barrieren“ im Alltag einfach und schnell zur Kenntnis bringen können. Hierfür würden sich Besuche in Form von Interviews, z.B. in Wohnhäusern eignen, da mir der Aufenthalt im „Prof. Peter Uibe-Haus“ gezeigt hat, wie viel den Menschen vor Ort auf dem Herzen liegt.

## **Kernsätze**

1. Es gibt immer mehr Menschen mit einer schweren Behinderung. Diese unterliegen einer hohen Gefahr, ihren Wohnort bzw. ihre bevorzugte Wohnform, nicht frei wählen zu können.
2. Wegen dem geringen Bestand an barrierefreien und bezahlbaren Wohnungen bleibt Menschen mit Behinderungen oftmals ein Leben im attraktiven Stadtkern verwehrt.
3. Alltägliche Barrieren im öffentlichen Raum und in der Mobilität führen zu zusätzlichen Hilfen an Stellen, an denen behinderte Menschen alleine tätig werden könnten.
4. Zwischen Städten und dem ländlichen Raum herrschen oftmals keine gleichwertigen Lebensverhältnisse, wodurch behindertengerechte Maßnahmen nicht allen behinderten Menschen gleich zu Gute kommen.
5. Immer mehr Menschen nehmen das ambulant unterstützte Wohnangebot in Anspruch, im Vergleich dazu wohnt der überwiegende Teil der Betroffenen in „Wohnstätten“.
6. Die Belange geistiger bzw. mehrfach behinderter Menschen geraten wegen des mangelnden Bewusstseins oftmals bei der Planung von Maßnahmen in Vergessenheit.
7. Gemeinschaftliche besondere Wohnformen sind „Auslaufmodelle“ und sollten als Sonderlösung durch kleinere Wohngemeinschaften abgelöst werden.

## **Anhangsverzeichnis**

Anhang 1: Interview mit dem SBZ-Delitzsch am 22.02.2023 .....	VII
Anhang 2: Interview mit der Wohnstätte „Heinz-Wagner“ am 24.02.2023 .....	XI
Anhang 3: Interview mit dem „SEB- Leipzig“ am 02.03.2023 .....	XIV
Anhang 4: Interview mit den Bewohnern „Prof. Peter Uibe-Haus“ am 14.03.2023 .....	XVII
Anhang 5: Interviews mit dem „Ambulant unterstütztem Wohnen“ am 01.03.2023 und 06.03.2023 .....	VII

## Anhang

### Anhang 1: Interview mit dem SBZ-Delitzsch am 22.02.2023

#### Interview „Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch“

Im Rahmen meiner Bachelorarbeit soll untersucht werden, in wie weit die untersuchten Wohnformen das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen gewährleisten und welche Herausforderungen aktuell und zukünftig vorliegen.

Interviewpartner: Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch Datum: 22.02.2023

Vorbemerkung: Die vorliegenden Fragen, wurden von mir (Miriam Koppatz), nach dem Interview eigenständig im vorliegenden Fragebogen ausgefüllt. Der Interviewpartner hat der Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten zugestimmt.

---

#### 0. Kurze Vorstellung SBZ Delitzsch

Das heutige Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH, wurde im Jahr 1992, als Behindertenzentrum gegründet. Dieses ist aktiv auf dem Gebiet der Arbeit mit Menschen mit Behinderung tätig. (Quelle: Internetseite SBZ-Delitzsch/<https://www.sbz-delitzsch.de/>)

#### - Was waren Ihre Gründe, in diesem Bereich tätig zu werden?

Vorerst war der Interviewpartner als Sozialpädagoge tätig und erhielt dann einige Jahre später die Möglichkeit, als Einrichtungseiter der Wohnformen für behinderte Menschen (im SBZ-Delitzsch) tätig zu werden. Ein Grund für diese Entscheidung war vor allem die Arbeit mit ehrlichen, offenen und dankbaren Menschen (wie er seine Bewohner der Wohnformen beschreibt) und der Spaß an seinen Tätigkeiten vor Ort. Ein weiterer Grund war außerdem, dass er für mehr Selbstbestimmung beitragen möchte.

#### 1. Wie wichtig ist es Ihrer Meinung nach, dass Menschen mit Behinderung das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen haben?

#### - Wichtigkeit für die Gesellschaft? - Wichtigkeit für Menschen mit Behinderung? Was denken Sie, welche Bedeutung hat das Wohnen für Menschen mit Behinderung?

Es ist sehr wichtig, dass jeder Mensch selbstbestimmt Leben/ Wohnen kann. Jedoch müssen bestehende Einschränkungen der Bewohner berücksichtigt werden und Menschen mit Behinderungen müssen auch in der Lage sein, für sich selbst objektive Entscheidungen treffen zu können. Gerade Menschen, welche beispielsweise unter einer psychischen Erkrankung/Behinderungen leiden (er nannte als Beispiel eine Sucht- und das selbstständige Entlassen aus einem Krankenhaus) kommt Selbstbestimmung oftmals an Grenzen. Der Ansatz der Inklusion ist seiner Meinung nach ein teilweise idealtypischer Ansatz, denn es muss geschaut werden, was im Endeffekt auch realistisch machbar ist. Bei Menschen mit (z.B.) einer geistigen Behinderung, entsteht immer die Frage, inwieweit Inklusion funktionieren kann. Laut Interviewpartner ist es zudem nicht vorteilhaft, dass Selbstbestimmung über allem steht und dabei keine Differenzierung vorgenommen wird. Folgende Beispiele unterstreichen diese Aussage im Laufe des Interviews. Außerdem ist laut ihm ist die Selbstbestimmung von Menschen mit einem Handicap oftmals nur eingeschränkt ausführbar, besonders bei geistigen und psychischen Einschränkungen, da dort eine Abwägung

stattfinden muss, ab wann eine Entscheidung für jemanden getroffen werden sollte, auch hinsichtlich der Fürsorgepflicht und wohlmöglichen Gefahren für das Leben der Bewohner. Deswegen ist eine enge Kommunikation für individuelle Handlungsoptionen zwischen Betreuer und Bewohner von großer Bedeutung. Besonders auch bei „Kleinstproblemen“ im Alltag.

## 2. Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Kernfaktoren, die ein selbstbestimmtes Leben in einem Wohnumfeld ermöglichen?

- Wie wollen Menschen mit Behinderung wohnen (Ihre Erfahrungen, eher ambulant betreut oder doch lieber in Wohnstätten)? - Welche Probleme haben (Ihre) Bewohner im Alltag?

Es besteht ein freies Wahlrecht hinsichtlich der Wohnform. Kein Bewohner wird in eine Wohnform „gezwungen“. Wünsche werden so gut wie möglich berücksichtigt. Sollte sich ein ambulant betreutes Wohnen nicht zugetraut werden, wird das natürlich berücksichtigt. Die meisten Bewohner jedoch wünschen sich gerne, in einer eigenen Wohnung zu leben (ambulant betreutes Wohnen), jedoch ist in den meisten Fällen noch kein Wechsel (wegen vorliegender Einschränkungen) möglich.

Geistige Behinderungen = Selbstbestimmung abhängig vom Grad der Behinderung  
Geistige und psychische Erkrankungen/Behinderungen, häufig Mehrfachdiagnosen (beispielsweise Suchterkrankungen in Kombination mit psychischen Erkrankungen)

## 3. Wie tragen Ihre Wohnkonzepte dazu bei, dass Menschen in der Lage sind, selbstbestimmt zu wohnen/leben?

- Was bieten Sie für Wohnformen an?- Wo liegen die Unterschiede/Besonderheiten? - Was bieten Sie für Unterstützungen an? - Wie kann man sich einen normalen Alltag?

Das SBZ-Delitzsch bietet im Bereich Wohnen die sozialtherapeutische Wohnstätte, die Wohnstätte für geistig behinderte Menschen, die Außenwohngruppe, das ambulant betreute Wohnen und das Wohnpflegeheim an.

Die Wohnstätte ist eine (besondere Wohnform), mit einer 24h Betreuung. Die Sozialtherapeutische Wohnstätte bietet ein Zuhause für erwachsene Menschen mit chronischer, psychischer Erkrankung (In 4 Wohnbereichen, je 8 Bewohner). Die Einzel- und Doppelzimmer können nach Wunsch gestaltet werden. Unterstützt wird bei Krisen, beim angemessenen Umgang mit der Krankheit, bei der Gestaltung des Alltags und Beziehungen, bei Terminen (Arzt, Behörden), bei Vorbereitung des Wechsels in andere Wohnform. In der Wohnstätte für geistig behinderte Menschen leben erwachsene Bewohner (3 Wohnbereiche). Diese weisen alle einen unterschiedlichen Hilfebedarf auf. Wohnstätte besteht aus barrierefreien Einzel- und Doppelzimmern. Für die meisten Menschen besteht Alltag aus Wohnen, Arbeiten (Werkstatt für behinderte Menschen) und Freizeit. Gearbeitet wird nach dem Grundsatz „So selbstständig wie möglich, sie erhalten so viel Unterstützung wie nötig“. Angeboten wird individuelle tägliche Betreuung und Förderung, Hilfe beim Einkauf, für Integration außerhalb der Wohnstätte, bei der Sicherung der medizinischen Versorgung, bei Therapieangeboten und Freizeit/Vereinen.

Einen höheren Grad an Selbstbestimmung erlangen die Bewohner in sogenannten Außenwohngruppen (besondere Wohnform), wo keine 24h Betreuung herrscht. Hier ist eine

Betreuung zu abgestimmten Zeiten am Tag verfügbar. Diese Wohngruppe befindet sich in einem Mehrfamilienhaus im Stadtzentrum. Es soll ein hohes Maß an Normalität und Selbstbestimmung gewährleistet werden. Das soll einen (möglichen) späteren Wechsel in das ambulant betreute Wohnen vorbereiten und vereinfachen.

Eine (weitere besondere Wohnform) ist das ambulant betreute Wohnen. Dort sind die Bewohner eigene Mieter einer Wohnung und erhalten Betreuung in der Woche für wenige Stunden je nach Bedarf. Das ist ein sehr hoher Grad an Selbstbestimmung und sie sind fähig, selbstständig zu leben. Hier wird Unterstützungs- und Assistenzleistung für Einzelpersonen und Paare angeboten. Der Unterstützungsbedarf wird gemeinsam mit den Betroffenen festgelegt und vereinbart. Es wird bei der Instandhaltung der Wohnung unterstützt, bei der Haushaltsführung, bei Finanzen, bei Terminen (Behörden, Ämter), bei sozialen Kontakten, bei der Freizeitgestaltung und bei der Problembewältigung / Gesundheit. Betreuungskosten werden von zuständigem überörtlichem Sozialträger im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen. (Quelle: vereinzelt Ergänzungen: Internetseite SBZ Delitzsch/<https://www.sbz-delitzsch.de/>)

Ideal wäre demnach, irgendwann einmal in einer eigenen Wohnung zu leben. Denn die Bewohner sind Menschen der Eingliederungshilfe, das heißt, sie sollen wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden. In Wohnstätten werden die Eigenständigkeit und das selbstbestimmte Wohnen so gut wie möglich berücksichtigt. Individuelle Wünsche (wie z.B. das selbstständige Wäsche waschen) wird im individuellen Hilfebedarf berücksichtigt. Wünsche fließen außerdem im Speiseplan, Einkaufen, Küchendienst, Freizeitgestaltung mit ein. Bewohner können außerdem frei ihre Freizeit bestimmen, wie jeder andere Mensch auch (unter Berücksichtigung der Arbeitszeiten in der Werkstatt/ 30 Tage Urlaub). Die Einrichtung kann von den Bewohnern (wenn möglich) jederzeit verlassen werden.

#### **4. Wie sieht wiederum Ihre Erfahrung bei der Umsetzung dieses Rechtes aus? (gerade auch in Bezug auf schwere Behinderungen?)**

**- Kann da das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen/Leben überhaupt ausreichend umgesetzt werden?**

Jeder Bewohner hat einen gesetzlichen Betreuer und einen Betreuer in der Wohnstätte. Dadurch ist die Selbstbestimmung oftmals eingeschränkt, aber die eigenen Bedürfnisse der Bewohner werden/dürfen nicht eingeschränkt werden. Die Betreuer müssen immer schauen, ob vorliegende Entscheidungen für den Bewohner vertretbar sind (Beispiel: Knie-OP Entscheidung für Bewohnerin wurde aufgrund kognitiver Einschränkungen getroffen). Viele Menschen mit Handicap sind oftmals gar nicht in der Lage, Pro und Contra in gewissen Entscheidungen selbst abwägen. Auch das Denken in die Zukunft und die vorausschauenden Auswirkungen fällt vielen sehr schwer = hier Umsetzung der Selbstbestimmung sehr schwer.

**- Wie wird Ihren Bewohnern (Wohnstätte) ausreichend Selbstbestimmung gewährleistet?**

Es gibt ein Wohn- und Betreuungsvertrag, in denen die gewünschten Leistungen festgeschrieben sind. Das Angebot der Wohnstätte beinhaltet das Arbeiten und Wohnen. Wenn die Bewohner in der Lage sind, einer Arbeit/Tätigkeit nachzugehen, sollten sie dies auch tun (erhalten entsprechende Vergütung). Es ist ein wesentliches Aufnahmekriterium in die

Wohnform, denn das Ziel soll die Wiedereingliederung in die Gesellschaft sein. Bewohner verfügen außerdem über ihr eigenes Taschengeld, welches eigenständig und selbstbestimmt ausgegeben werden kann. Außerdem gibt es auch einen Wohnstätten-Beirat und Werkstatt-Beirat, wo die Bewohner ihre Belange ansprechen können. Der Interviewpartner vertritt dennoch auch die Meinung, dass Einrichtungen wie seine, zukünftig Veränderungen hinsichtlich der Form unterliegen sollten. Die Wohnformen sollten sich verkleinern, damit die Persönlichkeiten der einzelnen Bewohner mehr im Fokus stehen.

### **5. Wo liegen mögliche Herausforderungen/Handlungsbedarfe bzw. haben Sie Wünsche/ Ideen für noch mehr Selbstbestimmung?**

**- derzeitige/ zukünftige Herausforderungen?- Wünsche/Ideen/ „Barrieren“ ?**

Der Austausch/Kommunikation zwischen den Strukturen muss verbessert werden. Alle verantwortlichen Personen für den Bewohner sollten immer im engen Austausch zueinander stehen. Positiver Effekt an Corona war, dass Beziehungen, Fähigkeiten und Bedürfnisse der Bewohner noch besser kennengelernt werden konnten. Negativ an der Corona Pandemie war, dass das Personal nicht entsprechend von der Gesellschaft geschätzt wurde, besonders auch hinsichtlich der finanziellen Anerkennung. Zudem entstehen häufig auch Herausforderungen bei den Wohnungen, wenn Bewohner mit entsprechender Hilfe in eigenen Wohnungen leben können. Oftmals bestehen Schwierigkeiten bei Vermietern hinsichtlich der Wohnungssuche wegen Stigmatisierungen. Die Akzeptanz einer Betreuung wäre hierbei sehr hilfreich. Ein weiteres Problem ist, dass das Personal für eine gute und individuelle Betreuung nicht ausreicht. Gerade bei immer älter werdenden Bewohnern stehen vor allem auch Gesundheitsfragen im Fokus, welche geklärt werden müssen. Fachkräftemangel und geeignetes Personal ist auch eine Herausforderung. Die Fachkräfte unterschätzen teilweise Fähigkeiten der Bewohner, weswegen das Zutrauen vereinzelt schwierig fällt. Das Recht sich selbst zu gefährden, ist hierbei ein entscheidendes Recht. Hier gelangen Betreuer oftmals an Grenzen, inwieweit sie Bewohner einer Gefahr aussetzen können, ohne im Nachhinein zur Verantwortung gezogen zu werden. Außerdem wäre es von Vorteil, zukünftige Ausbildungen verstärkt auf die vielfältigen Belange von Menschen mit Handicaps auszulegen.

### **6. Mit welchen Handlungen können wir alle Ihrer Meinung nach zu mehr Inklusion aber auch speziell zu mehr Selbstbestimmung im Wohnen beitragen?**

**- Jeder Einzelne von uns? - Städte und Kommunen? / Handlungsbedarfe?**

Mitarbeiter sollten den Bewohnern auf Augenhöhe begegnen und noch verstärkter mit den Ressourcen der Bewohner arbeiten. Außerdem sollte es in Kommunen und Städten Verantwortliche geben (Quartiersmanager/ Sozialraumplanung), um alle Akteure in einem Sozialraum mehr zu vernetzen (Menschen mit Behinderungen mit Sportvereinen, Tierheimen, Kindern, etc.)

## Anhang 2: Interview mit der Wohnstätte „Heinz-Wagner“ am 24.02.2023

### Interview Wohnstätte für Menschen mit Behinderung- „Heinz Wagner“

#### -Diakonisches Werk Innere Mission Leipzig e.V.

Im Rahmen meiner Bachelorarbeit soll untersucht werden, in wie weit die untersuchten Wohnformen das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen gewährleisten und welche Herausforderungen aktuell und zukünftig vorliegen.

Interviewpartner: Diakonie Leipzig- Wohnstätte „Heinz Wagner“ Datum: 24.02.2023

Vorbemerkung: Die vorliegenden Fragen wurden von mir (Miriam Koppatz), nach dem Interview eigenständig im vorliegenden Fragebogen ausgefüllt. Der Interviewpartner hat der Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten zugestimmt.

---

#### 0. Kurze Vorstellung Wohnstätte „Heinz Wagner“

Das Diakonische Werk ist ein evangelischer Träger mit mehr als 50 Einrichtungen, in den Bereichen Altenhilfe, **Teilhabe und Inklusion (Bereich der Eingliederungshilfe)**, Beratung und Kindertagestätte. (Quelle: <https://www.diakonie-leipzig.de/>)

- Was waren Ihre Gründe, in diesem Bereich tätig zu werden?

Als Einrichtungsleiter (ab 2005) tätig. Diese Entscheidung fiel dem Interviewpartner aufgrund des ersten Kontaktes, mit den Menschen mit einer Behinderung vor Ort, relativ einfach.

#### 1. Wie wichtig ist es Ihrer Meinung nach, dass Menschen mit Behinderung das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen haben?

- Wichtigkeit für die Gesellschaft? Wichtigkeit für Menschen mit Behinderung? Was denken Sie, welche Bedeutung hat das Wohnen für Menschen mit Behinderung?

Die freie Wahl des Aufenthaltsortes hat eine große Bedeutung für Menschen mit einer Behinderung. Das Wohnen stellt einen Ort dar, wo der Mensch „sicher“ ist. Viele seiner Bewohner haben schon seit Kindesalter gelernt (in der Einrichtung), dass sie ihr eigenes Leben führen können. Jeder Mensch soll seine eigenen Fähigkeiten/Grenzen ausleben/frei entfalten können, denn jeder Mensch hat die gleichen Bedürfnisse.

#### 2. Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Kernfaktoren, die ein selbstbestimmtes Leben in einem Wohnumfeld ermöglichen? (Anforderungen an das Wohnen von Menschen mit Behinderung)

- Welche Probleme haben (Ihre) Bewohner mit Behinderung im Alltag / Welche Anforderungen bestehen an das Wohnen für Ihre Bewohner?

Schwerstmehrfachbehinderungen = oftmals kognitive, körperliche Einschränkungen und Sinnesbeeinträchtigungen (Sehen und Hören). Aus den kognitiven Einschränkungen entwickeln sich oftmals auch schwere Verhaltensbesonderheiten = ist Ergebnis eines Unvermögens der Umwelt, Bedürfnisse + den daraus ergebenden Bedarf zu erkennen + adäquat



auf ihn zu reagieren = wodurch Bewohner ihr eigenes Zimmer nicht alleine verlassen können). Veränderungen gestalten sich hier sehr langwierig, wobei stabile Beziehungen, auch zum Wohnumfeld, nötig sind. Bei einer geistigen Behinderung sollte die Entwicklung auch gefördert werden und Rückschritte vermieden werden. Hierzu dienen Entwicklungsberichte. Aber: Jede Behinderung gibt es nur einmal!

### 3. Wie tragen Ihre Wohnkonzepte dazu bei, dass Menschen in der Lage sind, selbstbestimmt zu wohnen/leben?

#### - Was bieten Sie generell für Wohnformen an? / Unterschiede/Besonderheiten?

Die Diakonie Leipzig hat mehrere Angebote/Wohnangebote für Menschen mit einer kognitiven Behinderung. Es gibt es bei der Diakonie mehrere Wohnstätte, Außenwohngruppen und das ambulant betreute Wohnen. Im ambulant betreuten Wohnen ist der Bewohner selber Mieter der Wohnung.

Die Wohnstätte „Heinz Wagner“ ist ein Wohnort für erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung/ Mehrfachbehinderung (mit einem hohen Hilfebedarf). Angeboten wird die Assistenz für die Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens, tagesstrukturierende Angebote/ Freizeitangebote, individuelle Betreuungs-, Förderungs- und Eingliederungskonzepte, Urlaubsfahrten, Angebote für Gottesdienste. Das „Wohnen Heinz Wagner“ gibt es außerdem auch für Kinder und Jugendliche. Es gibt auch einen Wohnverbund, in dem erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung (Intelligenzminderung)/ Mehrfachbehinderung + zusätzlicher psychischer Behinderung in einer Wohnstätte betreut werden, in Außenwohngruppen und im ambulant betreutem Wohnen.

Das ambulant betreute Wohnen bietet eine Alternative zur Wohnstätte oder Außenwohngruppe. Es werden junge volljährige und erwachsene Menschen mit einer geistigen, aber auch körperlichen Behinderung in ihrer eigenen Wohnung unterstützt. Es gibt auch das zeitintensivere ambulant betreute Wohnen Flex, welches geeignet ist, bei einem Übergang aus einer Wohnstätte / Außenwohngruppe in eine eigene Wohnung (d.h. gemeint ist hierbei mehr Assistenz, also es ist betreuungsintensiver). Die Selbstständigkeit soll nachhaltig gefördert werden. Im individuellen Hilfeplan werden Unterstützungen festgelegt. (Ergänzungen Quelle: <https://www.diakonie-leipzig.de/>)

#### - Wie kann man sich einen normalen Alltag (in Ihrer Wohnstätte) vorstellen?

Frühstück von 8-9 Uhr. Tagesangebot von 9-12 Uhr. Entweder gehen die Bewohner einer Arbeit in der Werkstatt nach (=externe Tagesstruktur) oder (wenn nicht) gehen diese in den Förderbetreuungsbereich (= interne Tagesstruktur im Wohnheim) (meist Bewohner die kurz vor der Tätigkeit in einer Werkstatt stehen, Schwerstbehinderte, Bewohner die sich „dazwischen“ befinden). Am Nachmittag werden meist Einkäufe getätigt, Wohnzimmer gesäubert etc., also die ganz normalen Dinge des Wohnens. Die Betreuer erziehen hierbei die Bewohner nicht. Sie bieten Unterstützung an, wo welche gebraucht wird.

#### - Ist ein Wohnen in einer Außenwohngruppe / ambulant betreutes Wohnen Ihrer Bewohner möglich?

Ein Wechsel in eine andere Wohnform ist möglich. Auch das „Zurückwechseln“ ist möglich. Das passiert in Fällen, wenn z.B. Verschlechterungen eintreten, wodurch z.B. ein ambulant betreutes Wohnen nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann.

Oftmals haben Bewohner Ängste, bevor ein Wechsel stattfindet. Beispielsweise beim Wechsel von der Wohnstätte in das ambulant betreute Wohnen, da der Assistenzbedarf im ambulant betreuten Wohnen ein anderer ist, als in der Wohnstätte. Fokus in Wohnstätten liegt auf Planung, Begleitung und Auswertung. Es wird immer mehr die Mitarbeiterkompetenz eines Sozialarbeiters verlangt (ohne das die Verordnung diese Anstellung vorsieht), immer weniger die eines „Pfleger“.

#### **4. Wie sieht wiederum Ihre Erfahrung bei der Umsetzung dieses Rechtes aus?**

##### **- Kann das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen/Leben ausreichend umgesetzt werden?**

Selbstbestimmung der Bewohner wird soweit die gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Finanzierungen es zulassen, ermöglicht. In Bezug auf die Finanzierung, fehlt es an entsprechenden finanziellen Mitteln (in Kommunen/kreisfreien Städten), für die entsprechende Leistungserbringung nach dem Bundesteilhabegesetz. Für die meisten Menschen ist das Leben in der Wohnstätte „normal“, es ist immer ein subjektives Empfinden. Die Zimmer der Bewohner können frei nach ihren Wünschen gestaltet werden. Tages- und Freizeitgestaltung können selbst gestaltet werden (wenn Bewohner es können). Jeder Bewohner kann jederzeit die Einrichtung verlassen. Die Freizeit ist nach den Wünschen der Bewohner gestaltbar. Sie werden nur in Dingen unterstützt (d.h. individuelle Bedürfnisse und Wünsche der Bewohner werden geachtet, welche aufgrund der Einschränkungen nicht selbstständig realisiert werden können).

#### **5. Wo liegen derzeitige/zukünftige Herausforderungen/Handlungsbedarfe?**

##### **- Was „bremst“ Ihrer Meinung nach die Selbstbestimmung im Bereich Wohnen?**

Ja, in Bezug auf die Zukunft, wenn z.B. die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes nicht ausreichend gelingt. Eine Lobby, die sich für die Interessen der Betroffenen stark macht, fehlt. Der Fachkräftemangel ist eher kein Problem in der Wohnstätte (da die Wohnstätte in einer recht attraktiven Großstadt ansässig ist), eher die verkürzten Arbeitszeiten und geeignetes Fachpersonal zu finden. Außerdem wäre ein gegenseitiges Verständnis füreinander, in der Gesellschaft, wichtig. (vor allem auch direkte Nachbarn)

##### **- Besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft Wohnstätte abgelöst werden?**

Ja, das Modell der Wohnstätten ist ein „Auslaufmodell“. In einigen Jahren sollte angestrebt werden, Alternativen zu finden bzw. das bestehende Angebot auszubauen. Dafür muss natürlich entsprechender Wohnraum zur Verfügung stehen. Vor allem auch in Bezug auf die Barrierefreiheit.

#### **6. Mit welchen Handlungen können wir alle Ihrer Meinung nach zu mehr Inklusion aber auch speziell zu mehr Selbstbestimmung im Wohnen beitragen?**

##### **- Jeder Einzelne von uns? - Städte und Kommunen? / Handlungsbedarfe?**

Jeder Einzelne in der Gesellschaft sollte schauen, was er für mehr Teilhabe in der Gesellschaft tun kann, Ausreichend finanzielle Mittel sollten zur Verfügung gestellt werden und entsprechendes Personal/ Ausbildungen für diesen Bereich. Außerdem muss die Barrierefreiheit weiter ausgebaut werden.

## **Anhang 3: Interview mit dem „SEB- Leipzig“ am 02.03.2023**

### **Interview „SEB- Leipzig“**

#### **Städtischer Eigenbetrieb Behindertenhilfe (SEB)**

Im Rahmen meiner Bachelorarbeit soll untersucht werden, in wie weit die untersuchten Wohnformen das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen gewährleisten und welche Herausforderungen aktuell und zukünftig vorliegen.

Interviewpartner: SEB- Leipzig

Datum: 02.03.2023

Vorbemerkung: Die vorliegenden Fragen wurden von mir (Miriam Koppatz), nach dem Interview eigenständig im vorliegenden Fragebogen ausgefüllt. Der Interviewpartner hat der Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten zugestimmt.

---

#### **0. Kurze Vorstellung SEB Leipzig**

Der SEB- Leipzig (Eigenbetrieb) wurde 1999 durch die Stadt Leipzig gegründet. Ziel war die Zusammenfassung der Einrichtungen der Behindertenhilfe des Sozialamtes der Stadt Leipzig. Im Fokus steht die Betreuung, Förderung und Wiedereingliederung von Menschen mit Beeinträchtigungen, für eine gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung. (Quelle: SEB-Leipzig/<https://seb-leipzig.de/>)

#### **- Was waren Ihre Gründe, in diesem Bereich tätig zu werden?**

Der Interviewpartner hat Heilpädagogik studiert und ist jetzt im Bereich „Konzeption und Verhandlungsmanagement (des SEB) tätig.

#### **1. Wie wichtig ist es Ihrer Meinung nach, dass Menschen mit Behinderung das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen haben?**

#### **- Wichtigkeit für die Gesellschaft? Wichtigkeit für Menschen mit Behinderung? Was denken Sie, welche Bedeutung hat das Wohnen für Menschen mit Behinderung?**

An erster Stelle steht der einzelne Mensch mit seinen Grundrechten. Auch Menschen mit einer Behinderung/mit Hilfebedarf haben das Recht darauf, ihre Grundrechte ausüben zu können. Jeder Mensch soll frei und selbst über sein Leben entscheiden können und dazu gehört besonders auch das Wohnen. Die Gesellschaft muss entsprechende Akzeptanz bieten.

#### **2. Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Kernfaktoren, die ein selbstbestimmtes Leben in einem Wohnumfeld ermöglichen? (Anforderungen an das Wohnen von Menschen mit Behinderung)**

#### **- Welche Probleme haben (Ihre) Bewohner mit Behinderung im Alltag? ( geistige, psychische Behinderungen)Welche Anforderungen bestehen an das Wohnen für Ihre Bewohner?**

Es gibt Menschen mit Behinderungen in den Wohnformen, die relativ selbstständig sind, hingegen gibt es aber auch Menschen, welche bei fast allen alltäglichen Aufgaben entsprechende Unterstützung benötigen. Eine relative Selbstständigkeit zeichnet sich dadurch aus, dass diese Menschen nur Unterstützung im Alltag bekommen, beispielsweise bei

Mietangelegenheiten. Eine Versorgung, Hygiene usw. bekommen sie relativ gut eigenständig hin. Im Gegensatz dazu gibt es aber auch Menschen, welche besonders Unterstützung und Hilfe bei der Versorgung, dem richtigen Essen, der Hygiene und Alltagsbewältigung benötigen.

### **3. Wie tragen Ihre Wohnkonzepte dazu bei, dass Menschen in der Lage sind, selbstbestimmt zu wohnen/leben?**

**- Was bieten Sie für Wohnformen an? Wie kann man sich einen normalen Alltag vorstellen? Wann ist ein Wohnen in einer Außenwohngruppe / ambulant betreutes Wohnen möglich?**

Es gibt mehrere Wohnstätten, Außenwohngruppen, das ambulant betreutes Wohnen, aber auch KITAS, Horte, usw. (siehe Organigramm SEB – Leipzig). Der Unterstützungsbedarf richtet sich an Erwachsene und Kinder/Jugendliche mit geistigen und psychischen Behinderungen/ Mehrfachbehinderungen.

In einer Wohnstätte herrscht eine 24 h Betreuung durch die entsprechenden Betreuer. Es gibt Wohnstätten, wo die erwachsenen Bewohner relativ selbstständig sind (Wohnstätte am Vorwerk). Hingegen gibt es aber auch Wohnstätten, wo Menschen mit Schwerstmehrfachbehinderungen (erhöhter pflegerischer Betreuungsbedarf) leben. Dort kümmern sich Betreuer um diese und ein Pflegedienst. Ziel ist die Förderung ihrer Fähigkeiten. Es gibt unter anderem auch eine Wohnstätte (Wohnstätte Losinskiweg), in welcher parallel zu den genannten Behinderungen, Menschen mit zusätzlich Doppeldiagnosen leben. Einige zeigen einen erhöhten Betreuungsbedarf wegen bestehender Verhaltensauffälligkeiten. Für diese steht ein geschlossener Wohnbereich (nach richterlichen Beschluss) bereit.

In einer Außenwohngruppe wird eine 6h Betreuung angeboten. Der SEB Leipzig hat insgesamt 22 Außenwohngruppen. Außenwohngruppen eignen sich für Menschen, welche ein bestimmten Grad an Selbstständigkeit erreicht haben und keine 24h Betreuung mehr benötigen. Sie leben meist in WG's mit 2-3 Personen. Sie gelten als eine Art Übergangsform in das ambulant betreute Wohnen. Sie werden individuell je nach persönlichem Bedarf betreut. Hier gilt der Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“. Es wird Unterstützung in der Alltagsgestaltung angeboten.

Das unterstützte Wohnen bietet Unterstützung und Hilfe im eigenen Wohnumfeld (eigener Wohnung). Das Angebot eignet sich für Menschen mit Behinderung mit hoher Selbstständigkeit. Diese benötigen nur Hilfe im Alltag und bei der Bewältigung, können aber sonst alleine leben. Die Hilfe ist personenbezogen (wird gemeinsam bestimmt). Im Fokus steht Einzelbetreuung. Unterstützung wird im Regelfall einmal in der Woche angeboten.

Menschen mit Behinderungen können selbst bestimmen, wo sie leben wollen. Demnach können sie auch ablehnen, in eine andere Wohnform zu wechseln. Es gibt Menschen die wollen nicht weg aus Wohnstätten, es gibt aber auch wiederum einige, die alleine wohnen wollen, dies aber leider nicht können. Mit dem integrierten Teilhabeplan wird der Bedarf festgestellt. Das ist Aufgabe vom KSV Sachsen. Darin wird jährlich festgestellt, wie die Entwicklung des jeweiligen Menschen mit Behinderung (Bewohner/Klienten) ist. (Ergänzungen aus Quelle: <https://seb-leipzig.de/>)

#### **4. Wie sieht wiederum Ihre Erfahrung bei der Umsetzung dieses Rechtes aus? (gerade auch in Bezug auf schwere Behinderungen?)**

**- Kann da das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen/Leben in den Wohnformen ausreichend umgesetzt werden?**

Menschen mit Behinderung, welche in Wohnstätten leben, werden natürlich nie so selbstbestimmt leben, wie in einer Wohnung mit ambulant betreuter Unterstützung. Es kann sich nur an das Optimum (Maximale Selbstbestimmung) angenähert werden. Der Alltag in Wohnstätten wird so selbstständig wie möglich gestaltet, zum Beispiel beim Frühstück sind Zeiten (6-10 Uhr) frei wählbar. Es können Arbeiten in Werkstätten nachgegangen werden. Alltags- und Freizeitgestaltung ist selbst bestimmbar.

Es besteht die Möglichkeit, dass Wohnstätten in Zukunft abgebaut werden. In den letzten Jahren hat sich die Wohnsituation von Menschen mit Behinderung (im Vergleich zu früheren Zeiten) deutlich positiv entwickelt. Deswegen kann mit entsprechendem Konzept und finanziellen und personellen Möglichkeiten dieses Ziel durchaus erreicht werden, denn jeder Mensch hat einen Anspruch auf eine selbstständige Lebensführung. Nur weil Strukturen oder finanzielle/personelle dies derzeit erschweren, sollte es Menschen nicht verwehrt bleiben. Nach BTHG soll jeder Mensch so leben können wie er möchte, egal welchen Hilfebedarf er aufweist.

#### **5. Wo liegen mögliche Herausforderungen/Handlungsbedarfe bzw. haben Sie Wünsche/ Ideen für noch mehr Selbstbestimmung?**

**- derzeitige/ zukünftige Herausforderungen? Wünsche/Ideen? Was „bremst“ Ihrer Meinung nach die Selbstbestimmung im Bereich Wohnen für Menschen mit Behinderungen?**

Barrierefreiheit stellt ein großes Problem dar, hier sollten zunehmend auch die Belange geistig behinderter Menschen berücksichtigt werden. Darunter zählt auch der bezahlbare Wohnraum, da Menschen mit Behinderungen nur ein Mindestmaß an Geld zur Verfügung steht. Menschen mit Behinderungen stehen hier vor großen Herausforderungen, passende Wohnungen zu finden, die sie bezahlen können. Auch die Finanzierung generell führt bei Menschen mit Hilfebedarf oftmals zu Schwierigkeiten. Außerdem stellt auch der Fachkräftemangel eine Herausforderung dar. Es ist zudem schwierig, geeignetes Personal zu finden. Parallel dazu steigt die Anzahl an Menschen mit erhöhtem Hilfebedarf= große Herausforderung. Viele Probleme liegen auch in der Gesellschaft selbst. Menschen mit Hilfebedarf müssen sich oftmals anpassen. Außerdem herrschen Land-Stadt Unterschiede z.B. in der Mobilität und ärztlichen Versorgung.

#### **6. Mit welchen Handlungen können wir alle Ihrer Meinung nach zu mehr Inklusion, aber auch speziell zu mehr Selbstbestimmung im Wohnen beitragen?**

**- Jeder Einzelne von uns? Städte und Kommunen? / Handlungsbedarfe?**

Barrierefreiheit schaffen (verstärkt geistige und psychische Behinderungen berücksichtigen). Kommunen = finanzielle und personelle Voraussetzungen schaffen, entsprechende Arbeitsstellen schaffen. Informationen müssen einfacher gestaltet werden. (Anträge etc.). Jeder Einzelne von uns sollte offen gegenüber diesem Thema sein. Sich für seine Mitmenschen interessieren und Hilfe anbieten. Eigene Privilegien auch anderen ermöglichen.

## **Anhang 4: Interview mit den Bewohnern „Prof. Peter Uibe-Haus“ am 14.03.2023**

### **Interview mit Bewohnern des „Prof. Peter Uibe-Haus“**

Im Rahmen meiner Bachelorarbeit soll untersucht werden, in wie weit die untersuchten Wohnformen das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen gewährleisten und welche Herausforderungen aktuell und zukünftig vorliegen.

Interviewpartner: 5 Bewohner des „Prof. Peter Uibe-Haus“

Datum: 14.03.2023

Vorbemerkung: Die vorliegenden Fragen aus dem Interview wurden von mir (Miriam Koppatz) nach dem Interview eigenständig im vorliegenden Fragebogen ausgefüllt. Der Interviewpartner hat der Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten zugestimmt.

---

Ablauf: Befragt wurden insgesamt fünf Bewohner/innen des Wohnhauses für Menschen mit körperlichen Behinderungen und Mehrfachbehinderungen. Diese wurden in Gruppen aus 2-3 Personen befragt. Da sich Antworten teilweise überschneiden, werden die vorliegenden Antworten aller befragten Bewohner zusammengefasst.

#### **0. Wohnhaus „Prof. Peter Uibe-Haus“**

Der Träger der Einrichtung verfügt über mehrere Bereiche. Ein Bereich ist das „Leben und Wohnen“ von Menschen mit einer körperlichen Behinderung/Mehrfachbehinderung. In diesem werden Wohnformen für Erwachsene Menschen sowie für Kinder- und Jugendliche mit/ohne eine Behinderung angeboten.

Im Wohnhaus „Prof. Peter Uibe-Haus“ leben mehrere erwachsene Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen und Mehrfachbehinderungen, in individuellen Einzelzimmern, auf mehreren Wohnetagen. Ein Team an Betreuern steht den Bewohnern bei Bedarf zur Verfügung. Gearbeitet wird nach dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“, womit die Selbstständigkeit gestärkt werden soll. Die Aufgabe ist hierbei, die Menschen im Alltag und Leben (Umziehen, Körperpflege, Essen, Alltagsgestaltung, Haushaltsführung, Freizeitgestaltung) zu unterstützen. Das Angebot stellt eine 24h Betreuung, Pflege und medizinische Versorgung dar. Jeder Bewohner kann hierbei alltägliche Dinge selber entscheiden. Jeder Bewohner soll die Dinge tun, die er auch selbst kann, Es wird nur geholfen, wenn entsprechende Hilfe benötigt wird. Insgesamt gibt es 3 Wohnbereiche. Es gibt ein Wohnbereich 0, in dem vorwiegend ältere Menschen mit erhöhtem pflegerischen Bedarf leben, welche eine eher ruhige Wohnatmosphäre bedürfen. Ein kleiner Teil geht einer Arbeit in der Werkstatt für behinderte Menschen nach. Im Vordergrund stehen der Erhalt der Kompetenzen und die Alltagsbewältigung. Im Wohnbereich 2 leben Bewohner, welche über die meiste Selbstständigkeit alle Bewohner verfügen. Im Wohnbereich 1 die Bewohner, welche hingegen zum Bereich 2, mehr Unterstützung aufgrund ihrer Einschränkungen benötigen. Beide Wohnbereiche können auch einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen nachgehen.

Einige Leistungen als Beispiele = individuelle Versorgung (Betreuung, Förderung, Pflege) , Basisversorgung, Alltagsgestaltung, motorische/emotionale/berufliche/kognitive Entwicklungen, Tages- und Freizeitgestaltung, Gesundheitsförderung.

## 1. Kurze Vorstellung der Bewohner

### - In welchem Bereich wohnen die Bewohner und wie lange schon?

Drei der befragten Bewohner/innen leben schon sehr lange im Wohnhaus (seit 2001 und 2004). Ein Bewohner lebt bereits schon seit der Kindheit im Wohnangebot für Kinder- und Jugendliche, ist dann im Erwachsenenalter in das Wohnhaus gezogen. Die anderen Befragten leben seit 2011/2012 im Wohnhaus und haben teilweise zuvor bei ihren Eltern oder in einem eigenen Haushalt gelebt. Die befragten Bewohner/innen leben in den Wohnbereichen 1 und 2. Aus dem Wohnbereich 0 wurde kein Bewohner befragt.

### Wie sieht der Alltag aus? Welche Hobbys haben die Bewohner/innen?

Ein Bewohner backt sehr gerne in seiner Freizeit und hat in der Vergangenheit als Koch gearbeitet. Andere befragte Bewohner gehen einer Arbeit in der Werkstatt für behinderte Menschen (meist von 10 bis 14/ 15 Uhr) und haben einen klar strukturierten Alltag, mit Physiotherapie, Treffen mit Freunden, Musik, Computer/Technik und Handballbesuchen. Eine Bewohnerin verfügt auch über eine Freizeit- Assistenz.

### - Welches Handicap schränkt die jeweiligen Bewohner/innen ein?

Die befragten Bewohner weisen körperliche und Mehrfachbehinderungen auf. Alle Befragten sind auf einen Rollstuhl angewiesen. Unter anderen liegen körperliche Einschränkungen, Nervenerkrankungen und auch Einschränkungen im Hören und Sehen vor.

### - Haben Sie schon Erfahrungen mit Ausgrenzung/ unfairer Behandlung machen müssen? Welchen Umgang wünschen Sie sich von Menschen ohne Handicap?

Ja, die meisten Bewohner erfahren oftmals fehlende Akzeptanz, unangebrachte Kommunikation oder Verständnis von Menschen ohne Handicaps. Beispielsweise im Alltag: in Verkehrsmitteln, beim Überqueren von Ampeln, etc. Wünschenswert wäre mehr Verständnis, Unterstützung und das „Hineinversetzen“ in die Lage von Menschen mit einer Behinderung.

### - Auf was für Barrieren stoßen Sie außerhalb des Wohnhauses? (im Verkehr, Straßen, Wege, öffentliche Gebäude)

Die meisten Bewohner/innen berichten von Barrieren im öffentlichen Raum, unter anderem da im Verkehrs- und Freiraum. Berichtet wurde von schwer überrollbaren Bordsteinkanten ohne Absenkungen oder die Problematik von parkenden Autos an abgesenkten Bordsteinkanten. In Straßenbahnen erfolgten viele barrierefreie Umgestaltungen, dennoch muss vor einer Anreise zunächst geschaut werden, ob Haltestellen etc. behindertengerecht sind. Ein Problem ist, dass nicht alle Rollstühle problemlos in Straßenbahnen reinkommen. Bahnsteige sind an einigen Stellen zu hoch oder niedrig. Stark befahrene Straßen stellen eine große Herausforderung dar, wenn Gehwege z.B. nicht barrierefrei sind oder es keine geeigneten Überquerungsmöglichkeiten gibt. Leider nehmen auch kaum Autofahrer entsprechende Rücksicht. Auch Stadt- Land Unterschiede sind hinsichtlich von Bahnhöfen festzustellen. Im öffentlichen Raum/Gebäude sind Aufzüge und Fahrstühle oftmals zu schmal für breitere Rollstühle oder in Toiletten herrscht nicht genügend Bewegungsfreiheit, um mit einem Rollstuhl hineinzugelangen. Baustellen sind teilweise kaum barrierefrei zu umgehen.

## 2. Allgemeine Fragen zum Wohnen

### - Wie wollen Sie wohnen/leben? Was ist Ihnen wichtig?

Viele Bewohner genießen die Gemeinschaft im Wohnhaus. Ein eigener Rückzugsort ist sehr wichtig. Sie wünschen sich ein gutes Verhältnis zu ihren Bezugsbetreuern und ausreichend Selbstständigkeit bei alltäglichen Dingen.

### - Fühlen Sie sich im Wohnhaus zu Hause? Sicher und Verstanden?

Die Befragten fühlen sich sehr wohl im Wohnhaus. Sie können Einzelzimmer nach ihren Wünschen gestalten. Die Essens-Versorgung kann entsprechend selbst von jedem Bewohner ausgewählt werden (Selbstversorger oder Verpflegungsangebot im Haus).

### - Wünschen Sie mehr Eigenständigkeit im Alltag? Wünschen Sie, dass Ihnen mehr zuge- traut wird?

Das Wohnhaus ist so konzipiert, dass die Bewohner/innen so weit wie möglich selbstständig wohnen können. An einigen Stellen wünschen sich die Befragten mehr Eigenständigkeit (bei kleinen Dingen wie z.B. der Duschvorbereitung). Das sind aber individuelle Meinungen je nach Bewohner. Einige Bewohner wünschen sich mehr Individualität im Umgang und einen weniger starren Strukturablauf im Alltag. Jedoch ist jeder der befragten Bewohner/innen sehr zufrieden mit dem Wohnhaus und alle Befragten sind sehr froh, in diesem Wohnhaus leben zu können.

### - Nehmen Sie gerne Hilfe an? Erhalten Sie gute Unterstützung im Alltag?

Alle Bewohner fühlen sich sehr wohl und gut unterstützt. Der derzeitige Fachkräftemangel lässt jedoch Unzufriedenheit feststellen. Bewohner/innen berichten von früheren Zeiten, in denen mehr Zeit Individualität im Umgang mit den Bewohnern gewährleistet werden konnte.

### - Können Sie Ihre Sorgen, Wünsche, Interessen immer ansprechen? Haben Sie eine enge Bezugsperson?

Den Bewohnern steht ein Bewohnerbeirat zur Verfügung, bei dem sie Anliegen äußern können. Zwei befragte Bewohner befinden sich in diesem Beirat. Hierbei dient der Beirat für den Austausch zwischen den Bewohnern/innen und der Leitung. In diesem befinden sich 3 Beiratsmitglieder, welche alle 4 Jahre neu gewählt werden.

### - Wünschen Sie den Wechsel in eine eigene Wohnung / Würden Sie sich das Zutrauen?

Jeder Bewohner hat das Recht, jederzeit in eine eigene Wohnung zu ziehen. Alle befragten Bewohner/innen sehen bei ihrem eigenen Wechsel in eine eigene Wohnung Schwierigkeiten hinsichtlich ihrer Behinderung und aufgrund des hohen Unterstützungsbedarfes. Einige fürchten auch die Einsamkeit alleine in einer Wohnung. Einige Bewohner haben auch Angst aus Erfahrungen von anderen Menschen, welche in eigenen Wohnungen mit Handicaps leben. Viele fürchten auch die gesetzliche Umsetzung hinsichtlich der finanziellen Unterstützung. Außerdem ist es schwer eine behindertengerechte, barrierefreie und bezahlbare Wohnung zu finden. Viele Wohnungen sind an sich barrierefrei, jedoch die Umgebung (Eingänge, Treppenhaus, keine Aufzüge etc.) nicht.



**Anhang 5: Interviews mit dem „Ambulant unterstützten Wohnen“ am 01.03.2023 und 06.03.2023**

**Interview - Ambulant unterstütztes Wohnen (Teil 1)**

Interviewpartner: Ambulant unterstütztes Wohnen

Datum: 01.03.2023

Vorbemerkung: Die vorliegenden Fragen aus dem Interview wurden von mir (Miriam Koppatz), nach dem Interview eigenständig im vorliegenden Fragebogen, ausgefüllt. Der Interviewpartner hat der Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten zugestimmt.

**Der Träger der Einrichtung möchte anonym gehalten werden (beide Teile).**

---

**0. Kurze Vorstellung Humanitas- ambulant unterstütztes Wohnen**

Die Einrichtung bietet vielfältige Angebote für Menschen mit und ohne Behinderungen in den Bereichen Bildung/Erziehung, Frühförderung/Beratung, **Leben/Wohnen** und Gesundheit.

- Was waren Ihre Gründe, in diesem Bereich tätig zu werden?

Nach dem absolvierten Studium ergaben sich einige Möglichkeiten für den Interviewpartner, wobei die Fachbetreuung mit besonderen Aufgaben am Ehesten zugetroffen hat.

**1. Wie wichtig ist es Ihrer Meinung nach, dass Menschen mit Behinderung das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen haben?**

- Wichtigkeit für die Gesellschaft? Wichtigkeit für Menschen mit Behinderung? Was denken Sie, welche Bedeutung hat das Wohnen für Menschen mit Behinderung?

Laut Interviewpartner besteht grundsätzlich kein Unterschied im Recht auf Wohnen von Menschen mit und ohne eine Behinderung. Menschen, welche eine Behinderung aufweisen, brauchen eine andere Umgebung (z.B. barrierefreier Wohnraum, entsprechende Hilfsmittel wie z.B. Deckenlifte), damit das Wohnen und ein gewisses Maß an Selbstständigkeit/Eigenbestimmung gelingen kann. Sie sollen dadurch nicht immer auf Hilfe angewiesen sein. Die Wichtigkeit liegt vor allem darin, Normalität zu schaffen. Laut Interviewpartner stellt es ein anderes Maß an Normalität dar. Die Hilfe und Unterstützung soll dazu beitragen, dass Menschen mit einer Behinderung eine Normalität, wie alle anderen Menschen erfahren. Sie sollen selbstbestimmt leben und Entscheidungen treffen können. Das Leben und der Alltag gestalten sich zwar „anders“, dennoch sind sie Menschen wie jeder andere auch, die sich je nach ihren Fähigkeiten in die Gesellschaft einbringen können und dafür entsprechende Voraussetzungen gegeben sein müssen. Jeder kann auf seine Art und Weise einen Beitrag in die Gesellschaft bringen!

**2. Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Kernfaktoren, die ein selbstbestimmtes Leben in einem Wohnumfeld ermöglichen?**

- Welche Probleme haben (Ihre) Klienten im Alltag? Welche Anforderungen bestehen an das Wohnen für Ihre Bewohner? (Menschen mit körperlicher Behinderung)

Menschen von Geburt an mit einer Behinderung sind das Hilfesystem gewöhnt. Hingegen Menschen, welche eine Behinderung im Laufe ihres Lebens „erwerben“, ein Verlustgefühl

empfinden. Daher ist hier auch hinsichtlich der Leistungen zu unterscheiden. Einige Beispiele: Schwierigkeiten bei der Alltagsgestaltung, beim Schreiben z.B. bei der Antragsausfüllung. Außerdem auftretende Barrieren beim Verlassen der Wohnung, bei der Informationsaufnahme und Verarbeitung (z.B. bei Arztbesuchen). Hürden/Ablehnungen bei der Beantragung von Hilfsmitteln, usw..

Anforderungen an das Wohnen bestehen darin, dass die Wohnungen und die Umwelt barrierefrei gestaltet sind.

### **3. Wie tragen Ihre Wohnkonzepte dazu bei, dass Menschen in der Lage sind, selbstbestimmt zu wohnen/leben?**

- Wo liegen die Unterschiede/Besonderheiten in Ihrem ambulant unterstützten Wohnen zu der Wohnstätte/ Außenwohngruppe? Was für Unterstützung und Assistenz erhalten Ihre Klienten?

Eine Außenwohngruppe wird nicht angeboten. Im ambulant unterstützten Wohnen leben die Klienten (ab dem 18. Lebensjahr) in ihrer eigenen Wohnung und erhalten entsprechenden Unterstützungsbedarf im Alltag (bei Hürden und Unsicherheiten). Es finden wöchentliche Hausbesuche statt, mit Unterstützungen in der Wohnungssicherung bis hin zum Erhalt von sozialen Beziehungen. Außerdem wird bei alltäglichen Dingen wie Terminen geholfen. Es findet jedoch keine 24 h Betreuung statt.

Beispiele an Leistungen= z.B. Hilfe bei der Organisation im Alltag, Hilfestellungen bei Behördengängen (kaum Anträge in leichter Sprache), Beratung/Unterstützung bei Einforderung zustehender Leistungen und Hilfsmittel (große Motivation und Durchhaltevermögen erforderlich), Hilfe bei Sicherung der materiellen und finanziellen Existenz, Schaffung von bestmöglicher Selbstständigkeit in der Wohnung, Begleitung wichtiger Termine, unterstützendes Zuhören (bei vielen Infos z.B. bei Arztterminen) entlastende Gespräche, Motivation bei neuer Lebenssituation + Strategien finden, Tages- und Freizeitgestaltung, usw. Leistungen werden hierbei individuell an den Bedarf jeder einzelnen angepasst.

- Wie kann man sich einen normalen Alltag vorstellen? Wie oft kommen Sie?

Der Alltag ist, wie bei jeden anderen Menschen ohne eine Behinderung, gleich. Es gibt Klienten die gehen einer Arbeit in der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder einer geringfügigen Beschäftigung nach. Der Bedarf und Unterstützung (des ambulanten Dienstes) richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Klienten und was dieser für Unterstützungen dieser benötigt. Die Ausgestaltung ist hierbei sehr unterschiedlich von Klient zu Klient und welcher Bedarf vorliegt. In der Regel werden feste Termine vereinbart. Es gibt klassische feste Termine (z.B. Behördenangelegenheiten) und sehr individuelle Termine (wie Arzttermine wo sich an Terminen der Klienten orientiert werden muss).

- Ab wann ist einem Bewohner der Wohnstätte/Außenwohngruppe ein ambulant betreutes Wohnen möglich? Muss der Klient sich selbst eine Wohnung suchen?

Das Leben in einer Wohnung mit ambulanter Unterstützung richtet sich an Menschen, welche ihr Leben lang in einer Wohnung lebten, jedoch aufgrund bestimmter Erkrankungen ab einem bestimmten Zeitpunkte auf Hilfe angewiesen sind, an Menschen, welche von ihren Elternhaus ausziehen möchten und auch an Menschen, die aus einer Wohnstätte ausziehen möchten.

Der ambulante Dienst ist hierbei für die Unterstützung im Alltag zuständig. Die Klienten brauchen ein enormes Maß an Eigenmotivation und Selbstständigkeit, da sie in der eigenen Wohnung auf sich alleine gestellt sind (im Vergleich zur Wohnstätte). Das ambulant unterstützte Wohnen findet erst Anwendung, wenn sich die Klienten in einer eigenen Wohnung befinden. Dort wird punktuell einmal in der Woche entsprechende Hilfestellung geboten, die restliche Zeit muss der Klient alleine leben können.

Es gibt auch Klienten, welche aus einer Wohnstätte ausgezogen sind in eine eigene Wohnung und eine 24 Stunden Betreuung erhalten. Diesen wird trotz entsprechenden hohen Hilfebedarfs die Möglichkeit eröffnet, in einer eigenen Wohnung zu leben, da jeder das Recht hat. Im entsprechenden Integrierten Teilhabebericht wird festgestellt, welcher Bedarf der jeweilige Klient benötigt, um alleine leben zu können. Es besteht die Möglichkeit einer persönlichen Assistenz zur (z.B.) Unterstützung beim Suchen einer entsprechenden Wohnung.

#### **4. Wie sieht wiederum Ihre Erfahrung bei der Umsetzung dieses Rechtes aus?**

- Sollten ambulante Wohnkonzepte Ihrer Meinung nach ausgebaut werden, um in Zukunft Wohnstätte abzulösen? Ist das überhaupt realisierbar?

Es gestaltet sich schwierig, Wohnheime komplett abzubauen. Hingegen könnten Außenwohngruppen ausgebaut werden bzw, auch das Wohnen in kleineren Gruppen. Auch im Hinblick auf personelle Grenzen. Bestehende Angebote sollten ausgebaut werden, z.B. von großen Wohnheimen zu kleineren Wohngemeinschaften.

#### **5. Wo liegen mögliche Herausforderungen/Handlungsbedarfe bzw. haben Sie Wünsche/ Ideen für noch mehr Selbstbestimmung?**

- derzeitige/ zukünftige Herausforderungen? Wünsche/Ideen? Was „bremst“ Ihrer Meinung nach die Selbstbestimmung im Bereich Wohnen für Menschen mit Behinderungen?

Herausforderung liegt vor allem in der Barrierefreiheit. An viele Stellen ist diese noch nicht ausreichend umgesetzt (z.B. Straßen, Wege, Verkehrsmittel usw.). = vor allem für Rollstuhlfahrer: Beispiel: Sparkassenautomaten (Geldautomat) nur nutzbar, weil alle anderen Automaten für Rollstuhlfahrer zu hoch sind) oder Beispiel 2: Barrieren auf behindertengerechte Toiletten in der Stadt) Menschen mit Behinderungen werden oftmals wegen fehlender Barrierefreiheit in ihrer Eigenständigkeit im Alltag „gebremst“, obwohl sie es eigentlich mit entsprechenden Voraussetzungen Dinge alleine bewältigen könnten. Außerdem ist es oftmals schwierig, barrierefreie Wohnungen zu finden. Beispiel: Es gibt zwar rollstuhlgerechte Wohnungen, jedoch treten Barrieren beim Verlassen der Wohnung auf. Auch häufig Unterschiede im Alt- und Neubau (z.B. Erschweren Anbringen von Deckenliften, welche eine enorme Selbstständigkeit ermöglichen würden).

#### **6. Welche Handlungen führen zu mehr Selbstbestimmung/Inklusion?**

- Städte und Kommunen? generell Handlungsbedarfe?

Größeres Vorantreiben von Barrierefreiheit! Einige Fortschritte sind zu verzeichnen, jedoch muss es weiter vorangetrieben werden. Einige Punkte wurden dazu schon im Laufe des Interviews beantwortet.

## **Interview - Ambulant unterstütztes Wohnen (Teil 2)**

Interviewpartner: Ambulant unterstütztes Wohnen

Datum: 06.03.2023

Vorbemerkung: Die vorliegenden Fragen aus dem Interview wurden von mir (Miriam Koppatz), nach dem Interview eigenständig im vorliegenden Fragebogen, ausgefüllt. Der Interviewpartner hat der Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten zugestimmt.

---

### **0. Kurze Vorstellung Humanitas- ambulant unterstütztes Wohnen**

- Was waren Ihre Gründe, in diesem Bereich tätig zu werden?

Der Interviewpartner war damals in einer stationären Wohnform (heute: gemeinschaftliches Wohnen/besondere Wohnform) für Menschen mit einer geistigen Behinderung/Mehrfachbehinderung tätig. Später auch in der Jugendhilfe, bevor der Interviewpartner (aktuell) im ambulant betreutem Wohnen tätig wurde.

### **1. Wie wichtig ist es Ihrer Meinung nach, dass Menschen mit Behinderung das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen haben?**

- Wichtigkeit für die Gesellschaft? Wichtigkeit für Menschen mit Behinderung? Was denken Sie, welche Bedeutung hat das Wohnen für Menschen mit Behinderung?

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und Wohnen. Dies sollte keinem Menschen verwehrt bleiben. In der Gesellschaft sollte verdeutlicht werden, dass kein Mensch weniger wert ist, nur weil dieser eine Beeinträchtigung oder Behinderung hat. In der Gesellschaft entstehen deswegen vor allem auch Berührungsängste, wenn Menschen mit Behinderungen „nicht sichtbar sind“ (bezogen auf das Wohnen in Wohnheimen (ehemals stationäres Wohnen)).

### **2. Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Kernfaktoren, die ein selbstbestimmtes Leben in einem Wohnumfeld ermöglichen?**

- Welche Probleme haben (Ihre) Klienten mit Behinderung im Alltag? Welche Anforderungen bestehen an das Wohnen für Ihre Bewohner? (körperliche Behinderungen)

Der Interviewpartner unterstützt Klienten im erhöhten Alter (60-65 Jahre). Viele der Klienten erhalten auch schon über Jahre hinweg entsprechende Unterstützung. Klienten stoßen oft auf Herausforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit. Oft auch Probleme hinsichtlich Behördengängen, Postangelegenheiten, etc.

Anforderungen an das Wohnen und Leben ist daher das Schaffen von ausreichend Barrierefreiheit.

### **3. Wie tragen Ihre Wohnkonzepte dazu bei, dass Menschen in der Lage sind, selbstbestimmt zu wohnen/leben?**

- Wie kann man sich einen normalen Alltag vorstellen? Wie oft kommen Sie?

Grundsätzlich einmal die Woche, je nach Bedarf können auch zusätzliche Termine dazukommen. Für jeden Klienten sind 3 Stunden in der Woche eingeplant, das kann aber von

Klient zu Klient variieren. In der Regel erledigt der Interviewpartner unter anderem viele Postangelegenheiten, da die Klienten dies nicht selbstständig können.

- Ab wann ist einem Bewohner der Wohnstätte/Außenwohngruppe ein ambulant betreutes Wohnen möglich? Muss der Klient sich selbst eine Wohnung suchen?

Der Interviewpartner hat einen Klienten aus dem Wohnhaus begleitet. Der Klient muss über ein gewisses Verständnis verfügen, was alles für ein selbstständiges Leben und Wohnen in einer eigenen Wohnung nötig ist. Es müssen natürlich auch entsprechende Bedingungen und Voraussetzungen (Wohnungen, Umfeld etc.) dafür vorliegen.

Im Regelfall müssen sich die Klienten ihre Wohnung selbstständig suchen. Wenn Klienten sich aus ihrem eigenen Wohnraum eine neue Wohnung suchen, erhalten diese entsprechende Unterstützung.

#### **4. Wie sieht wiederum Ihre Erfahrung bei der Umsetzung dieses Rechtes aus?**

- Sollten ambulante Wohnkonzepte Ihrer Meinung nach ausgebaut werden, um in Zukunft Wohnstätte abzulösen? Ist das überhaupt realisierbar (aufgrund schweren Behinderungen etc.)?

Das vollständige Ablösen von Wohnstätten gestaltet sich schwierig, da Menschen mit einer schweren Behinderung auf die entsprechenden Hilfen in einer Wohnstätte angewiesen sind und das selbstständige Wohnen in einer eigenen Wohnung sich als schwierig bzw. unvorteilhafter herausstellen könnte. Denkbar wären kleinere Wohngruppen. Jedoch ist das in Zukunft gesehen ein längerer Weg, auch im Hinblick auf die Politik.

#### **5. Wo liegen mögliche Herausforderungen/Handlungsbedarfe bzw. haben Sie Wünsche/ Ideen für noch mehr Selbstbestimmung?**

- derzeitige/ zukünftige Herausforderungen? Wünsche/Ideen? Was „bremst“ Ihrer Meinung nach die Selbstbestimmung im Bereich Wohnen für Menschen mit Behinderungen?

Das Fehlen von barrierefreien und bezahlbaren Wohnungen stellt eine große Herausforderung dar. Weitere Probleme treten an z.B. Bahn- und Haltestellen in Bezug auf die Barrierefreiheit auf. Viele Klienten fühlen sich dadurch nur mit entsprechender Unterstützung „sicher“ in ihrer Umgebung, wodurch die Selbstständigkeit oft an Grenzen stößt. In vielen Hinsichten „bremst“ die Politik die Umsetzung. Beispielsweise gestaltet sich die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes schwierig, wodurch die Klienten oftmals nachteilig betroffen sind (besonders hinsichtlich finanziellen Mitteln).

#### **6. Mit welchen Handlungen können wir alle Ihrer Meinung nach zu mehr Inklusion aber auch speziell zu mehr Selbstbestimmung im Wohnen beitragen?**

- Städte und Kommunen? generell Handlungsbedarfe?

Bezahlbarer und barrierefreier Wohnraum fehlt. Menschen mit Behinderungen müssen oftmals an die Stadtränder ziehen, da dort vermehrt z.B. Plattenbauten über Fahrstühle, verfügen, Jedoch gestaltet sich die Wohngegend nicht als besonders vorteilhaft für die Klienten. Im eigentlichen Stadtgebiet besteht kaum Möglichkeit bezahlbaren und barrierefreien Wohnraum zu finden.

## Literaturverzeichnis

**Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz** (Hrsg.): *Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)*.2016, verfügbar unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/28411/documents/48732> [Zugriff am 11.02.2023].

**Aktion Mensch** (Hrsg.): *Zentrale Herausforderungen im Alltag aus Sicht von Menschen mit Schwerbehinderungen*.Bonn 2021, verfügbar unter: <https://aktion-mensch.stylelabs.cloud/api/public/content/5mai-studie-zentrale-herausforderungen.pdf?v=735d4cfa> [Zugriff am: 14.03.2023].

**Aktion Mensch**: *Behinderungsformen- ein kurzer Überblick*.Mai 2022, verfügbar unter: <https://www.aktion-mensch.de/inklusion/arbeit/fachkraefte-mit-behinderung-gewinnen/behinderungsformen> [Zugriff am: 07.02.2023].

**Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen** (Hrsg.): *Die UN- Behindertenrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*.2008, verfügbar unter: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB\\_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD\\_Konvention\\_und\\_Fakultativprotokoll.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf) [Zugriff am: 05.02.2023].

**Behinderung.org**: *Ambient Assisted Living für Menschen mit Behinderung*.o.J., verfügbar unter: <https://behinderung.org/ambient-assisted-living.htm> [Zugriff am: 22.03.2023].

**Behindern-verhindern-sachsen**:*Barrierefreies Wohnen und Leben*.o.J., verfügbar unter: <https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/wohnen-inklusive-sozialraum.html> [Zugriff am: 22.03.2023].

**Betanet**:*Behinderung-Inklusion*.02.01.2023, verfügbar unter: <https://www.betanet.de/behinderung-inklusion.html> [Zugriff am: 09.02.2023].

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (Hrsg.):*Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen*.Bonn 2021, verfügbar unter: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=5) [Zugriff am: 14.02.2023].

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**:*Bundesteilhabegesetz*.23.03.2020, verfügbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/bundesteilhabegesetz.htm> [Zugriff am: 12.02.2023].

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (Hrsg.): *Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung 2.0 zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)*.Berlin 2016, verfügbar unter: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a750-nationaler-aktionsplan-2-0.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a750-nationaler-aktionsplan-2-0.pdf?__blob=publicationFile&v=1) [Zugriff am: 05.02.2023].

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (Hrsg.): *Was ist Inklusion und wie kann sie gelingen?*. 2023, verfügbar unter: [https://www.einfach-teilhabe.de/DE/AS/Ratgeber/Inklusion/Inklusion\\_node.html](https://www.einfach-teilhabe.de/DE/AS/Ratgeber/Inklusion/Inklusion_node.html) [Zugriff am: 08.02.2023].

**Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** (Hrsg.): *Barrieren in Stadtquartieren überwinden*. Berlin 2012, verfügbar unter: [https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmvbs/sonderveroeffentlichungen/2012/DL\\_BarrierenStadtquartiere.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1#:~:text=%E2%80%9Ein%20Stadtquartieren%20Barrieren%20%C3%BCberwinden%E2%80%9C,%E2%80%93ein%20Sonderthema%20und%20Ran daspekt%20behandelt.](https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmvbs/sonderveroeffentlichungen/2012/DL_BarrierenStadtquartiere.pdf?__blob=publicationFile&v=1#:~:text=%E2%80%9Ein%20Stadtquartieren%20Barrieren%20%C3%BCberwinden%E2%80%9C,%E2%80%93ein%20Sonderthema%20und%20Ran daspekt%20behandelt.) [Zugriff am: 18.03.2023].

**Bundeszentrale für politische Bildung**: *Das Leitprinzip der Selbstbestimmung*. 17.06.2021, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/lernen/inklusiv-politisch-bilden/335017/das-leitprinzip-der-selbstbestimmung/> [Zugriff am: 15.02.2023].

**Caritas Deutschland**: *Mit der Technik gelingen Alltag und Teilhabe*. 30.10.2015, verfügbar unter: <https://www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2015/artikel/mit-der-technik-gelingen-alltag-und-teilhabe> [Zugriff am: 22.03.2023].

**Dederich, Markus; Jantzen, Wolfgang**: *Behinderung und Anerkennung*. 1. Auflage, Stuttgart, W. Kohlhammer GmbH, 2009.

**Deutsches Institut für Menschenrechte** (Hrsg.): *Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der 20. Wahlperiode (2021-2025)*. Berlin 2021, verfügbar unter: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/Eckpunkte\\_Bundestagswahl\\_2021\\_MST\\_UN-BRK\\_211004\\_ub2.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/Eckpunkte_Bundestagswahl_2021_MST_UN-BRK_211004_ub2.pdf) [Zugriff am: 17.03.2023].

**Deutsches Institut für Menschenrechte** (Hrsg.): *Unabhängige Lebensführung und Inklusion in die Gemeinschaft*. Berlin 2018, verfügbar unter: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information\\_22\\_Unabh.\\_Lebensfuehrung\\_bf.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information_22_Unabh._Lebensfuehrung_bf.pdf) [Zugriff am: 02.02.2023].

**Deutsches Institut für Menschenrechte** (Hrsg.): *Recht auf Wohnen*. Berlin 2023, verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/wirtschaftliche-soziale-und-kulturelle-rechte/recht-auf-wohnen> [Zugriff am: 14.02.2023].

**Deutsches Institut für Menschenrechte** (Hrsg.): *Wer Inklusion will, sucht Wege: zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland*. Berlin 2019, verfügbar unter: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Wer\\_Inklusion\\_will\\_sucht\\_Wege\\_Zehn\\_Jahre\\_UN\\_BRK\\_in\\_Deutschland.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Wer_Inklusion_will_sucht_Wege_Zehn_Jahre_UN_BRK_in_Deutschland.pdf) [Zugriff am: 14.02.2023].

**Everding, Dagmar; Meyer, Simone; Sieger, Volker**: *Handbuch barrierefreies Bauen*. 2. Auflage, Köln, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, 2015.

- Fritz**, Antje; **Steffen**, Gabriele: *Wohnen mit Assistenz: Wohnformen für alte Menschen mit Unterstützungsbedarf und Menschen mit Behinderung als Antwort auf den demografischen und gesellschaftlichen Wandel*. Band 37, Stuttgart, Frauenhofer IRB Verlag, 2006.
- Geogieff**, Peter: *Ambient Assisted Living. Fazit-Forschung Schriftenreihe*. o.A., Band 17, 2008/10, S.6-64.
- Gesundheit und Wohlbefinden**: *Die Kunst ein wirklich selbstbestimmtes Leben zu führen*. o.J., verfügbar unter: <https://www.gesundheit-und-wohlbefinden.net/die-kunst-ein-wirklich-selbstbestimmtes-leben-zu-fuehren/> [Zugriff am: 14.03.2023].
- Institution für Holztechnologie gemeinnützige GmbH** (Hrsg.): *Bedarfsgerecht barrierefreier Wohnraum in Sachsen*. Dresden 2017, verfügbar unter: <https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Studie-bedarfsgerecht-barrierefrei-Wohnen.pdf> [Zugriff am: 15.02.2017].
- Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik** (Hrsg.): *Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen und Fortschreibung des Aktionsplanes der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK*. Köln 2021, verfügbar unter: [https://www.vdk.de/sachsen/downloadmime/6156/7\\_Bericht\\_zur\\_Lage\\_der\\_Menschen\\_mit\\_Behinderung\\_1\\_Teil.pdf](https://www.vdk.de/sachsen/downloadmime/6156/7_Bericht_zur_Lage_der_Menschen_mit_Behinderung_1_Teil.pdf) [Zugriff am: 14.02.2023].
- Karell**, Claudia; **Tölke** Eberhard: *Barrierefrei und selbstbestimmt Wohnen*. 1. Auflage, Leipzig, Engelsdorfer Verlag, 2016.
- Kastl**, Jörg Michael: *Einführung in die Soziologie der Behinderung*. 1. Auflage, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010.
- Loeschcke**, Gerhard; **Marx**, Lothar; **Pourat**, Daniela: *Barrierefreies Bauen, Kommentar zu DIN 18040-2*. 1. Auflage, Berlin, Beuth Verlag GmbH, 2012.
- Meuser**, Philipp: *Handbuch und Planungshilfe, Barrierefreies Bauen*. 2. Auflage, Berlin, DOM publishers, 2012.
- Minsiterium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** (Hrsg.): *Wohnen in den eigenen vier Wänden*. Saarbrücken 2020, verfügbar unter: [https://www.saarland.de/masfg/DE/service/publikationen/publikationen\\_ms\\_gff\\_einzeln/wohnen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.saarland.de/masfg/DE/service/publikationen/publikationen_ms_gff_einzeln/wohnen.pdf?__blob=publicationFile&v=1) [Zugriff am: 14.02.2023].
- Sächsische Staatskanzlei** (Hrsg.): *Sozialministerium unterstützt „Soziale Kümmerer“*. 19.06.2016, verfügbar unter: <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/204361> [Zugriff am: 19.03.2023].
- Sächsische Aufbaubank Sachsen**: *Investitionen Teilhabe*. Leipzig 2023, verfügbar unter: <https://www.sab.sachsen.de/investitionen-teilhabe> [Zugriff am: 20.03.2023].
- Sächsische Aufbaubank Sachsen**: *Wohnraumanpassung für mobilitätseingeschränkte Personen*. Leipzig 2023, verfügbar unter: <https://www.sab.sachsen.de/wohnraumanpassung> [Zugriff am: 14.03.2023].



**Schallenkammer**, Nadine: *Autonome Lebenspraxis im Kontext Betreutes Wohnen und Geistige Behinderung*.o.A., Weinheim, Beltz Verlag, 2018.

**Schwalb**, Helmut; **Theunissen**, Georg: *Inklusion, Partizipation und Empowerment in der Behindertenarbeit*. 3. Auflage, Stuttgart, Kohlhammer, 2018.

**SOZIALHELDEN e.V.**: *und Fahrt Wheelmap*. 2021, verfügbar unter:  
<https://sozialhelden.de/wheelmap/> [Zugriff am: 19.03.2023].

## Rechtsquellenverzeichnis

**Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

**Behindertengleichstellungsgesetz** vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist.

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist.

**Sächsische Bauordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

**Sächsisches Inklusionsgesetz** vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S.542).

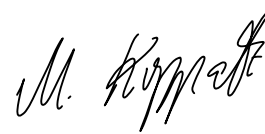
## Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 31.03.2023

Unterschrift

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Köpcke', written in a cursive style.